



MASTER THESIS | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Gebührenpflichtiges Radio Maria? - Zum Spannungsverhältnis zwischen dem Grundrecht auf Religionsfreiheit und der Rundfunkgebührenpflicht

verfasst von | submitted by

Mag.iur. Mag.rer.soc.oec. Stefan Obergottsberger

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Legum Magister (LL.M.)

Wien | Vienna, 2024

Studienkennzahl lt. Studienblatt | UA 992 619

Degree programme code as it appears on
the student record sheet:

Universitätslehrgang lt. Studienblatt | Universitätslehrgang Kanonisches Recht für
Postgraduate programme as it appears on Juristen
the student record sheet:

Betreut von | Supervisor: emer. o. Univ.-Prof. Dr.iur. Richard Potz

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
2.	Formale Einordnung.....	7
2.1.	Kirchenrechtliche Organisationsformen.....	7
2.2.	Einordnung von Radio Maria Österreich	9
2.2.1.	Rechtliche Einordnung	9
2.2.2.	Kirchliche Positionierung von Radio Maria Österreich	12
3.	Positionierung der Kirche zur Religionsausübung via soziale Kommunikationsmittel.....	16
3.1.	Soziale Medien im Licht des CIC	17
3.2.	Die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils.....	19
3.2.1.	Inter mirifica.....	19
3.2.2.	Ad gentes.....	21
3.2.3.	Apostolicam actuositatem	22
3.2.4.	Christus Dominus	24
3.2.5.	Dignitatis Humanae	26
3.2.6.	Gaudium et spes	27
3.2.7.	Gravissimum educationis	28
3.2.8.	Optatam totius	28
3.2.9.	Sacrosanctum Concilium.....	29
3.2.10.	Weitere Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils.....	31
3.3.	Communio et Progressio	32
3.4.	Die Botschaften zum Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel.....	35
3.4.1.	Die Botschaften von Papst Paul VI.	35
3.4.2.	Die Botschaften von Papst Johannes Paul II.	36
3.4.3.	Die Botschaften von Papst Benedikt XVI.	39
3.4.4.	Die Botschaften von Papst Franziskus	40
3.5.	Ausgewählte weitere Dokumente vatikanischer Provenienz	41
3.5.1.	Aetatis novae	42
3.5.2.	Instruktion über einige Aspekte des Gebrauchs sozialer Kommunikationsmittel bei der Förderung der Glaubenslehre	43
3.5.3.	Dies Domini	43
3.5.4.	Ecclesia de Eucharistia.....	44
3.5.5.	Redemptionis sacramentum	45
3.5.6.	Mane nobiscum Domine	47
3.5.7.	Sacramentum Caritatis	47
3.5.8.	Towards Full Presence	48
3.6.	Gottesdienst-Übertragungen in Hörfunk und Fernsehen Leitlinien und Empfehlungen 2002/Arbeitshilfe Nr 169	50
3.7.	Regelungen für die Religionsausübung im Zuge der Covid-19-Pandemie	54
3.7.1.	Dokumente der Römischen Kurie	54
3.7.1.1.	Dekret der Apostolischen Pönitentiarie vom 19.03.2020.....	54
3.7.1.2.	Dekret – In der Zeit von Covid-19 (II).....	55
3.7.1.3.	Nota an die Bischöfe und Bischofskonferenzen zu den Feierlichkeiten der Karwoche 2021.....	56
3.7.1.4.	Note to Bishops and Episcopal Conferences on the Celebration of Holy Week 2022	57

3.7.2.	Hirtenworte der Österreichischen Bischofskonferenz.....	57
3.7.2.1.	Wort zur Corona-Krise vom 19. März 2020	57
3.7.2.2.	„Gebet und stiller Dienst“ vom 1. Mai 2020	59
3.7.2.3.	Christliche Verantwortung im zweiten Lockdown	59
3.7.3.	Erzdiözese Wien.....	60
3.7.3.1.	Brief des Generalvikars der Erzdiözese Wien vom 10. März 2020	60
3.7.3.2.	Dekret vom 12. März 2020.....	61
3.7.3.3.	Richtlinien der Bischofskonferenz, vom Bereich Bibel – Liturgie – Kirchenraum um Informationen für die Pfarren erweitert	61
3.7.3.4.	Richtlinien für die Erzdiözese Wien für den Empfang der Eucharistie in der besonderen Situation der Prävention einer Covid-19 Infektion	62
4.	Religionsausübung via Radio Maria	63
4.1.	Liturgie im Programm von Radio Maria	63
4.2.	Notwendigkeit der Nutzung von Radio Maria zum Wesensvollzug	64
4.2.1.	Gründe in der Person der Gläubigen	64
4.2.2.	Aussperrung.....	66
4.2.3.	Mangelndes Angebot Seitens der Kirche	66
4.2.4.	Weltkirche – geographische Distanz	67
4.3.	Verpflichtungsdichte im liturgischen Wesensvollzug.....	67
4.3.1.	Gebet	68
4.3.2.	Heilige Messe	69
4.3.3.	Sonn- und Feiertagspflicht	70
5.	Steuerrechtliche Skizze	72
5.1.	Die „GIS-Gebühr“ bis 31. Dezember 2023	72
5.2.	Der „ORF-Beitrag“ ab 1. Jänner 2024	75
5.3.	Gebührenbefreiung.....	75
5.4.	Exkurs: Finanzwissenschaftliche Perspektive.....	77
5.4.1.	Öffentliche Güter.....	77
5.2.2.	Klassische Verhaltensökonomie versus Steuerpsychologie.....	77
6.	Verfassungsrechtliche Überlegungen.....	78
6.1.	Religionsfreiheit	78
6.1.1.	Schutzbereich der Religionsfreiheit	79
6.1.2.	Schranken und Schranken-Schranken der Religionsfreiheit	81
6.1.3.	Schutzpflichten.....	82
6.2.	Sonstige Grundrechte	83
6.2.1.	Freiheit der Meinungsäußerung – Art 10 EMRK.....	83
6.2.2.	Versammlungsfreiheit – Art 11 EMRK	84
6.3.	Ausgewählte Judikatur	84
6.3.1.	Verwaltungsgerichtshof.....	85
6.3.2.	Verfassungsgerichtshof	85
6.3.3.	EGMR	86
7.	Conclusio.....	86
	ANHANG	89
	Abstract	89
	Abstract	91
	Literaturverzeichnis.....	92
a)	Rechtsquellen und amtliche Dokumente	92
b)	Literatur.....	99
	Abkürzungsverzeichnis	101

1. Einleitung

In Österreich wurde die Innehabung von (klassischen) Rundfunkempfangsgeräten der Vergebühung unterworfen, der sogenannten „GIS-Gebühr“, welche weitgehend, in concreto in Form des überwiegenden Anteils des ORF-Programmentgelts, zur Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ORF verwendet wurde.

Wurde nun in Österreich von einer Person ein Rundfunkgerät ausschließlich zum Zwecke der Religionsausübung betrieben, um etwa das von Radio Maria Österreich¹ (kurz: RMÖ) ausgestrahlte Radioprogramm „Radio Maria“ (kurz: RM) zu hören, so wurde die Vergebühung gem Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (kurz: ORF-G)² iVm dem Rundfunkgebührengesetz (kurz: RGG)³ schlagend – die Religionsausübung wurde somit durch den Staat „kostenpflichtig“. Stellte eine derartige Vergebühung einen unzulässigen Eingriff in das Grundrecht der Religionsfreiheit dar oder war dem Steuerprivileg des Staates diesfalls der Vorrang einzuräumen?

Auf den ersten Blick scheint die Fragestellung der gegenständlichen Arbeit zwischenzeitig überholt, wurde doch das Steuersubjekt per 1.01.2024 vom „betriebsbereiten Empfangsgerät“ auf „Haushalt“ umgestellt. Trotz dieser Umstellung beschränkt sich die Fragestellung nicht auf ein allfälliges rechtshistorisches Interesse.

Einerseits stellt die kanonische Einordnung der intentionalen Mitfeier von liturgischen Feiern via soziale Kommunikationsmittel einen doch über die Bedeutung als Vorfrage in der hier untersuchten Fragestellung hinausreichenden, durchaus sich eigenständig rechtfertigenden Untersuchungsgegenstand dar, welchem in dieser Arbeit auch weiter, dominierender Raum eingeräumt werden darf. Andererseits darf der dauerhafte Bestand der neuen Regelung – sei es wegen möglicher „sonstiger“ Verfassungswidrigkeit der neuen Regelung, sei es aus politischen Überlegungen – bezweifelt werden und sind neuerliche Diskussionen de lege ferenda zur Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht nur nicht auszuschließen sondern durchaus wahrscheinlich. Unabhängig davon bestehen analoge bzw ähnliche Regelungen zur alten österr „Empfangsgeräte-Gebühr“ in anderen Ländern und wird aufgrund der internationalen

¹ Vgl zum Verein RMÖ unten Kap 2.2.1.

² ORF-G idF BGBl I 50/2010 mit Ergänzung BGBl I 126/2011 (Außerkraft seit 1.01.2024).

³ Rundfunkgebührengesetz, BGBl I 159/1999 idgF.

Verbreitung von konfessionell geprägten Radiosendern – alleine die World Family of Radio Maria (kurz: WFRM) weist derzeit 95 Radiosender in 84 Ländern⁴ weltweit aus – weitgehend deckungsgleichen Betrachtungen Raum zuzugestehen sein.

Um die Eingriffsintensität in die Religionsfreiheit abwägen zu können, wird in einem ersten Abschnitt auf die formale Einordnung von RMÖ einzugehen sein. Einerseits wird hier die organisationsrechtliche Einordnung nach dem kirchlichen und nach dem staatlichen Vereinsrecht zu prüfen sein, andererseits gilt es – sofern RMÖ nicht als kirchliche Organisation zu qualifizieren ist – die Positionierung von RMÖ zur Kirche darzustellen.

Im zweiten Abschnitt wird die Religionsausübung via soziale Kommunikationsmittel erörtert. Ausgehend von den drei Wesensvollzügen wird hier dem Wesensvollzug der Liturgie einerseits als dem eine Religionsgemeinschaft charakterisierenden Wesensvollzug vorzügliche Beachtung zu schenken sein. Andererseits gilt es hier die zentrale Frage zu erörtern, ob respektive inwieweit ein liturgischer Wesensvollzug durch Nutzung von sozialen Medien überhaupt möglich ist.

In weiterer Folge wird dargestellt, inwieweit sich die einzelnen Wesensvollzüge in der Programmgestaltung von RM wiederfinden lassen. Hier gilt es, das konkrete Programm über einen bestimmten Zeitraum zu analysieren.

Zur Klärung der Eingriffsintensität wird schließlich auch auf die Notwendigkeit der Nutzung sozialer Kommunikationsmittel zur Teilnahme am Wesensvollzug der Kirche einzugehen sein. Hier werden Fälle der Verhinderung an der Teilnahme an liturgischen Feiern vor Ort zu besprechen sein, etwa Kranke, Missionsgebiete, örtliche Distanzen, Liturgien in der Weltkirche, weitgehender Ausschluss der Gläubigen von der Teilnahme (Stichwort Covid-19-lockdown). Neben der Unmöglichkeit der Teilnahme ist hier auch der dem entgegenstehende Aspekt der Verpflichtung der Gläubigen zur Teilnahme an liturgischen Feiern – das Sonntagsgebot – zu behandeln.

Bevor die grundrechtlichen Erörterungen erfolgen, soll eine sehr kurze Skizze die Verortung der Gebühr im Steuerrecht erleichtern (Steuer vs Abgabe vs Gebühr) und

⁴ Vgl radiomaria.org/dove-siamo/ (Stand 27.03.2024).

sollen in einem sehr rudimentären finanzwissenschaftlichen Exkurs die Charakteristik der öffentlichen Güter dargestellt und die Bedeutung der Steuermoral angedeutet werden.

Im grundrechtlichen Abschnitt der Arbeit wird zunächst die Religionsfreiheit allgemein besprochen. In weiterer Folge werden die Kriterien für die Zulässigkeit von allfälligen Einschränkungen von Grundrechten dargestellt. Bei der nachfolgenden Erörterung der Judikatur zur Religionsfreiheit werden die konkreten Grenzen der Religionsfreiheit – soweit für die Fragestellung dieser Arbeit relevant – abgehandelt.

Eine kurze Zusammenfassung der Arbeitsergebnisse bietet die abschließende Conclusio.

2. Formale Einordnung

2.1. Kirchenrechtliche Organisationsformen

Religionsausübung ist auch wesentlich dadurch gekennzeichnet, dass sie in Gemeinschaft erfolgt, so heißt es etwa in Mt 18, 20: „Denn wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen.“

Diese Organisationsfreiheit findet ihre grundsätzliche Normierung in c. 215 CIC, wenn es heißt:

Den Gläubigen ist es unbenommen, Vereinigungen für Zwecke der Caritas oder der Frömmigkeit oder zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt frei zu gründen und zu leiten und Versammlungen abzuhalten, um diese Zwecke gemeinsam zu verfolgen.

Festgehalten werden muss, dass es sich hierbei jedoch nicht um ein von der kirchlichen Autorität eingeräumtes Recht handelt, sondern muss dieses Recht vielmehr als ein den Gläubigen zukommendes Grundrecht angesehen werden, das von Seiten der kirchlichen Autorität respektiert und sichergestellt werden muss.⁵ Dieses Ergebnis des Zweiten Vatikanischen Konzils (kurz: VatII), welches auch im Zuge der Bischofssynode 1987 vertieft erörtert wurde, hält auch Papst *Johannes Paul II.* in seinem Nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Christifideles laici* ausdrücklich fest:

⁵ Vgl etwa T. Schüller, Allgemeine Fragen des kirchlichen Vereinsrechts, in S. Haering/W. Rees/H. Schmitz (Hrsg), Handbuch des katholischen Kirchenrechts³, Regensburg 2015, 796 ff (799).

Zunächst muß *das freie Vereinsrecht der Laien* in der Kirche anerkannt werden. Diese Freiheit ist ein wirkliches und eigentliches Recht, das sich nicht von einer Art „Zugeständnis“ der Autorität ableitet, sondern aus der Taufe als Sakrament, durch das die Laien berufen werden, aktiv an der *communio* und an der Sendung der Kirche mitzuwirken, erwächst.⁶

Dieses freie Vereinsrecht garantiert aus Sicht der Kirche religiöses Handeln im Sinne der Ausübung des Glaubens nicht nur innerhalb kirchlicher Organisationsformen, sondern kommt den Gläubigen weitgehende Organisationsfreiheit zu. Neben einem bloßen Zusammenschluss – c. 215 CIC sieht für einen Zusammenschluss von Gläubigen nicht zwingend die Organisationsdichte einer eigenen Rechtspersönlichkeit⁷ vor – kann einem Zusammenschluss auch Rechtspersönlichkeit zukommen.

Diese Rechtspersönlichkeit kann sich einerseits aus dem kanonischen Recht selbst iVm dem Dekret, mit welchem der Verein gegründet wird, ableiten, als gem c. 313 CIC iVm cc. 113 ff CIC die von den kirchlichen Autoritäten⁸ errichteten Vereine und Zusammenschlüsse „als juristische Personen begründet und erhalten“ werden können. Andererseits besteht – je nach maßgeblicher staatlicher Rechtsordnung – auch die Möglichkeit, die Rechtspersönlichkeit eines Zusammenschlusses aus eben dieser staatlichen Rechtsordnung abzuleiten. So kommt etwa einem nach dem österr Vereinsgesetz gegründeten Verein gem § 1 Abs 1 iVm § 2 Abs 1 VereinsG Rechtspersönlichkeit zu. In der Diktion des CIC werden von den kirchlichen Autoritäten gegründete Vereine auch als „öffentliche Vereine“ bezeichnet, alle nicht von kirchlichen Autoritäten gegründete Vereine werden als „private Vereine“ titulierte.⁹

Neben diesen oben dargestellten Grundformen des öffentlichen und des privaten Vereins kann einem privaten Verein hinsichtlich seiner Rechtspersönlichkeit auch eine doppelte Rechtspersönlichkeit zukommen. Gem c. 322 CIC kann ein privater Verein

⁶ Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Christifideles laici*, Vatikan 1988, dt Übersetzung vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_exhortations/documents/hf_jp-ii_exh_30121988_christifideles-laici.html (Stand 24.03.2024) Nr 29.

⁷ Vgl hierzu auch die Bestimmung des c. 310 CIC der explizit auf einen privaten Verein ohne Rechtspersönlichkeit abstellt.

⁸ Zur Gründungskompetenz darf auf c. 312 CIC verwiesen werden.

⁹ Vgl hierzu auch die Gliederung des Buches II des CIC in seinem Titel V „Vereine von Gläubigen“, wonach in den cc. 298 – 311 CIC die „Allgemeine[n] Bestimmungen“ für Vereine statuiert werden, die cc. 312 – 320 CIC die öffentlichen Vereine näher beschreiben, die anschließenden cc. 321 – 326 CIC sich den speziellen Regelungen für die privaten Vereine widmen. Abschließend finden sich in den cc. 327 – 329 CIC noch Sonderbestimmungen für Laienvereine.

zusätzlich zu seiner staatsrechtlichen Rechtspersönlichkeit „durch förmliches Dekret der in c. 312[CIC] genannten zuständigen kirchlichen Autorität Rechtspersönlichkeit erwerben“, die Klassifizierung als „privater Verein“ erfährt dadurch keine Änderung. Durch die doppelte Rechtspersönlichkeit gewinnt der private Verein insb auch insoweit eine stärkere Anbindung an die Kirche als die Statuten und deren Änderungen gem c. 322 § 2 CIC der Billigung durch die kirchliche Autorität bedürfen.

Betreffend Intensität der Anbindung eines Vereins an die Kirche muss auch noch kurz auf die Bestimmungen des c. 298 § 2 CIC sowie auf c. 300 CIC eingegangen werden.

C. 298 § 2 CIC sieht die Möglichkeit der Belobigung oder Empfehlung für Vereine durch die kirchliche Autorität vor und sollen Gläubige bevorzugt öffentlichen Vereinen oder belobigten oder empfohlenen Vereinen beitreten, wobei eine Belobigung oder Empfehlung sowohl für einen privaten als auch für einen öffentlichen Verein ausgesprochen werden kann. Das Recht, die Bezeichnung „*katholisch*“ zu verwenden, ist gem c. 300 CIC an die Zustimmung durch die kirchliche Autorität gebunden und genießt sohin einen markenähnlichen Schutz.¹⁰ Festzuhalten ist, dass sich aus c. 300 CIC jedoch keine notwendigen Voraussetzungen dahingehend ableiten lassen, dass für die Führung des Prädikats „*katholisch*“ ein „belobigter“ oder „empfohlener“ Verein nach c. 298 § 2 CIC vorliegen müsste oder der Namenszusatz kanonischen Vereinen vorbehalten wäre.

2.2. Einordnung von Radio Maria Österreich

2.2.1. Rechtliche Einordnung

Hörfunkveranstalter respektive Medieninhaber von RM ist der Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“¹¹ und ist dieser unter der ZVR-Nummer

¹⁰ Weder die Homepage der Österreichischen Bischofskonferenz (bischofskonferenz.at) noch jene der Erzdiözese Wien (erzdioezese-wien.at) weisen, soweit überblickbar, eine Auflistung „belobigter“ und/oder „empfohlener“ Vereine auf. Auf den beiden vorstehenden Homepages findet sich auch keine Liste der Vereine, denen das Recht zur Führung der Bezeichnung „*katholisch*“ verliehen wurde. (Stand jeweils 24.02.2024).

¹¹ Da, wie bereits oben dargestellt, dem Namenszusatz „*katholisch*“ ohnehin keine Aussagekraft hinsichtlich Rechtsnatur des bezeichneten Vereins zukommt, darf an dieser Stelle lediglich darauf hingewiesen werden, dass sich im Vereinsnamen von RMÖ der Namenszusatz „*katholisch*“ nicht findet.

311304333 im österr Vereinsregister eingetragen.¹² Dem Verein kommt sohin jedenfalls Rechtspersönlichkeit nach staatlichem Recht zu.

Zwecks Feststellung, ob RMÖ im Sinne des Vorliegens einer allfälligen doppelten Rechtspersönlichkeit auch eine Rechtspersönlichkeit nach kanonischem Recht gem c. 322 CIC iVm c. 313 CIC zukommt, kann als Vorfrage eine Überprüfung der Vereinsstatuten hinsichtlich der Erfüllung der kirchenrechtlichen Voraussetzungen für die allfällige Zuerkennung der kanonischen Rechtspersönlichkeit durchgeführt werden.

Schon die Benennung des Titels V des Buches II des CIC – die da lautet „Vereine von Gläubigen“ – stellt ebenso wie die für die Beschreibung von Vereinen wesentliche Bestimmung des c. 298 § 1 CIC bei der Definition von Vereinen auf die Vereinigung von Gläubigen ab. Diesbezüglich ist zu beachten, dass im lateinischen Gesetzestext der Begriff „christifideles“¹³ Verwendung findet, die entsprechendere Übersetzung sohin wohl „Christgläubige“ darstellen würde. So findet in der Literatur über den Kreis der möglichen Mitglieder kanonischer Vereine auch die Diskussion dahingehend statt, ob unter dem Begriff der „christifideles“ nur „katholische Christen“ zu subsumieren wären, oder auf den weiteren Begriff der „Christgläubigen“ abzustellen wäre, wobei letztere Begriffsdefinition insb im Hinblick auf Vereine mit ökumenischem Vereinszweck Zuspruch findet.¹⁴ Für die engere Auslegung des Begriffs „christifideles“ spricht jedoch wohl die Textierung des CIC selbst in seiner Definition der „christifideles“ in c. 204 CIC, insbesondere wenn er in dessen § 2 direkt auf die „katholische Kirche [...], die von dem Nachfolger Petri und den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird“ referenziert.

Gem § 5 Abs 1 CIC des Vereinsstatuts von RMÖ (kurz: VSRMÖ)¹⁵ steht eine Mitgliedschaft im Verein nicht nur juristischen Personen offen, sondern können grundsätzlich „alle physischen [...] Personen“ Vereinsmitglieder werden. Nach § 5 Abs 1 VSRMÖ wäre sohin auch die Mitgliedschaft von Nicht-Christgläubigen, wie zB Atheisten, Agnostikerninnen, Muslima oder Hinduisten, möglich. Auch bei der

¹² Vgl hierzu die Impressum-Angaben auf der von RMÖ betriebenen Homepage radiomaria.at/impressum/ oder auch die einschlägige Abfrage im Vereinsregister der Republik Österreich unter citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/zvn/public/Registerauszug (Stand jeweils 24.02.2024).

¹³ Vgl c. 298 § 1 CIC bzw ist der Titel V des Teils 1 des Buches II des CIC mit „De Christifidelium Consociationibus“ bezeichnet.

¹⁴ Vgl hinzu T. Schüller, HdbKathKR³, 809 f mwN.

¹⁵ Vereinsstatuten von Radio Maria Österreich (Stand 14.06.2016).

Regelung der Pflichten der Vereinsmitglieder in § 7 Abs 2 VSRMÖ wird auf das persönliche Bekenntnis bzw die tägliche Glaubenspraxis nicht Bezug genommen, wenn es dort lediglich heißt:

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Die in c. 316 § 1 CIC geregelten Aufnahmehindernisse in einen katholischen Verein, wie etwa Glaubensabfall und Exkommunikation, finden keinen expliziten Niederschlag in den VSRMÖ.

Auch in den Ausschlussgründen von Vereinsmitgliedern – vgl § 6 Abs 2 VSRMÖ – finden sich nur allgemeine, standardisierte Ausschlussgründe, wie zB Verletzung der Mitgliedspflichten, unehrenhaftes Verhalten, nachhaltige Schädigung der Vereinsinteressen. Wiederum findet sich kein Bezug zum persönlichen Bekenntnis und kein Bezug zum persönlichen Glaubensleben. Auch die durch c. 316 § 2 CIC festgeschriebenen Ausschlussstatbestände (in Form des Verweises auf die Aufnahmehinderungsgründe des c. 316 § 1 CIC), welche nach erfolgloser Ermahnung die Entlassung aus dem Verein zur Folge haben, sind durch die Formulierung des § 6 Abs 2 VSRMÖ in ihrer Umsetzung nicht explizit gewährleistet.

Ebenso sind die statutarischen Organe von RMÖ, wie die Generalversammlung¹⁶, der Vorstand¹⁷ und das Schiedsgericht¹⁸, in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht explizit an kirchliche Entscheidungen, zB über die Exkommunikation von natürlichen Personen, gebunden.

Die VSRMÖ sind mE aus diesen formalen Gründen nicht geeignet, die für einen kanonischen Verein notwendige Billigung der Statuten gem c. 322 § 2 CIC zu erlangen. Die gleiche Einschätzung muss mE auch für die Statutenprüfung nach c. 299 § 3 CIC gelten, die einer Belobigung oder Anerkennung gem c. 298 § 2 CIC vorauszu gehen hat.

¹⁶ Vgl §§ 9 f VSRMÖ.

¹⁷ Vgl §§ 11 ff VSRMÖ.

¹⁸ Vgl § 15 VSRMÖ.

Dieser Einschätzung kann mE auch nicht die Generalklausel des § 2 Abs 2 VSRMÖ entgegengehalten werden, wenn diese im Hinblick auf die Umsetzung des Vereinszwecks von RMÖ normiert: „Dies alles im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche.“ Einerseits findet sich in der Normierung des Vereinszwecks im engeren Sinne (§ 2 Abs 1 VSRMÖ) keinerlei Bezugnahme auf die römisch-katholische oder auch katholische Kirche. Andererseits kann aus der Formulierung des § 2 Abs 2 VSRMÖ keine freiwillige Unterwerfung unter kanonisches Recht abgeleitet werden, sondern lediglich eine nicht näher bestimmte „Übereinstimmung mit den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche“. Die Bindungswirkung an den gesetzlichen Rahmen kann hier mE für RMÖ als Verein nach staatlichem Recht – ohne expliziten Verweis auf die Ausdehnung auf kanonisches Recht – ausschließlich auf die staatliche Rechtsordnung erstreckt werden. Die Einfügung des Wortes „und“ in Verbindung mit der Wortfolge „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen“ in der Formulierung des § 2 Abs 2 VSRMÖ stehen einer Interpretation im Sinne von im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auch der römisch-katholischen Kirche entgegen.

Der Vollständigkeit halber darf auch darauf hingewiesen werden, dass durch die Mitgliedschaft in der WFRM – siehe dazu ausführlich auch unten Kap 2.2.2. – keine Selbstverpflichtung zur Erlangung der kanonischen Rechtspersönlichkeit eingegangen wurde, gleiches kann auch für die „Prädikate“ der „Anerkennung“ und „Belobigung“ festgehalten werden.¹⁹

2.2.2. Kirchliche Positionierung von Radio Maria Österreich

Für die kirchliche Positionierung von RMÖ ist nicht nur auf die rein formal-juristische Perspektive, welche bereits oben unter Kap 2.2.1. skizziert wurde, abzustellen, sondern sollen hier auch die organisatorischen und faktischen Beziehungen respektive die Einordnung in die Strukturen einer Religionsgemeinschaft beleuchtet werden. Angemerkt werden darf, dass sich RMÖ auch als „[e]ine christliche Stimme in deinem Haus“²⁰

¹⁹ Hier kann nur in Form einer Negativfeststellung auf den Punkt 1) Rechtsform und Rechtsverhältnisse, insb Aufzählungspunkt 1.1) zur Rechtsform, in Die Werte von Radio Maria (kurz: WRM) der WFRM verwiesen werden.

²⁰ Vgl etwa die Startseite der Homepage von Radio Maria Österreich, radiomaria.at (Stand 25.02.2024).

bezeichnet, jedoch die prägende Bindung jene zur römisch-katholischen Kirche darstellt. Diese Prägung erfolgt durch RMÖ über weite Strecken in Form der freiwilligen Selbstverpflichtung.

RMÖ ist Mitglied des weltweiten Dachverbands Radio Maria APS „World Family of Radio Maria“²¹, welcher auch Inhaber der internationalen Markenrechte an „Radio Maria“²² ist. Die Mitglieder des Dachverbands verpflichten sich durch ihre Mitgliedschaft zur Einhaltung des Wertekatalogs der WFRM Die Werte von Radio Maria²³, wenn in ebendiesem Wertekatalog für die Mitglieder des Dachverbands der WFRM geregelt ist:

Die Vereine, Stiftungen oder nationalen Organisationen von Radio Maria sind von der World Family of Radio Maria anerkannte Vereine ohne Gewinnabsicht mit dem Auftrag, das Projekt Radio Maria in ihrem Land zu verbreiten. Die Marke Radio Maria wird ihnen als Konzession zugeteilt in der Verpflichtung, die Einhaltung der Werte und Ideale des Projekts zu garantieren. Die Vereinsmitglieder bekennen sich zu den Werten des Projekts Radio Maria sowie Ihrer Spiritualität und nehmen in diesem Sinne die Mitgliedschaft an. Sie sind dazu gerufen, als Mitglied eines Vereins, einer Stiftung oder Körperschaft zu kontrollieren, dass die Werte und die Mission des Projektes Radio Maria in ihrem Land umgesetzt werden und sie pflegen Gemeinschaft mit der Amtskirche, den anderen Radio Marias und der World Family of Radio Maria, indem sie den Artikel 6.5²⁴ ausdrücklich befolgen.²⁵

Wie bereits oben in Kap 2.2.1. dargestellt, unterliegt RMÖ als rein staatlicher Verein keiner aus dem Kirchenrecht ableitbaren kirchlichen Aufsicht. Der Vollständigkeit halber sei jedoch auf die indirekte Möglichkeit der Aufsicht und Einflussnahme im Rahmen der die einzelnen Katholiken treffende Vigilanz gem c. 209 § 1 CIC, hingewiesen.

Betreffend die Positionierung von RMÖ sollen zwei Kapitel aus dem Teil Leitprinzipien des WRM veranschaulichend Erwähnung finden. Aufgrund der knappen

²¹ Vgl die Darstellung der Mitglieder in der WFRM auf deren Homepage unter radiomaria.org/dove-siamo/ (Stand 25.02.2024).

²² Vgl die zu Int. Reg. No 600288 registrierte Marke „Radio Maria“. Aus der Nutzung der Marke durch RMÖ lässt sich sohin, in Zusammenschau mit der Eigendefinition der WFRM in WRM, wo es im Teil Die Identität von Radio Maria, Kapitel Die Rechtsform von Radio Maria heißt: „Die World Family of Radio Maria ist ein Dachverband mit Sitz in Italien, der sich aus den nationalen Radio-Maria-Vereinen zusammensetzt.“ ebenso die Mitgliedschaft von RMÖ in der WFRM ableiten; ebenso auch WRM, Teil Leitprinzipien, Kapitel Zielsetzungen, Punkt 1.2.

²³ Der Wertekatalog ist auf den Homepages von WFRM und RMÖ, soweit überblickbar, nicht veröffentlicht. Dem Verfasser wurde dieser, ebenso wie die Vereinsstatuten von RMÖ dankenswerter Weise von RMÖ zur Verfügung gestellt (Stand 14.06.2016).

²⁴ WRM, Teil Leitprinzipien, Kapitel Zielsetzungen, Punkt 6.5.

²⁵ Vgl WRM, Teil Leitprinzipien, Kapitel Präambel.

und prägnanten Formulierung einerseits und der erschwerten Zugänglichkeit zum WRM andererseits erlaubt sich der Verfasser den Punkt 2) Beziehungen zur Katholischen Kirche aus den Leitprinzipien vollumfänglich zu zitieren:

Jeder Verein, jede Stiftung oder Körperschaft, die ein Radio Maria betreibt:

- 2.1) befolgt die Weisungen des Lehramts der katholischen Kirche und ist den Leitlinien des Heiligen Vaters treu. Trotz der rechtlichen und geschäftlichen Eigenständigkeit des Radios muss das Inhaltliche Angebot als Dienst an der Kirche verstanden werden der in Übereinstimmung mit der zuständigen kirchlichen Obrigkeit steht;
- 2.2) ist ohne jede Bevorteilung für alle kirchlichen Gruppen offen, welche sich an der o.g. Ausrichtung am Lehramt der katholischen Kirche orientieren;
- 2.3) hat einen priesterlicher Programmdirektor, der für den gesamten redaktionellen Bereich und den theologischen Inhalt der Programme verantwortlich ist. Er wird vom Vorstand des Vereins, der Körperschaft oder Stiftung benannt, nachdem er die Genehmigung seines Oberen und der World Family erhalten hat;
- 2.4) sorgt für die Ausbildung des Programmdirektors: Die von den Vorständen vorgeschlagenen Programmdirektoren müssen am Hauptsitz in Italien und/oder an entsprechenden kontinentalen Weiterbildungsplätzen an einer Schulung zu deren Einführung in ihr Amt teilnehmen. Dies erfolgt in Anwesenheit einer speziell eingerichteten Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Director's Advisor der World Family;
- 2.5) informiert über die eigenen Programminhalte: jedes Radio ist verpflichtet, durch den Programmdirektor jährlich eine Kopie des laufenden Sendeprogramms an die WFRM und an die zuständige kirchliche Obrigkeit zu senden.²⁶

Neben dieser schwerpunktmäßig organisatorischen Selbstverpflichtung soll das tatsächliche Naheverhältnis von RMÖ zur katholischen Kirche im Faktischen auch anhand der Selbstbindung durch die Leitprinzipien der WFRM im Bereich Programmgestaltung und inhaltliche Ausrichtung skizziert werden. Diese geben die wesentlichen Bestandteile des täglichen Sendeprogramms verpflichtend vor und umfassen dabei:

- 4.1) Christliche Tagesgebete und verschiedene Gebetsformen;
- 4.2) Hl. Messe, nach Möglichkeit aus verschiedenen Pfarren, Klöster, Gemeinschaften, Wallfahrtsorten, usw.;

²⁶ WRM, Teil Leitprinzipien.

- 4.3) Stundengebet;
- 4.4) Rosenkranz;
- 4.5) Katechese und religiöse Weiterbildung, gestaltet von Priestern, Ordensleuten sowie Laien, die die gesamte Bandbreite des christlichen Glaubens für alle klar und zugänglich darlegen;
- 4.6) Eine tägliche, systematische Auslegung des Katechismus der katholischen Kirche durch den Programmdirektor;
- 4.7) Gruppenspezifische religiöse Programme: für Jugendliche, Kinder, Kranke, Katecheten, Ordensleute, Priester, usw.;
- 4.8) Lebenshilfeprogramme zu Themen wie Familie, Erziehung, Gesundheit, soziale und kulturelle Fragen, usw.;
- 4.9) Nachrichten, insbesondere über die universale und lokale Kirche;
- 4.10) Musik mit Texten (sic) geprägt vom Wort Gottes, dem Glauben der Kirche und den Werten die in Einklang mit unserem Glauben stehen. Musik, die die Seele zu Gott erhebt, Friede vermittelt und Sehnsucht nach dem Gebet weckt. Abwechslungsreiche Auswahl zwischen traditionellem, katholischem Liedgut und modernen Kirchenliedern.

Das gesamte Sendeprogramm richtet sich nach den redaktionellen Prinzipien, die aus den jeweiligen missionarischen Erfahrungen gewonnen werden.²⁷

Festgehalten werden kann, dass aufgrund der Koppelung von umfassenden Vorgaben an ein inhaltlich katholisches Programm von RMÖ, wie oben dargestellt, mit dem eingeschränkten Personenkreis für die Funktion des Programmdirektors auf katholische Priester und dessen umfangreiche Berichtspflichten von einer sehr engen Bindung an die Kirche ausgegangen werden muss. Die starke Bindung an die Autoritäten der Kirche und deren wohlwollende und unterstützende Haltung gegenüber der Tätigkeit von RMÖ darf exemplarisch an einem regelmäßigen Programmpunkt veranschaulicht werden:

Im Rosenkranzmonat November wurde das tägliche abendliche Rosenkranzgebet (Beginn jeweils um 18:20 Uhr) nicht – wie sonst üblich – mit der Hörerfamilie gebetet, sondern beteiligten sich hier hohe und höchste Würdenträger der Kirche, zB der österr

²⁷ Vgl WRM, Teil Leitprinzipien, Punkt 4) Programmgestaltung, Programmausrichtung, Spiritualität und Freiheit. Auch hier erlaubt sich der Verfasser das vollständige Zitat der kompakten Aufstellung.

Nuntius als oberster Repräsentant des Papstes in Österreich²⁸, zahlreiche Suffraganbischöfe und Weihbischöfe²⁹ und emeritierte Würdenträger³⁰ sowie Äbte namhafter österreichischer Klöster³¹. Da das Programm von RMÖ teilweise gemeinsam mit Radio Maria Südtirol ODV gestaltet wird, beteiligte sich auch der Bischof von Bozen als Repräsentant der dortigen Diözese an dieser Gebetsaktion.³²

3. Positionierung der Kirche zur Religionsausübung via soziale Kommunikationsmittel

Nachdem dargelegt wurde, dass Religionsausübung im Sinne der Kirche grundsätzlich auch außerhalb von nach kanonischem Recht eingerichteten Institutionen stattfinden kann und RMÖ sohin, auch als eine nicht nach kanonischem Recht eingerichtete Institution, Ort der Religionsausübung in eben diesem Sinne sein kann, ist nunmehr in einem weiteren Schritt zu untersuchen, inwieweit das von RMÖ gesendete Programm auch inhaltlich unter Religionsausübung im Sinne der Kirche³³ subsumiert werden kann.

Eingangs ist festzuhalten, durch welche Wesensvollzüge sich die Kirche selbst definiert, insofern als das Vollziehen dieser Wesensvollzüge wohl inhaltlich jedenfalls als Religionsausübung zu verstehen ist. Hierzu darf auf Papst *Benedikt XVI.* verwiesen werden, konkret auf seine erste Enzyklika *Deus Caritas est*, wo er die Wesensvollzüge der Kirche wie folgt skizzierte:

Das Wesen der Kirche drückt sich in einem dreifachen Auftrag aus: Verkündigung von Gottes Wort (kerygma-martyria), Feier der Sakramente (leiturgia), Dienst der Liebe

²⁸ Vgl Tagesprogramm vom 11.10.2023 gem RMÖ, Unser Radio September/Oktober 2023, 23.

²⁹ Vgl Tagesprogramm vom 1. – 6., 9. – 10., 16. – 17., 19. – 20., 22. und 25. – 27.10.2023 gem RMÖ, UR September/Oktober 2023, 19 – 23, 25 – 27, 29.

³⁰ Vgl Tagesprogramm vom 7. – 8., 24. und 28.- 29.10.2023 gem RMÖ, UR September/Oktober 2023, 22, 28, 30.

³¹ Vgl Tagesprogramm vom 30. – 31.10.2023 gem RMÖ, UR September/Oktober 2023, 31.

³² Vgl Tagesprogramm vom 12.10.2023 gem RMÖ, UR September/Oktober 2023, 23.

³³ Inwieweit das Senden und bzw oder das Empfangen von RM als Religionsausübung unter den Begriff der Religionsausübung im Sinne der Grundrechte subsumiert werden kann, soll nicht hier, sondern unten im Kap 6.1.1. näher beleuchtet werden.

(diakonia). Es sind Aufgaben, die sich gegenseitig bedingen und sich nicht voneinander trennen lassen.³⁴

Aus zwei Überlegungen heraus dürfen sich die nachfolgenden Ausführungen weitgehend auf liturgische Feiern fokussieren.

Erstens darf das Feiern von Kulthandlungen als der Religionsgemeinschaften grundsätzlich charakterisierende Wesensvollzug betrachtet werden. So sind etwa die Verbreitung von Lehren, Weltanschauungen etc beispielsweise auch bei Parteien wesentliche Aufgaben, Dienste der Nächstenliebe werden von zahlreichen, auch nicht religiös motivierten Vereinen und Institutionen erbracht.

Zweitens deckt die Mitfeier der Liturgie jedenfalls auch die beiden anderen Wesensvollzüge ab, wird doch in der Liturgie das Wort Gottes verkündet und gelehrt, füreinander gebetet und Gemeinschaft erlebt und somit jedenfalls auch Verkündigung und karitativer Wesensvollzug gelebt.

Ob hingegen der Wesensvollzug der Liturgie als kultische Handlung einem Vollzug via soziale Kommunikationsmittel, wie zB durch das Hören von RM ermöglicht, nach Ansicht der Kirche offensteht, bedarf einer eingehenden Analyse.

3.1. Soziale Medien im Licht des CIC

Der Begriff „soziale Kommunikationsmittel“³⁵ ist im CIC mehrfach verortet, im Buch III, Verkündigungsdienst der Kirche, ist der Titel IV (cc. 822 – 832 CIC) zur Gänze den sozialen Kommunikationsmitteln gewidmet, wobei hier festzuhalten ist, dass, wie schon aus der vollen Bezeichnung des Titels „*Soziale Kommunikationsmittel, insbesondere Bücher*“ ableitbar, dem Medium Buch, respektive der umfassenderen Begrifflichkeit der Schriften bzw Druckwerke, der zentrale Fokus dieser Bestimmungen zukommt. Hervorzuheben ist, dass bereits im Eingangskanon des Titel IV, in concreto in c. 822 § 1 CIC, die Hirten aufgefordert werden, sich zu „bemühe[n,] [...] bei der Erfüllung ihrer Aufgaben [...] die sozialen Kommunikationsmittel anzuwenden“. In

³⁴ Benedikt XVI., Enzyklika *Deus Caritas est*, Vatikan 2005, dt Übersetzung vatican.va/content/benedict-xvi/de/ency-clicals/documents/hf_ben-xvi_enc_20051225_deus-caritas-est.html (Stand 24.03.2024) Nr 25.

³⁵ Cc. 666, 747, 761, 779, 804, 1369 CIC.

c. 822 §§ 2 und 3 CIC wird diese Verpflichtung zur Nutzung sozialer Kommunikationsmittel für die Aufgaben der Kirche auf alle Gläubigen ausgedehnt.

Explizite Erwähnung im Titel IV des CIC findet der Hörfunk (neben dem Fernsehen) schließlich in der Bestimmung des c. 831 § 2 CIC, woraus unzweifelhaft abgeleitet werden kann, dass der Begriff der „sozialen Kommunikationsmittel“ im Sinne des CIC sich auch auf den Rundfunk erstreckt:

Aufgabe der Bischofskonferenz ist es, Normen hinsichtlich der Erfordernisse zu erlassen, damit Kleriker und Mitglieder von Ordensinstituten in Hörfunk oder Fernsehen bei der Behandlung von Fragen erlaubt mitwirken können, die die katholische Lehre oder die Sitten betreffen.

Stellt man auf den engen Wortsinn der vorstehenden Bestimmung ab, so muss festgehalten werden, dass sich daraus keine zwingende Basis für einen gültigen kirchlichen Wesensvollzug via soziale Kommunikationsmittel ableiten lässt, vielmehr lässt die Textierung der Bestimmung – in concreto: „bei der Behandlung von Fragen [...], die die katholische Lehre oder die Sitten betreffen“ – darauf schließen, dass damit wohl die Teilnahme an Diskussionsrunden, die Teilnahme an einem Interview oder dergleichen abgedeckt werden sollte. Dies wird mE auch durch die untergeordnete Rolle des „Mitwirkens“ unterstrichen. Die Bestimmungen des CIC scheinen sohin nicht geeignet, aus ihnen die Gültigkeit des kirchlichen Wesensvollzuges via Rundfunk allgemein ableiten zu können.

Diese sehr zurückhaltende Position gegenüber den sozialen Medien, im Speziellen gegenüber dem Rundfunk, ist insbesondere auch im Lichte der Chronologie bemerkenswert. Auf zwei Aspekte darf in diesem Zusammenhang hingewiesen werden: Erstens strahlte Radio Vatikan mit einer gesprochenen Botschaft von Papst *Pius XI.* seine erste Sendung bereits am 12. Februar 1931 aus.³⁶ Zweitens wurde die Neufassung des CIC am 25. Jänner 1983, begeben, sohin mehr als 50 Jahre nachdem Radio Vatikan erstmals „on air“ ging. Diese Neufassung des CIC darf wohl als wesentlich vom VatII bestimmt angesehen werden, wie selbst der promulgierende Papst *Johannes Paul II.* in

³⁶ Vgl vaticannews.va/de/vatikan/news/2021-02/radioakademie-februar-jubilaum-radio-vatikan-90-jahre.html (Stand 24.03.2024).

seiner die Herausgabe des CIC begleitenden *Apostolischen Konstitution* ausführte, wenn er schrieb:

Wenn Wir, denken Wir an den gleichen Tag des Jahres 1959, an dem Unser Vorgänger seligen Angedenkens Johannes XXIII. zum ersten Mal öffentlich seinen Entschluss bekannt gab, das geltende Corpus der kanonischen Gesetze zu reformieren, das am Pfingsttag des Jahres 1917 promulgiert worden war. [...] das Konzil von größter Bedeutung für unser Vorhaben und mit dessen Wesen eng verbunden. [...] Die Reform des Codex Iuris Canonici nämlich schien vom Konzil selbst, das seine Aufmerksamkeit in höchstem Maße auf die Kirche gerichtet hatte, durchaus gewollt und sogar gefordert zu werden. [...] der Codex [...] folgt [...] dem Konzil doch mit zeitlichem Abstand, weil ja die Arbeiten zur Vorbereitung des Codex erst nach Abschluss des Konzils beginnen konnten, da sie sich darauf stützen mussten.³⁷

3.2. Die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils

Das *VatII* räumte den sozialen Kommunikationsmitteln einen gewichtigen Stellenwert ein und widmete diesen ein eigenes Dekret. Ganz allgemein darf zum Verständnis auch auf die sich im Laufe des Konzils sich ändernde Position des Vatikans und der Konzilsteilnehmer im grundsätzlichen Umgang mit Medien hingewiesen werden und dazu exemplarisch auf die Ausführungen von *H.-J. Sander*³⁸ verwiesen werden.

3.2.1. Inter mirifica

In *Inter mirifica* (kurz: IM), dem Dekret über die sozialen Kommunikationsmittel findet schon einleitend der Rundfunk als eines „jene[r] ,Mittel‘ [...], die in ihrer Eigenart nicht nur den einzelnen Menschen, sondern die Masse und die ganze menschliche Gesellschaft erreichen und beeinflussen können“³⁹ neben anderen sozialen Medien explizit Erwähnung. Aber auch die Möglichkeit, die sozialen Kommunikationsmittel als

³⁷ Johannes Paul II., Apostolische Konstitution zur Promulgation des CIC, in Codex Iuris Canonici⁸, Vatikan 2017, XIII.

³⁸ H.-J. Sander, Theologischer Kommentar zum Dekret über die sozialen Kommunikationsmittel *Inter mirifica*, in P. Hünemann/B. J. Hilberath (Hrsg), Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil II, Freiburg – Basel – Wien Sonderausgabe 2009, 229 ff.

³⁹ Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret *Inter mirifica*, Vatikan 1963, dt Übersetzung vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decree_19631204_inter-mirifica_ge.html (Stand 28.03.2024) 1.

Werkzeuge für die „Bildung des Geistes“⁴⁰ und zur „Ausbreitung und Festigung des Gottesreiches“⁴¹ einzusetzen, wird, neben der Warnung vor den Gefahren der sozialen Kommunikationsmittel, schon eingangs festgehalten. Bereits im ersten Kapitel von IM führte das *VatII* aus, dass es die Nutzung der sozialen Kommunikationsmittel für die Verkündigung nicht nur als mögliches Werkzeug ansieht, sondern vielmehr glaubt, dass die Verkündigung des Evangeliums mittels der sozialen Kommunikationsmittel Teil der Verkündigungspflicht selbst ist⁴² und nahm für diese Aufgaben die Laien explizit und vorzüglich in die Verantwortung⁴³.

Neben dieser Selbstverpflichtung zur Nutzung sozialer Kommunikationsmittel für den Verkündigungsdienst beansprucht die Kirche auch für sich das Recht, diese Mittel „zu benutzen und zu besitzen“⁴⁴. Umgelegt auf das soziale Kommunikationsmittel Rundfunk bedeutet dies den Anspruch der Kirche, dass ihr bzw. Laienorganisationen in der Verkündigung Sendefrequenzen zugeteilt werden, Übertragungseinrichtungen genutzt werden können, Rundfunkstationen betrieben werden dürfen, aber auch, dass die Gläubigen die dafür notwendigen Empfangsgeräte (gebührenfrei?) besitzen und nutzen dürfen. Zurückhaltend, aber doch explizit, wurde nicht nur auf die Inhalte von Drittsendern eingegangen, sondern der Betrieb von katholischen Sendern in den Raum gestellt, wenn von den Konzilsvätern ausgeführt wurde:

Gute Rundfunk- und Fernsehsendungen sind zu unterstützen, vor allem jene, die für die Familie wertvoll sind. Katholische Sendungen, welche Hörer und Zuschauer am Leben der Kirche teilnehmen lassen und mit religiösen Wahrheiten vertraut machen, sind besonders zu fördern. Wohlüberlegt sollen dort, wo es angebracht erscheint, katholische Sender errichtet werden. Man achte jedoch darauf, daß sich ihre Übertragungen durch entsprechende Qualität und Reichweite auszeichnen.⁴⁵

Im Übrigen beschäftigt sich IM über weite Teile mit den inhaltlichen Verpflichtungen. Dieser gesetzte Schwerpunkt veranlasste *H.-J. Sander* zur Feststellung, dass sich „IM deshalb bei einer Art medialen Soziallehre des rechten Gebrauchs“⁴⁶ erschöpft.

⁴⁰ *VatII*, IM Nr 2 Abs 1.

⁴¹ Ebd.

⁴² Ebd, *VatII*, IM Nr 13 Abs 2, Nr 17.

⁴³ *VatII*, IM Nr 3 Abs 3, ebenso auch IM Nr 13 Abs 1 für die „vielfältigen Arbeiten des Apostolates“.

⁴⁴ *VatII*, IM Nr 3 Abs 2.

⁴⁵ *VatII*, IM Nr 14 Abs 3.

⁴⁶ *H.-J. Sander*, Herders Kommentar IM 250.

Zur Frage, inwieweit über die Verkündigung hinaus soziale Medien den Wesensvollzügen der Kirche offenstehen, etwa inwieweit eine Mitfeier einer hl Messe als Religionsausübung gilt bzw im Sinne der Erfüllung der Sonntagspflicht Bedeutung erlangen kann, ein Segen wirksam gespendet werden kann, finden sich keine konkreten Ausführungen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Frage der Mitfeier der hl Messe via soziale Kommunikationsmittel als Wesensvollzug im Zuge des Konzils keiner Klärung zugeführt werden sollte bzw konnte. Dies war insb auch insofern nicht zwingend notwendig, als das Konzil beschloss, die Umsetzung der Grundsätze und Richtlinien des Konzils betreffend soziale Kommunikationsmittel ohnehin einer eigenen Pastoralinstruktion vorzubehalten.⁴⁷ Diese wird unten unter Kap 3.3. noch näher zu erörtern sein.

3.2.2. **Ad gentes**

In *Ad gentes*, (kurz: AG), dem Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche, bleibt die Begrifflichkeit der „sozialen Kommunikationsmittel“ unerwähnt. Dies darf insbesondere deshalb nicht unerwähnt bleiben, als die Verwendung publizistischer Mittel in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Leben als Glaubensgemeinschaft und der Liturgie als Faktum festgehalten wurde, wenn es heißt:

In diesen jungen Kirchen muß das Leben des Gottesvolkes auf allen Gebieten des christlichen Lebens reifen, das nach den Richtlinien dieses Konzils zu erneuern ist. Die Gemeinden der Gläubigen werden immer mehr zu bewußt-lebendigen Gemeinschaften des Glaubens, der Liturgie und der Liebe; die Laien bemühen sich in ihrer weltlichen und apostolischen Tätigkeit, eine Ordnung der Liebe und der Gerechtigkeit im Staatswesen aufzubauen; man benützt die publizistischen Mittel nach Tunlichkeit und mit Klugheit;⁴⁸.

Nähere Ausführungen zu den publizistischen Mitteln und deren Einsatz unterblieben jedoch gänzlich, die Wendung „nach Tunlichkeit und mit Klugheit“ wäre jedoch geeignet, einen sehr weiten Ermessensspielraum abzuleiten.

⁴⁷ *VatII*, IM Nr 23 Abs 1.

⁴⁸ *Zweites Vatikanisches Konzil*, Dekret *Ad gentes*, Vatikan 1965, dt Übersetzung vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decree_19651207_ad-gentesge.html (Stand 28.03.2024) Nr 19 Abs 2.

Dies ist insb auch dahingehend bemerkenswert, als sich die Konzilsväter durchaus der Bedeutung der Durchdringung der gesamten Gesellschaft mit evangelischem Geist bewusst waren und diese Notwendigkeit auch herausstrichen⁴⁹, den publizistischen Mitteln sohin zum weiten Ermessensspielraum ein weitreichendes potentielles Anwendungsgebiet zukommt. Dieser Ermessensspielraum wurde darüber hinaus auch noch in besonderer Weise den Laien zugesprochen als von den Konzilsvätern, der beschränkten Zahl der Missionare bewusst, die Katecheten als wesentlich für die Glaubensverkündigung erwähnt wurden⁵⁰ und in IM den Laien eine vorzügliche Stellung im Zusammenhang mit den sozialen Kommunikationsmitteln zugewiesen wird.⁵¹

Unterstrichen wird die Bedeutung der Publizistik für die Mission auch bei der Besprechung der für die Missionsarbeit notwendigen Kenntnisse, wenn die Konzilsväter darauf hinwiesen, dass „Spezialisten, [D]ie die Hilfsmittel der Technik und der Publizistik, deren Bedeutung niemand unterschätzen sollte, vollendet zu handhaben verstehen“⁵², im Missionseinsatz nicht fehlen sollten.

Von den Konzilsvätern wurde schließlich gefordert, „durch den Einsatz der modernen publizistischen Mittel“⁵³, wobei eine nähere Erläuterung, welche publizistischen Mittel unter den Begriff „modern“ subsumiert werden können, unterblieb, den Gläubigen ihre Verantwortung für die Unterstützung der Mission nachdrücklich zu vermitteln. Es liegt durchaus nahe, dass hier die Konzilsväter mit „modern“ insbesondere audio-/visuelle Medien wie Rundfunk und Fernsehen im Fokus hatten.

3.2.3. **Apostolicam actuositatem**

Zu Beginn der Einleitung von *Apostolicam actuositatem*, (kurz: AA), dem Dekret über das Laienapostolat, wurde die Bedeutung des Laienapostolats unter anderem auch mit dem „Fortschritt von Wissenschaft und Technik [... der] die Räume des Apostolats der

⁴⁹ *VatII*, AG Nr 15 Abs 4.

⁵⁰ *VatII*, AG Nr 19, insb Abs 2 und Abs 4.

⁵¹ *VatII*, IM Nr 3 Abs 3.

⁵² *VatII*, AG Nr 26 Abs 6.

⁵³ *VatII*, AG Nr 36 Abs 3.

Laien, die größtenteils nur ihnen offenstehen, ins unermessliche erweitert“⁵⁴ hat, begründet. Die Konzilsväter dürften bei diesem Postulat wohl auch auf die sozialen Kommunikationsmittel – aufgrund der Betonung der unermesslichen Reichweite besonders auch von Rundfunk und Fernsehen – abgestellt haben. Dies würde auch im Einklang mit der doch bedeutenden Rolle der Laien, welche – wie oben zu Kap 3.2.1. dargestellt – IM ebendiesen zuschreibt, stehen.

Im zweiten Kapitel von AA, welches sich den Zielen des Laienapostolats widmet, wurde von den Konzilsvätern auf die Ausdehnung der christlichen Zielsetzung näher eingegangen:

Heute, da die Kommunikationsmittel immer vollkommener arbeiten, die Entfernungen unter den Menschen sozusagen überwunden sind und die Bewohner der ganzen Erde gleichsam zu Gliedern einer einzigen Familie wurden, sind jene Tätigkeiten und Werke viel dringlicher und umfassender geworden. Das caritative Tun kann und muß heute alle Menschen und Nöte umfassen. Wo immer Menschen leben, denen es an Speise, [...] Unterweisung, notwendigen Mitteln zu einem menschenwürdigen Leben fehlt, wo Menschen von Drangsal und Krankheit gequält werden, Verbannung und Haft erdulden müssen, muß die christliche Hilfe sie suchen und finden⁵⁵.

Es darf an dieser Stelle angemerkt werden, dass das Selbstverständnis von Radio Maria als Weltfamilie⁵⁶ als eine Umsetzung der in AA skizzierten einzigen Familie gesehen werden darf.

Nur sehr rudimentär wird im dritten Kapitel, welches die verschiedenen Bereiche des Laienapostolats beschreibt, auf die sozialen Kommunikationsmittel Bezug genommen. Die sozialen Kommunikationsmittel wurden insb weder als Orte der Wesensvollzüge, etwa der Verkündigung oder auch der Liturgie, erwähnt, noch wurden diese als Hilfsmittel für die christlichen Wesensvollzüge dargestellt. Nach G. Bausenhardt ist dies im Wesentlichen auch dem Umstand geschuldet, dass Teile von IM sich ursprünglich in

⁵⁴ *Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret Apostolicam actuositatem*, Vatikan 1965, dt Übersetzung vatican.va/archive/hi_st_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decree_19651118_apostolicam-actuositatem_ge.html (Stand 28.03.2024) Nr 1 Abs 2.

⁵⁵ *VatII*, AA Nr 8 Abs 4.

⁵⁶ Siehe oben zu Kap 2.2.2.

den Textvorlagen zu AA fanden.⁵⁷ Die Bezugnahme auf die sozialen Kommunikationsmittel geschieht lediglich dahingehend, dass unter Verweis auf die „Leichtigkeit des Nachrichtenaustausches“⁵⁸ festgehalten wurde, dass kein Teil der Gesellschaft abgeschlossen, fern von der Verkündigung der christlichen Botschaft, weiterlebt.

Auch im sechsten Kapitel über die Bildung zum Apostolat finden die sozialen Kommunikationsmittel nur sehr eingeschränkte Beachtung, insb blieb hier in der Aufzählung von Bildungsquellen der Rundfunk unerwähnt.⁵⁹

3.2.4. Christus Dominus

Schon im ersten Kapitel von *Christus Dominus*, (kurz: CD), dem Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, wurde von den Konzilsvätern auf die mit einem Priestermangel verbundene Gefahr für die Gläubigen hingewiesen, dass diese „den Geboten des christlichen Lebens untreu [...] werden, ja den Glauben selbst [...] verlieren“⁶⁰ könnten. Als wesentliche Abhilfe für die „priesterarmen Gegenden“ wurde auf die Ausbildung und den Einsatz von „Helfer aus dem Ordens- und Laienstand für die Mission“ verwiesen.⁶¹

In der näheren Besprechung des *munus docendi* wurden die sozialen Kommunikationsmittel mehrfach, sowohl direkt als auch indirekt, als wichtige Werkzeuge im Verkündigungsdienst angesprochen. So wurden auch die „technischen Erfindungen“ als Bestandteile des göttlichen Schöpfungsplanes angesehen, die „auf das Heil der Menschen hingeordnet sind und somit zum Aufbau des Leibes Christi nicht wenig beitragen können“⁶². In weiterer Folge wurden die Ausführungen zur Bedeutung der sozialen Kommunikationsmittel konkret, wenn auch hinsichtlich der sozialen

⁵⁷ G. Bausenhardt, Theologischer Kommentar zum Dekret über das Apostolat der Laien *Apostolicam actuositatem*, in P. Hünermann/B. J. Hilberath (Hrsg), Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil IV, Freiburg – Basel – Wien Sonderausgabe 2009, 68.

⁵⁸ *VatII*, AA Nr 10 Abs 3.

⁵⁹ *VatII*, AA Nr 32 Abs 1.

⁶⁰ *Zweites Vatikanisches Konzil*, Dekret *Christus Dominus*, Vatikan 1965, dt Übersetzung vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decree_19651028_christus-dominus_ge.html (Stand 28.03. 2024) Nr 6 Abs 1.

⁶¹ *VatII*, CD Nr 6 Abs 2.

⁶² *VatII*, CD Nr 12 Abs 2.

Kommunikationsmittel pauschal und ohne Erwähnung der unterschiedlichen sozialen Kommunikationsmittel, wenn die Konzilsväter festhielten:

Bei der Verkündigung der christlichen Lehre seien sie bemüht, die verschiedenen Mittel anzuwenden, die in der heutigen Zeit zur Verfügung stehen, und zwar zunächst die Predigt und die katechetische Unterweisung, die ja immer den ersten Platz einnehmen, aber auch die Darlegung der Lehre in Schulen, Akademien, Konferenzen und Versammlungen jedweder Art sowie deren Verbreitung durch öffentliche Erklärungen bei bestimmten Anlässen, durch die Presse und die verschiedenen sozialen Kommunikationsmittel, die man zur Verkündigung des Evangeliums Christi unbedingt benützen muß.⁶³

Auf drei bemerkenswerte Aspekte dieser Formulierung darf hingewiesen werden.

Erstens bezieht sich die Aufzählung der Verbreitungskanäle, und sohin auch auf die Verbreitung mittels sozialer Kommunikationsmittel, auch auf die Predigt. Hierbei wurde keine Einschränkung des Predigt-Begriffs vorgenommen, sohin dieser auch die hervorragende Form der Predigt, die Homilie, als Bestandteil der Liturgie⁶⁴, mitumfasst. Konsequenter Weise kann dies als Grundlage der Verbreitung von Liturgien mittels sozialer Kommunikationsmittel angesehen werden, zumindest jedoch für die Homilien. Diese lassen sich praktisch jedoch auch „isoliert“ von der jeweiligen liturgischen Feier verbreiten.

Zweitens wurde hier der Begriff der sozialen Kommunikationsmittel neben der „Presse“ in aufzählender Weise verwendet, so dass von einer umfänglicheren Bedeutung als „bloß“ Printmedien ausgegangen werden kann. Auch *G. Bausenhardt* verwendete in seiner Kommentierung zu CD den Begriff der „heute verfügbare[n] Medien“.⁶⁵ Diese weite Interpretation des Begriffs „soziale Kommunikationsmittel“ findet aber auch im CIC in den Regelungen im Kapitel über die „Predigt des Wortes Gottes“ ihren Niederschlag, wo in c. 772 § 2 CIC explizit auf die „Verbreitung der christlichen Lehre in Hörfunk oder Fernsehen“ Bezug genommen wird.

Drittens spricht CD im letzten Halbsatz der obzitierten Stelle ausdrücklich von einer unbedingten Pflicht, auch die sozialen Kommunikationsmittel im Zuge der Verkündigung

⁶³ *VatII*, CD Nr 13 Abs 3.

⁶⁴ Vgl c. 767 § 1 CIC.

⁶⁵ *G. Bausenhardt*, Theologischer Kommentar zum Dekret über das Hirtenamt der Bischöfe in der Kirche *Christus Dominus*, in *P. Hünermann/B. J. Hilberath* (Hrsg), Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil III, Freiburg – Basel – Wien Sonderausgabe 2009, 270.

des Evangeliums zu nutzen. Damit wird die Verwendung der sozialen Kommunikationsmittel von einem möglichen Werkzeug zu einem verpflichtend einzusetzenden Werkzeug. Hervorzuheben bleibt, dass obzitierte Stelle aus CD nahezu wortident Eingang in den CIC gefunden hat – konkret c. 761 CIC –, jedoch der letzte Halbsatz über die verpflichtende Verwendung sozialer Kommunikationsmittel in der Verkündigung des Evangeliums ausgespart geblieben ist.

CD Nr 15 widmet sich der Besprechung der *munus sanctificandi* und streicht die zentrale Bedeutung der Eucharistie hervor, verschweigt in ihren Ausführungen hierzu den allfälligen Einsatz von sozialen Kommunikationsmitteln in der Aufgabenerfüllung gänzlich. Dies mag aufgrund der Bedeutung des Heiligungsdienstes verwundern, insb da in unmittelbar vorangehenden Textpassagen zum Verkündigungsdienst explizit zu den sozialen Kommunikationsmitteln Stellung bezogen wurde. Festzuhalten bleibt jedoch, dass im Rahmen des Heiligungsdienstes nicht nur keine positive Erwähnung der sozialen Kommunikationsmittel erfolgte, sondern dass auch eine negative Erwähnung – im Sinne einer expliziten Einschränkung bzw eines Verbotes – unterblieb. Eine Gelegenheit für eine positive – aber dennoch zurückhaltende – Erwähnung hätte sich insb im Rahmen der Erörterungen der Seelsorge für Gläubige, „die wegen ihrer Lebensbedingungen die allgemeine ordentliche Hirtensorge der Pfarrer nicht genügend in Anspruch nehmen können oder sie vollständig entbehren“, angeboten.⁶⁶

3.2.5. *Dignitatis Humanae*

In *Dignitatis Humanae*, der Erklärung über die Religionsfreiheit,⁶⁷ finden sich weder direkte noch indirekte Aussagen zu den sozialen Kommunikationsmitteln, die über das Postulat der Religionsfreiheit in einem allgemeinen Sinne hinausreichen würden.

⁶⁶ *VatII*, CD Nr 18 Abs 1.

⁶⁷ *Zweites Vatikanisches Konzil*, Erklärung *Dignitas humanae*, Vatikan 1965, dt Übersetzung vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decl_19651207_dignitatis-humanae_ge.html (Stand 28.03. 2024).

3.2.6. Gaudium et spes

In Bezug auf den gewählten Titel und den sohin zu erwartenden Inhalt von *Gaudium et spes*, (kurz: GS), der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, charakterisierte H.-J. Sander in seinem Kommentar zu GS wie folgt: „Damit waren zum einen alle Menschen und zum anderen die Zeichen der Zeit anzusprechen.“⁶⁸. In der Beschreibung der „Wandlungen in der Gesellschaft“, so die Überschrift zu GS Nr 6, wurden der immer höhere Reifegrad der sozialen Kommunikationsmittel und die mit diesem verbundenen Potentiale angesprochen, wenn es heißt:

Die neuen und immer mehr vervollkommenen sozialen Kommunikationsmittel tragen dazu bei, daß man über das Zeitgeschehen informiert wird und daß sich Ansichten und Einstellungen rasch und weit verbreiten mit all den damit verbundenen Kettenreaktionen.⁶⁹

Die mit den geänderten Lebensbedingungen verbundenen Potentiale – sowohl im positiven als auch im negativen Sinne – für das religiöse Leben wurden unmittelbar folgend umrissen:

Einerseits läutert der geschärfte kritische Sinn das religiöse Leben [...] und fordert mehr und mehr eine ausdrücklicher personal vollzogene Glaubensentscheidung, so daß nicht wenige zu einer lebendigeren Gotteserfahrung kommen. Andererseits geben breite Volksmassen das religiöse Leben praktisch auf.⁷⁰

Auch in weiterer Folge wurde das Potential der Kommunikationsmittel aufgrund ihres bereits bestehenden Reifegrads angesprochen⁷¹, eine konkrete Aufforderung zur Nutzung oder zur Beschreibung der Nutzungsmöglichkeiten zur Verbreitung des Glaubens wurden jedoch nicht thematisiert.

⁶⁸ H.-J. Sander, Theologischer Kommentar zur Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes*, in P. Hünermann/B. J. Hilberath (Hrsg), Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil IV, Freiburg – Basel – Wien Sonderausgabe 2009, 711.

⁶⁹ *Zweites Vatikanisches Konzil*, Pastorale Konstitution *Gaudium et spes*, Vatikan 1965, dt Übersetzung vatican. va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19651207_gaudium-et-spes_ge.ht ml (Stand 29.03.2024) Nr 6.

⁷⁰ *VatII*, GS Nr 7.

⁷¹ *VatII*, GS Nr 54.

3.2.7. Gravissimum educationis

Schon einleitend unterstreicht *Gravissimum educationis*, (kurz: GE), die Erklärung über die christliche Erziehung, die Bedeutung der „modernen Kommunikationsmittel“, als sie in diesen die Möglichkeiten der Menschen mitbegründet sieht, „zum geistig-kulturellen Erbe einen leichteren Zugang zu finden“.⁷² In GE Nr 4 sahen die Konzilsväter in der katechetischen Unterweisung ein vorzügliches Mittel zur Wahrnehmung der Erziehungsaufgabe der Kirche, ein direkter Konnex zu sozialen Kommunikationsmittel als Hilfsmittel für die katechetische Unterweisung wurde in weiterer Folge jedoch nicht hergestellt. Die sozialen Kommunikationsmittel finden hier lediglich insofern Erwähnung, als diese mit christlichem Geist durchdrungen werden sollen.⁷³

Aber auch in der Besprechung der Aufgaben der theologischen Fakultäten wurde die Anwendung „moderner Methoden und Hilfsmittel“ auf den Einsatz im Hörsaal beschränkt, eine Ausbildung der Studenten zur gewinnbringenden Verwendung sozialer Kommunikationsmittel im Apostolat wurde nicht angesprochen.⁷⁴ Auch hinsichtlich der Erziehung begnügt sich GE mit dem Hinweis, dass die sozialen Kommunikationsmittel „günstige Möglichkeiten“⁷⁵ bieten, wobei auch hier die sozialen Kommunikationsmittel neben Büchern Erwähnung finden, sohin der Begrifflichkeit ein weiter Umfang eingeräumt wurde.

3.2.8. Optatam totius

In *Optatam totius*⁷⁶, (kurz: OT), das Dekret über die Ausbildung der Priester, setzten die Konzilsväter hinsichtlich ihrer Ausführungen zu sozialen Kommunikationsmitteln einen – wohl eher überraschenden – Akzent. OT verschweigt sich zur Gänze hinsichtlich einer Notwendigkeit, in Ausbildung befindlichen Priestern Medienkompetenz zu

⁷² Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung *Gravissimum educationis*, Vatikan 1965, dt Übersetzung www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decl_19651028_gravissimum-educationis_ge.html (Stand 31.03.2024) Vorwort.

⁷³ *VatII*, GE Nr 4.

⁷⁴ *VatII*, GE Nr 11.

⁷⁵ *VatII*, GS Nr 61.

⁷⁶ Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret *Optatam totius*, Vatikan 1965, dt Übersetzung [vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decree_19631204_inter-mirificatio_ge.html](http://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decree_19631204_inter-mirificatio_ge.html) (Stand 31.03. 2024).

vermitteln, auch in der Weiterbildung nach erfolgreich absolvierter Basisausbildung finden die Aneignung von Medienkompetenz keinerlei Beachtung.

Die Konzilsväter wiesen den sozialen Kommunikationsmitteln jedoch eine nicht unwesentliche Rolle im Zuge der Förderung der Priesterberufe zu, wenn sie die Aufzählung der bislang bewährten Mittel darstellten:

eifriges Gebet, christliche Buße und immer höhere Bildung der Christgläubigen in Predigt und Katechese wie auch durch die verschiedenen Mittel der öffentlichen Meinungsbildung. Sie sollen die Notwendigkeit, das Wesen und die Schönheit des Priesterberufes aufleuchten lassen.⁷⁷

Hier wurde die Verwendung der „verschiedenen Mittel der öffentlichen Meinungsbildung“, sohin wohl die Verwendung sozialer Kommunikationsmittel wie Rundfunk und Fernsehen, unmittelbar als Werkzeuge für die Interessen der Kirche und ihrer Aufgaben postuliert.

3.2.9. Sacrosanctum Concilium

Im programmatisch formulierten Vorwort von *Sacrosanctum Concilium*, (kurz: SC), der Konstitution über die heilige Liturgie, spannten die Konzilsväter die Zelte weit aus:

das christliche Leben unter den Gläubigen mehr und mehr zu vertiefen, die dem Wechsel unterworfenen Einrichtungen den Notwendigkeiten unseres Zeitalters besser anzupassen, [...] was immer helfen kann, alle in den Schoß der Kirche zu rufen. Darum hält es das Konzil auch in besonderer Weise für seine Aufgabe, sich um Erneuerung und Pflege der Liturgie zu sorgen.⁷⁸

Dieser Selbstverpflichtung kamen die Konzilsväter hinsichtlich der Rolle der sozialen Medien mit Bezug auf die heilige Liturgie insoweit nach als sie festlegten:

Die Übertragung heiliger Handlungen durch Rundfunk und Fernsehen soll, besonders wenn es sich um die heilige Eucharistie handelt, taktvoll und würdig geschehen, und zwar unter der Leitung und Verantwortung einer geeigneten Persönlichkeit, die für diese Aufgabe von den Bischöfen bestimmt ist.⁷⁹

⁷⁷ *VatII*, OT Nr 2 Abs 4.

⁷⁸ *Zweites Vatikanisches Konzil*, Konstitution *Sacrosanctum Concilium*, Vatikan 1963, dt Übersetzung vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19631204_sacrosanctum-conciliu_m_ge.html (Stand 31.03.2024) Nr 1.

⁷⁹ *VatII*, SC Nr 20.

Besonders hervorzuheben an dieser Formulierung ist, dass die Konzilsväter von der „Übertragung heiliger Handlungen“ sprachen. Ist der Fokus von IM hinsichtlich der Rolle der sozialen Medien im Wesentlichen auf die Funktion der Berichterstattung, des klassischen Nachrichtendienstes, gerichtet, so stellt die vorstehende Formulierung in SC offensichtlich auf das Mitfeiern von liturgischen Handlungen via Rundfunk und Fernsehen ab. Die Konzilsväter standen sohin dem Rollenverständnis von Rundfunk und Fernsehen als Ermöglicher der medialen Teilnahme an liturgischen Feiern positiv gegenüber. Wie R. Kaczynski⁸⁰ in seinem Kommentar zu SC knapp festhielt, war die Frage des Zulassens von Übertragungen heiliger Handlungen unter den Konzilsvätern lange Gegenstand kontroverser Diskussionen.

Hinsichtlich Vorgaben für Übertragungen von liturgischen Handlungen in Rundfunk und Fernsehen beschränkten sich die Konzilsväter auf zwei Vorgaben, einerseits eine Sollvorgabe die, besonders für Übertragungen der heiligen Eucharistie, Würde und Takt einmahnte; andererseits forderten die Konzilsväter, die Leitung und Verantwortung müsse eine geeignete, vom Bischof für diese Aufgabe bestimmte, Persönlichkeit wahrnehmen. Bei zweiter Forderung handelt es sich im Gegensatz zur ersten um eine zwingende Vorgabe.

Der Themenkomplex ob, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen, Gläubige an liturgischen Feiern, insb der Eucharistiefeier, via Rundfunk und Fernsehen gültig teilnehmen können, etwa durch Teilnahme an einem Rundfunkgottesdienst der Sonntagspflicht genüge getan werden kann, blieben unerwähnt. Die Gefahr der mangelnden inneren Teilnahme an der Liturgie vor Ort wurde jedoch angesprochen, wenn in SC festgehalten wurde:

So richtet die Kirche ihre ganze Sorge darauf, daß die Christen diesem Geheimnis des Glaubens nicht wie Außenstehende und stumme Zuschauer beiwohnen, sie sollen vielmehr durch die Riten und Gebete dieses Mysterium wohl verstehen lernen und so die heilige Handlung bewußt, fromm und tätig mitfeiern.⁸¹

⁸⁰ R. Kaczynski, Theologischer Kommentar zur Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, in P. Hünemann/B. J. Hilberath (Hrsg), Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil II, Freiburg – Basel – Wien Sonderausgabe 2009, 85.

⁸¹ *VatII*, SC Nr 48.

3.2.10. Weitere Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils

Den weiteren Dokumenten des *VatII* ist gemein, dass in ihnen die sozialen Medien weder direkt noch indirekt Erwähnung finden. Teilweise ist diese Nichterwähnung den Themen der Dokumente geschuldet, so in *Orientalium Ecclesiarum*, dem Dekret über die katholischen Ostkirchen⁸², in *Perfectae Caritatis*, dem Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens⁸³ oder auch in *Nostra Aetate*, der Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen⁸⁴. Teilweise hätte die Themenstellung durchaus Raum für eine solche Erwähnung geboten. Diese Räume sollen nachstehend kurz skizziert werden.

In *Dei Verbum* (kurz: DV), der dogmatischen Konstitution über die göttliche Offenbarung, hätte sich etwa im 2. Kapitel, welches die Weitergabe der göttlichen Offenbarung behandelt, ein diesbezüglicher Anknüpfungspunkt ergeben. DV beschränkte sich hier aber im Wesentlichen mit Ausführungen zum Inhalt der göttlichen Offenbarung. Aber auch das Kapitel VI, „Die Heilige Schrift im Leben der Kirche“, wäre geeignet gewesen, die sozialen Kommunikationsmittel einzubeziehen, wenn etwa gefordert wurde, dass „[d]er Zugang zur Heiligen Schrift [...] für die an Christus Glaubenden weit offenstehen [muss].“⁸⁵

Aber auch *Lumen Gentium* (kurz: LG), die dogmatische Konstitution über die Kirche, hätte Möglichkeiten geboten. Schon einleitend verwiesen die Konzilsväter auf „vielfältige soziale, technische und kulturelle Bande [die die Menschen immer] enger

⁸² Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret *Orientalium Ecclesiarum*, Vatikan 1964, dt Übersetzung vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decree_19641121_orientalium-ecclesiarum_ge.html (Stand 31.03.2024).

⁸³ Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret *Perfectae Caritatis*, Vatikan 1965, dt Übersetzung vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decree_19651028_perfectae-caritatis_ge.html (Stand 31.03.2024).

⁸⁴ Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung *Nostra Aetate*, Vatikan 1965, dt Übersetzung vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decl_19651028_nostra-aetate_ge.html (Stand 31.03.2024).

⁸⁵ Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Dei Verbum*, Vatikan 1965, dt Übersetzung vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19651118_dei-verbum_ge.html (Stand 31.03.2024) Nr 22.

miteinander verb[i]nden“⁸⁶, die sozialen Kommunikationsmittel blieben aber in weiterer Folge unberücksichtigt, selbst dann, wenn die Konzilsväter ausführten:

So obliegt allen Laien die ehrenvolle Bürde, dafür zu wirken, daß der göttliche Heilsratschluß mehr und mehr alle Menschen aller Zeiten und überall auf der Erde erreiche. Es soll daher auch ihnen in jeder Hinsicht der Weg offenstehen, nach ihren Kräften und entsprechend den Zeitbedürfnissen am Heilswirken der Kirche in tätigem Eifer teilzunehmen.⁸⁷

3.3. **Communio et Progressio**

Bereits am 23. Mai 1971, dem 5. Welttag der Sozialen Kommunikation, wurde *Communio et Progressio* (kurz: CP), die Pastoralinstruktion über die Instrumente der sozialen Kommunikation, welche die Ausdifferenzierung und Umsetzung der Richtlinien von IM abbilden sollte, gegeben.⁸⁸

Für die im Rahmen dieser Arbeit wesentliche Frage, welche Bedeutung der Religionsausübung durch Teilnahme an liturgischen Handlungen mittels Rundfunkübertragung aus Sicht der kirchlichen Autorität zukommen würde, findet sich bereits im Vorwort zu CP ein bemerkenswertes Detail. Im ersten Absatz von CP werden Hörfunk und Fernsehen als Instrumente der sozialen Kommunikation – diesen beiden Instrumenten ist nachfolgend das 3. Unterkapitel zu Kapitel 3 des dritten Teiles gewidmet⁸⁹ – explizit aufgezählt, im nachfolgenden Absatz des Vorworts nahm die *Päpstliche Kommission für die Instrumente der sozialen Kommunikation* deklaratorischen Bezug auf zahlreiche Dokumente des *VatII*, ein Hinweis auf SC jedoch unterblieb. Wie schon in IM wollte man sich auch in CP vorwiegend allgemeinen Fragen der sozialen Kommunikation widmen und erhob nicht den Anspruch

⁸⁶ *Zweites Vatikanisches Konzil*, Dogmatische Konstitution *Lumen Gentium*, Vatikan 1964, dt Übersetzung vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19641121_lumen-gentium_ge.html (Stand 31.03.2024) Nr 1.

⁸⁷ *VatII*, LG Nr 33 Abs 4.

⁸⁸ *Päpstliche Kommission für die Instrumente der sozialen Kommunikationsmittel*, Pastoralinstruktion *Communio et Progressio*, Vatikan 1971, dt Übersetzung vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/pccs/documents/rc_pc_pccs_doc_23051971_communio_ge.html (Stand 31.03.2024) Nr 1.

⁸⁹ *Päpstliche Kommission für die Instrumente der sozialen Kommunikationsmittel*, CP Nr 148 – 157.

Einzelfragen, die man wegen des ständigen Wandels und Fortschritts auf diesem Gebiete nur unter Berücksichtigung der besonderen zeitlichen und örtlichen Verhältnisse genauer klären kann⁹⁰

beantworten zu wollen.

Auch wenn in CP über sehr weite Teile von einer passiven Rolle⁹¹ der Kirche in den Medien ausgegangen wird und diesen insb die Rolle der Nachrichtenübermittlung⁹² zugedacht ist, werden die Medien aber auch als Werkzeuge für die Verkündigung des Evangeliums⁹³ angesprochen:

Die modernen Kommunikationstechniken öffnen den Menschen neue Wege zur Begegnung mit dem Evangelium. Christen, auch wenn sie weit entfernt sind, bietet sich die Möglichkeit, durch Vermittlung dieser Medien an kirchlichen Feiern und Veranstaltungen teilzunehmen. [...] Schließlich werden auf diesem Wege überhaupt alle eingeladen, am innersten Leben der Kirche teilzuhaben. Die Art der Darstellung muß natürlich immer mediengerecht sein. Die Sprache der Massenmedien ist eine andere als die Sprache der Kanzel. Man kann nicht nachdrücklich genug darauf hinweisen, daß die Qualität religiöser Beiträge in den Medien unbedingt auf der Höhe der nichtreligiösen Produktionen stehen muß.⁹⁴

Festzuhalten ist, dass hier – auf den Wortsinn abstellend, in concreto: „auf diesem Wege überhaupt alle eingeladen“ – den sozialen Medien möglicherweise lediglich die Rolle der Übermittlung einer Einladung und Anregung zur Teilnahme an liturgischen Feiern vor Ort zukommen soll. Diese einschränkende Interpretation wird auch durch die Feststellung der *Päpstlichen Kommission für die Instrumente der sozialen Kommunikationsmittel*, wonach sich die „Sprache der Kanzel“ von jener in den Massenmedien unterscheiden würde, genährt. Weiters sprach die *Kommission* auch die „Qualität religiöser Beiträge“ an, eine Übertragung von liturgischen Feiern in den Medien hingegen blieb an dieser Stelle unerwähnt, es wurde der allgemeine und umfassende Begriff der „kirchlichen Feiern“ verwendet. Auch in den nachfolgenden Absätzen sprach

⁹⁰ *Päpstliche Kommission für die Instrumente der sozialen Kommunikationsmittel*, CP Nr 3.

⁹¹ Vgl zB *Päpstliche Kommission für die Instrumente der sozialen Kommunikationsmittel*, CP Nr 103, 106.

⁹² Vgl zB *Päpstliche Kommission für die Instrumente der sozialen Kommunikationsmittel*, CP Nr 19, 36, 103, 119.

⁹³ *Päpstliche Kommission für die Instrumente der sozialen Kommunikationsmittel*, CP, insb Nr 126 ff.

⁹⁴ *Päpstliche Kommission für die Instrumente der sozialen Kommunikationsmittel*, CP Nr 128.

die *Kommission* den möglichen Medieneinsatz bei der religiösen Unterweisung, die Verkündigung an; die Mitfeier bei liturgischen Feiern blieb auch hier unerwähnt.⁹⁵

Im dritten Kapitel des dritten Teils beschäftigte sich die *Kommission* schließlich mit einzelnen ausgewählten Medien und behandelte deren Besonderheiten, das dritte Unterkapitel wurde den Medien Hörfunk und Fernsehen gemeinsam gewidmet.⁹⁶

Eingangs wurde den Reichweiten dieser Medien, dem Überwinden von Raum und Zeit, Aufmerksamkeit geschenkt und wiederum auf die Nachrichtenfunktion hingewiesen. Hinsichtlich der Möglichkeit der Teilnahme an liturgischen Feiern mittels sozialer Kommunikationsmittel lässt sich aus dem ersten Absatz indirekt eine ablehnende Haltung vermuten, wenn die Kommission die Besonderheiten des Fernsehens wie folgt skizzierte: „Besonders das Fernsehen stellt Menschen, Ereignisse und Sachverhalte vielen Zuschauern so vor Augen, daß sie selbst dem Geschehen beizuwohnen scheinen.“⁹⁷ und damit wohl eine Teilnahme ablehnt.

CP Nr 150 unterstreicht die Bedeutung der religiösen Sendungen und billigt diesen eine Bereicherung des religiösen Lebens zu, fokussiert aber neuerlich auf die Bildungsaufgabe. Hinsichtlich jener Personen, „die aus Gründen der Krankheit oder des Alters nicht mehr persönlich am Leben der Kirche teilnehmen können“⁹⁸ attestierte die Kommission den religiösen Sendungen lediglich deren Wichtigkeit, nicht jedoch, dass diesen Personen damit die Möglichkeit der Teilnahme am kirchlichen Leben im Sinne einer intentionalen Mitfeier der Liturgien – wenn auch allenfalls unter bestimmten Voraussetzungen – eingeräumt würde. Nach der Textierung von CP muss davon ausgegangen werden, dass diese Personen von der Teilnahme am Wesensvollzug der Liturgie wohl ausgeschlossen bleiben. Jedenfalls bietet sich hier keine Legitimationsbasis. Die Nichtbehandlung dieser Fragestellung mag auch insofern verwundern, als im nachfolgenden Abschnitt „die Übertragung der hl Messen und anderer kirchlicher Feiern“⁹⁹ explizit als Teil des religiösen Programms Erwähnung finden.

⁹⁵ *Päpstlicher Rat für die Instrumente der sozialen Kommunikationsmittel*, CP Nr 129 ff.

⁹⁶ *Päpstlicher Rat für die Instrumente der sozialen Kommunikationsmittel*, CP Nr 148 – 157.

⁹⁷ *Päpstlicher Rat für die Instrumente der sozialen Kommunikationsmittel*, CP Nr 148.

⁹⁸ *Päpstlicher Rat für die Instrumente der sozialen Kommunikationsmittel*, CP Nr 150.

⁹⁹ *Päpstlicher Rat für die Instrumente der sozialen Kommunikationsmittel*, CP Nr 151.

Das idente Bild – keine aktive Legitimation, kein explizites Verneinen der intentionalen Teilnahmemöglichkeit – zeichnete die Kommission schließlich neben den Kranken und Alten auch für Personen in Ländern wo selbst der Zugang der Kirche zu sozialen Kommunikationsmitteln behindert wird.¹⁰⁰

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Verkündigungsdienst mit Hilfe von sozialen Kommunikationsmitteln als in den Dokumenten des VatII und in CP als jedenfalls ausreichend aktiv legitimiert angesehen werden kann, weshalb in der nachfolgenden Besprechung weiterer kirchlicher Dokumente der Fokus ausschließlich auf die Teilnahme an liturgischen Feiern mittels sozialer Kommunikationsmittel gelegt werden soll, als hier aus den Dokumenten des VatII und CP eine aktive Legitimation des Wesensvollzuges, sohin als Akt der Religionsausübung, nicht abgeleitet werden kann.

3.4. Die Botschaften zum Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel¹⁰¹

3.4.1. Die Botschaften von Papst Paul VI.

In seiner Botschaft zum 8. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel vom 16. Mai 1974 unter dem Titel „Social Communications and Evangelization in Today’s World“ hob Papst *Paul VI.* die hervorragende Stellung der Liturgie im Leben der Kirche hervor, beschränkte die Rolle der sozialen Kommunikationsmittel aber betreffend Liturgie auf die Evangelisation im Sinne eines Bekanntmachens, einer Wissensvermittlung. Die allfälligen Möglichkeiten der Teilnahme an liturgischen Feiern mittels sozialer Kommunikationsmittel blieben unerwähnt.¹⁰²

¹⁰⁰ *Päpstlicher Rat für die Instrumente der sozialen Kommunikationsmittel*, CP Nr 157.

¹⁰¹ Es wurden grundsätzlich die offiziellen dt Übersetzungen der Botschaften – soweit vorhanden – verwendet, bei Nichtvorliegen wurden die offiziellen engl Übersetzungen herangezogen. Soweit sich nicht aufgrund Bezugnahme nachfolgend ohnehin eine konkrete Zitierung der einzelnen Botschaften stattfindet, können sämtliche Botschaften über die Homepage des Vatikans auf der Seite des jeweiligen Papstes im Menüpunkt Botschaften, Unterpunkt Welttag der sozialen Kommunikationsmittel, abgerufen werden: vatican.va/holy_father/index_ge.htm (Stand 04.04.2024). Aufgrund der Kürze seines Pontifikats wurde von Papst *Johannes Paul I.* keine Botschaft zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel gegeben.

¹⁰² *Paul VI.*, Message of the Holy Father for the World Social Communicatons Day – Theme: Social Communications and Evangelization in Today’s World, Vatican 1974, engl Übersetzung vatican.va/holy_father/index_ge.htm (Stand 04.04.2024).

Weiters sprach Papst *Paul VI.* in seiner Botschaft zum 11. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel vom 12. Mai 1977 zum Thema „Advertising in the Mass Media. Benefits, Dangers, Responsibilities“ liturgische Feiern an, allerdings ausschließlich als „appropriate liturgical and cultural events“¹⁰³ als Bestandteile der Programme zum Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel.

3.4.2. Die Botschaften von Papst Johannes Paul II.

Bei Papst *Johannes Paul II.* findet die Teilnahme an religiösen Ereignissen bereits in seiner Botschaft zum XIV. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel vom 1. Mai 1980 unter dem Titel „Soziale Kommunikationsmittel und Familie“ Erwähnung, wenn er schrieb:

Weiter ermöglichen sie (die Medien, Anm des Verfassers) eine gewisse Teilnahme an fernen religiösen Ereignissen, was für Kranke und Verhinderte eine einzigartige Hilfe sein kann, sowie ein vertieftes Gespür für die Universalität der Kirche und ihren wirksamen Einsatz zur Lösung der Probleme, welche die Völker bedrängen. [...] Diese wertvollen Möglichkeiten dürfen nicht unterschätzt werden.¹⁰⁴

Festzuhalten ist, dass Papst *Johannes Paul II.* hier einschränkend von einer „gewisse[n] Teilnahme“ sprach ohne näher auszuführen, worin hier konkret die Einschränkung liegen würde. Ebenso sprach er nicht von liturgischen Feiern oder der Eucharistiefeier selbst, sondern allgemein von „fernen religiösen Ereignissen“, wobei das Attribut „fern“ als für den Einzelnen selbst nicht erreichbar interpretiert werden darf. Dies insbesondere auch deshalb, weil er als Nutznießer nicht nur die Kranken, sondern auch ganz allgemein „Verhinderte“ ansprach und wird sohin ein weiterer Anwendungsbereich eröffnet. Die große Bedeutung der „gewisse[n] Teilnahme“ unterstrich Papst *Johannes Paul II.* jedoch unter Verweis auf die „einzigartige Hilfe“ und den Wert dieser Möglichkeiten.

¹⁰³ *Paul VI.*, Message of the Holy Father for the World Social Communications Day – Theme: Advertising in the Mass Media: Benefits, Dangers, Responsibilities, Vatican 1977, engl. Übersetzung [vatican.va/content/paul-vi/en/messages/communications/documents/hf_p-vi_mes_19770512_xi-com-day.html](https://www.vatican.va/content/paul-vi/en/messages/communications/documents/hf_p-vi_mes_19770512_xi-com-day.html) (Stand 04.04.2024).

¹⁰⁴ *Johannes Paul II.*, Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum XIV. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel – „Soziale Kommunikationsmittel und Familie“, Vatikan 1980, dt. Übersetzung [vatican.va/content/john-paul-ii/de/messages/communications/documents/hf_jp-ii_mes_01051980_world-communications-day.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/messages/communications/documents/hf_jp-ii_mes_01051980_world-communications-day.html) (Stand 04.04.2024).

Für den 16. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel wählte Papst *Johannes Paul II.* den Titel „Social Communications and the Problem of the Elderly“ und strich dabei in seiner hierzu ergangenen Botschaft vom 10. Mai 1982 neuerlich die Bedeutung der sozialen Kommunikationsmittel für die Kranken zur Teilnahme am Leben der Kirche hervor, wenn er, unter Verweis auf Rundfunk und Fernsehen, den Medienverantwortlichen

the special gratitude of the housebound and the sick for making it possible for them to participate with the People of God in liturgical services and other Church events¹⁰⁵

zusprach. Hier schrieb Papst *Johannes Paul II.* nunmehr von einer Teilnahme ohne Einschränkungen zu erwähnen und verwies zudem auch konkret auf liturgische Feiern.

In weiterer Folge jedoch sprach Papst *Johannes Paul II.* in seiner Botschaft für den 18. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel vom 24. Mai 1984 zum Thema „Social Communication: Instruments of Encounter Between Faith and Culture“¹⁰⁶ konkret Rundfunk und Fernsehen auch als Mittel zur Verbreitung des Evangeliums an und unterstrich deren Beitrag in der Katechese, die liturgischen Feiern blieben hier aber ebenso unerwähnt wie in seiner nachfolgenden Botschaft zum 19. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel vom 15. April 1985 (Thema: „Social Communications for a Christian Promotion of Youth“):

These instruments can therefore become powerful channels for the transmission of the Gospel, on the level of pre-evangelization, and on that of the deepening of faith, to favour the human and Christian promotion of youth.¹⁰⁷

Das Thema für den 23. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel legte Papst *Johannes Paul II.* mit „Religion in the Media“ fest. In seiner diesbezüglichen Botschaft vom 24. Jänner 1989 ging Papst *Johannes Paul II.* insbesondere der Frage nach, „what

¹⁰⁵ *Johannes Paul II.*, Message of the Holy Father John Paul II for the 16th World Communications Day – „Social Communications and the Problems of the Elderly“, Vatican 1982, engl. Übersetzung vatican.va/content/john-paul-ii/en/messages/communications/documents/hf_jp-ii_mes_10051982_world-communications-day.html (Stand 04.04.2024) Nr. 5.

¹⁰⁶ *Johannes Paul II.*, Message of the Holy Father John Paul II for the 18th World Communications Day – „Social Communication: Instruments of Encounter Between Faith and Culture“, Vatican 1984, engl. Übersetzung vatican.va/content/john-paul-ii/en/messages/communications/documents/hf_jp-ii_mes_24051984_world-communications-day.html (Stand 04.04.2024) insb. Nr. 4.

¹⁰⁷ *Johannes Paul II.*, Message of the Holy Father John Paul II for the 19th World Communications Day – „Social Communications for a Christian Promotion of Youth“, Vatican 1985, engl. Übersetzung vatican.va/content/john-paul-ii/en/messages/communications/documents/hf_jp-ii_mes_15041985_world-communications-day.html (Stand 04.04.2024) Nr. 6.

place can religion have in the media?“¹⁰⁸. Papst *Johannes Paul II.* reklamierte nicht nur eine entsprechende Präsenz von religiösen Inhalten und Informationen in den Medien, er wollte diese Präsenz auch für liturgische Feiern gewährleistet wissen:

It is for this reason also that the liturgical celebration of the mysteries of faith cannot be left out in this vast movement of presence to the world of today through the mass media.¹⁰⁹

Es muss jedoch angemerkt werden, dass Papst *Johannes Paul II.* bei seinem Dank an die Medien „for giving prominence to religious information, documentation, dialogue, and data gathering“¹¹⁰ das Übertragen liturgischer Feiern – und damit verbunden die Möglichkeit der Mitfeier für Verhinderte – ebenso unerwähnt beließ wie in seiner sehr umfangreichen Aufzählung der verschiedenen Typen der Massenmedien, die als Plattform für „[t]he message and the initiatives of religion“ dienen können¹¹¹.

Papst *Johannes Paul II.* befasste sich in seiner Botschaft zum 31. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel vom 24. Jänner 1997 mit der schwindenden Präsenz christlicher Inhalte in den Medien verbunden mit dem Wunsch, dass insb auch im Hinblick auf das Jubiläumsjahr 2000 durch die Medien allen die christliche Botschaft bekannt gemacht werde. Eine Erwähnung von liturgischen Feiern und deren Übertragung unterbleibt, trotz der anstehenden Jubiläumsfeierlichkeiten des Jahres 2000.¹¹² Auch in seiner Botschaft zum 33. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel vom 24. Jänner 1999 blieben die liturgischen Feiern unerwähnt, auch wenn hier insb der Frage nachgegangen wurde, wie

¹⁰⁸ *Johannes Paul II.*, Message oft he Holy Father John Paul II for the 23rd World Communications Day – „Religion in the Mass Media“, Vatikan 1989, engl Übersetzung vatican.va/content/john-paul-ii/en/messages/communications/documents/hf_jp-ii_mes_24011989_world-communications-day.html (Stand 04.04.2024) Nr 1.

¹⁰⁹ *Johannes Paul II.*, Message oft he Holy Father John Paul II for the 23rd World Communications Day – „Religion in the Mass Media“, Vatikan 1989, engl Übersetzung vatican.va/content/john-paul-ii/en/messages/communications/documents/hf_jp-ii_mes_24011989_world-communications-day.html (Stand 04.04.2024) Nr 6.

¹¹⁰ Ebd.

¹¹¹ *Johannes Paul II.*, Message oft he Holy Father John Paul II for the 23rd World Communications Day – „Religion in the Mass Media“, Vatikan 1989, engl Übersetzung vatican.va/content/john-paul-ii/en/messages/communications/documents/hf_jp-ii_mes_24011989_world-communications-day.html (Stand 04.04.2024) Nr 7.

¹¹² *Johannes Paul II.*, Botschaft von Johannes Paul II. zum 31. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel – „Jesus, dem Weg, die Wahrheit und das Leben, bekanntmachen“, Vatikan 1997, dt Übersetzung vatican.va/content/john-paul-ii/de/messages/communications/documents/hf_jp-ii_mes_24011997_world-communications-day.html (Stand 04.04.2024).

„die Medien ein freundschaftlicher Begleiter für jene sein (können), die nach Gottes liebender Gegenwart in ihrem Leben suchen“¹¹³.

In den Botschaften der Jahre 2000 bis 2002 referenzierte Papst *Johannes Paul II.* jeweils explizit auf Übertragungen von liturgischen Feiern in den Medien, von einer Teilnahme an den Feiern mittels Medien im Sinne eines Wesensvollzuges kann bei den gewählten Formulierungen nicht ausgegangen werden:

Die Medien tragen bereits auf vielerlei Weise zur geistlichen Bereicherung bei; zum Beispiel die zahlreichen Sonderprogramme, die während des Jahres des Großen Jubiläums über Satellit für ein weltweites Fernsehpublikum ausgestrahlt werden.¹¹⁴

Man denke zum Beispiel an die TV-Satellitenübertragungen religiöser Zeremonien, die oft Zuschauer in der ganzen Welt erreichen [...]¹¹⁵

Zweifelloos kann das Internet nicht jene tiefgreifende Gotteserfahrung ersetzen, die allein das unmittelbare liturgische und sakramentale kirchliche Leben bieten kann, dennoch stellt es eine einzigartige Ergänzung und Unterstützung dar, [...]¹¹⁶

3.4.3. Die Botschaften von Papst Benedikt XVI.

Papst *Benedikt XVI.* widmete seine Botschaft zum 44. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel vom 24. Jänner 2010 dem Thema „Der Priester und die Seelsorge in der digitalen Welt – die neuen Medien im Dienst des Wortes“ und führte dabei auch

¹¹³ *Johannes Paul II.*, Botschaft von Johannes Paul II. zum 33. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel – „Die Medien: eine freundliche Stütze für die, die auf der Suche nach Gott-Vater sind“, Vatikan 1999, dt Übersetzung vatican.va/content/john-paul-ii/de/messages/communications/documents/hf_jp-ii_mes_24011999_world-communications-day.html (Stand 04.04.2024) Nr 1.

¹¹⁴ *Johannes Paul II.*, Botschaft von Johannes Paul II. zum 34. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel – „Zu Beginn des neuen Jahrtausends Christus in den Medien verkünden“, Vatikan 2000, dt Übersetzung vatican.va/content/john-paul-ii/de/messages/communications/document/s/hf_jp-ii_mes_20000124_world-communications-day.html (Stand 04.04.2024).

¹¹⁵ *Johannes Paul II.*, Botschaft von Johannes Paul II. zum 35. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel – „Die Predigt von den Dächern: Das Evangelium im Zeitalter globaler Kommunikation“, Vatikan 2001, dt Übersetzung vatican.va/content/john-paul-ii/de/messages/communications/documents/hf_jp-ii_mes_20010124_world-communications-day.html (Stand 04.04.2024) Nr 3.

¹¹⁶ *Johannes Paul II.*, Botschaft von Johannes Paul II. zum 36. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel – „Internet: Ein neues Forum zur Verkündigung des Evangeliums“, Vatikan 2002, dt Übersetzung vatican.va/content/john-paul-ii/de/messages/communications/documents/hf_jp-ii_mes_20020122_world-communications-day.html (Stand 04.04.2024) Nr 3.

die Notwendigkeit der Evangelisierung im „digitalen Kontinent“¹¹⁷ an. Den Medien wurde ihr Anwendungsgebiet in den Bereichen Evangelisation und Katechese von Papst *Benedikt XVI.* zugesprochen, konkrete Ausführungen zu liturgischen Feiern in den digitalen Medien unterblieben aber.¹¹⁸

In seiner Botschaft zum 47. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel vom 24. Jänner 2013 zum Thema „Soziale Netzwerke: Portale der Wahrheit und des Glaubens; neue Räume der Evangelisierung“ nahm Papst *Benedikt XVI.* insbesondere auch auf die Bedeutung von Beziehungen und Gemeinschaft Bezug und sprach die Möglichkeit an, durch Netzwerke „liturgische Ressourcen zu teilen“¹¹⁹, wobei Papst *Benedikt XVI.* hier nicht auf eine Teilnahme, in welcher Art und Weise auch immer, Bezug nahm, sondern ausführte, dass dadurch Menschen, die als Christen isoliert sind, erleichtert wird, „mit einem wieder gestärkten Bewußtsein von Nähe zu denen zu beten, die denselben Glauben bekennen“¹²⁰. Vielmehr unterstrich Papst *Benedikt XVI.*

[...] wie wichtig die direkte Begegnung ist, die Erfahrung von Gemeinschaften oder auch von Pilgerschaft – stets wichtige Elemente auf dem Glaubensweg. Wenn wir uns bemühen, das Evangelium in der digitalen Welt präsent zu machen, können wir Menschen dazu einladen, Gebetstreffen oder liturgische Feiern an konkreten Orten wie Kirchen oder Kapellen zu erleben.¹²¹

3.4.4. Die Botschaften von Papst Franziskus

In den bisher von Papst *Franziskus* veröffentlichten elf Botschaften zum Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel, sohin einschließlich jener für den 58. Welttag vom 24. Jänner 2024, finden sich keinerlei Aussagen dazu, inwieweit respektive unter welchen

¹¹⁷ *Benedikt XVI.*, Botschaft zum 44. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel – „Der Priester und die Seelsorge in der digitalen Welt – die neuen Medien im Dienst des Wortes“, Vatikan 2010, dt Übersetzung vatican.va/content/benedict-xvi/de/messages/communications/documents/hf_ben-xvi_mes_20100124_44th-world-communications-day.html (Stand 04.04.2024).

¹¹⁸ Ebd.

¹¹⁹ *Benedikt XVI.*, Botschaft zum 47. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel – Soziale Netzwerke: Portale der Wahrheit und des Glaubens; neue Räume der Evangelisierung, Vatikan 2013, dt Übersetzung vatican.va/content/benedict-xvi/de/messages/communications/documents/hf_ben-xvi_mes_20130124_47th-world-communications-day.html (Stand 04.04.2024).

¹²⁰ Ebd.

¹²¹ Ebd.

Voraussetzungen eine Teilnahme an liturgischen Feiern mittels sozialer Kommunikationsmittel im Sinne eines gültigen Wesensvollzuges möglich ist.

Dies ist insofern bemerkenswert als ein doch bislang unwahrscheinlicher bis undenkbarer Ausschluss von weiten Teilen von Gläubigen von der Teilnahme an liturgischen Feiern in Kirchen im Zuge der Covid-Pandemie Realität geworden ist, trotzdem die Botschaft zum 55. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel vom 23. Jänner 2021¹²² auf die Rolle der Medien zur Förderung der Verteilungsgerechtigkeit von Anti-Covid-Impfstoffen Bezug nimmt, die intentionale Mitfeier von Liturgien via sozialer Kommunikationsmittel jedoch gänzlich unerwähnt bleibt.

Zusammenfassend kann zu den bisher veröffentlichten Papstbotschaften zu den Welttagen der Sozialen Kommunikationsmittel festgehalten, dass sich auch aus diesen jedenfalls keine proaktive Stellungnahme zur intentionalen Mitfeier liturgischer Feiern via soziale Kommunikationsmittel finden, insbesondere die Botschaften von Papst *Johannes Paul II.* sind jedoch als geeignet anzusehen, eine positive Grundeinstellung zur intentionalen Mitfeier liturgischer Feiern abzuleiten.

3.5. Ausgewählte weitere Dokumente vatikanischer Provenienz

Nach der Betrachtung der Dokumente des VatII, von CP sowie der Analyse der päpstlichen Botschaften zu den Welttagen der Sozialen Kommunikationsmittel sollen nunmehr einige ausgewählte weitere vatikanische Dokumente kurz hinsichtlich der Frage nach der Möglichkeit des liturgischen Wesensvollzuges via soziale Kommunikationsmittel analysiert werden. Die Besprechung erfolgt in chronologischer Reihenfolge.

¹²² *Franziskus.*, Botschaft von Papst Franziskus zum 55. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel – „Komm und sieh“ (Joh 1,46). Kommunizieren, indem man den Menschen begegnet, wo und wie sie sind, Vatikan 2021, dt Übersetzung [vatican.va/content/francesco/de/messages/communications/documents/papa-francesco_20210123_messaggio-comunicazioni-sociali.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/communications/documents/papa-francesco_20210123_messaggio-comunicazioni-sociali.html) (Stand 04.04.2024).

3.5.1. Aetatis novae

Im Februar 1992 veröffentlichte der *Päpstliche Rat für die Sozialen Kommunikationsmittel* anlässlich des 20. Jahrestages der Pastoralinstruktion *Communio et Progressio* (gegeben 1971) die Pastoralinstruktion *Aetatis novae*¹²³, um insb pastorale Fragen zu IM und CP im Lichte der geänderten Rahmenbedingungen zu erörtern.¹²⁴

Auch in diesem Dokument erfolgten keine Erörterungen zu den Übertragungen liturgischer Feiern in den Medien, wiederholt wurde die Rolle der Medien hier auf Evangelisation und Katechese beschränkt. Durch die vorangehende Aufzählung der Liturgie außerhalb des kirchlichen Anwendungsbereichs der sozialen Kommunikationsmittel wurde der ablehnende Eindruck gegenüber der mitfeiernden Teilnahme an liturgischen Feiern mittels Medien verstärkt:

Along with traditional means such as witness of life, catechetics, personal contact, popular piety, the liturgy and similar celebrations, the use of media is now essential in evangelization and catechesis. [...] The media of social communications can and should be instruments in the Church's program of re-evangelization and new evangelization in the contemporary world.¹²⁵

Ergänzend ist zu erwähnen, dass der *Päpstliche Rat für die sozialen Kommunikationsmittel* dringend bei den Bischöfen bzw den Bischofskonferenzen die Berücksichtigung der sozialen Kommunikationsmittel in den Pastoralplänen empfahl respektive eigene Pastoralpläne für die sozialen Kommunikationsmittel – inklusive laufender Aktualisierung – anregte.¹²⁶

Der *Päpstliche Rat für die sozialen Kommunikationsmittel* ergänzte *Aetatis novae* mit einem eigenen Appendix in welchem er umfangreiche und detaillierte Anregungen für Inhalt und Erstellung dieser Pastoralpläne erteilte. Auffallend ist hier wiederum der Fokus auf die Evangelisierung und die Katechese¹²⁷, die liturgischen Feiern und die Frage der

¹²³ *Pontificium Consilium de Communicationibus Socialibus*, Pastoral Instruction *Aetatis Novae* – on Social Communications on the Twentieth Anniversary of *Communio et Progressio*, Vatican 1994, engl Übersetzung vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/pccs/documents/rc_pc_pccs_doc_22021_992_aetatis_en.html (Stand 05.04.2024).

¹²⁴ *Pontificium Consilium de Communicationibus Socialibus*, *Aetatis novae* Nr 1.

¹²⁵ *Pontificium Consilium de Communicationibus Socialibus*, *Aetatis novae* Nr 11.

¹²⁶ *Pontificium Consilium de Communicationibus Socialibus*, *Aetatis novae* Nr 21.

¹²⁷ *Pontificium Consilium de Communicationibus Socialibus*, *Aetatis novae* Nr 24, 28

allfälligen Möglichkeit zur wesensvollzugsmäßigen Mitfeier bleiben ein weiteres Mal ausgespart.

3.5.2. Instruktion über einige Aspekte des Gebrauchs sozialer Kommunikationsmittel bei der Förderung der Glaubenslehre

Joseph Kardinal Ratzinger legte in seiner Funktion als Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre in der *Instruktion über einige Aspekte des Gebrauchs der sozialen Kommunikationsmittel bei der Förderung der Glaubenslehre* vom 30. März 1992¹²⁸ den Fokus ausschließlich auf Schriften und Bücher, Rundfunk oder auch Fernsehen waren nicht Gegenstand seiner Erläuterungen, weshalb diese für die hier relevante Fragestellung der Mitfeier der Liturgie via sozialer Kommunikationsmittel keiner weiteren Erörterung bedarf.

3.5.3. Dies Domini

Das Apostolische Schreiben *Dies Domini* (kurz: DD) von Papst *Johannes Paul II.* vom 31. Mai 1998 ist hier in zweifacher Hinsicht erwähnenswert. Erstens sprach Papst *Johannes Paul II.* indirekt die geistige Teilnahme an, wenn er ausführte:

Aber zugleich möchte ich mich an euch, liebe Gläubige, wenden und mich gleichsam geistig in den einzelnen Gemeinden einfinden, wo Ihr Euch jeden Sonntag mit Euren Hirten versammelt, um die Eucharistie und den „Tag des Herrn“ zu feiern.¹²⁹

Zweitens nahm Papst *Johannes Paul II.* in seinem Schreiben zum Sonntag in einem eigenen Punkt explizit Stellung zur Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes via Rundfunk und Fernsehen und sprach von einer „wertvollen Hilfe“¹³⁰ für jene „Gläubigen, die wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund verhindert

¹²⁸ Kongregation für die Glaubenslehre, *Instruktion über einige Aspekte des Gebrauchs der Sozialen Kommunikationsmittel bei der Förderung der Glaubenslehre*, Vatikan 1992, dt Übersetzung vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_19920330_istruzione-pccs_ge.html (Stand 05.04.2024).

¹²⁹ *Johannes Paul II.*, Apostolisches Schreiben *Dies Domini*, Vatikan 1998, dt Übersetzung vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_letters/1998/documents/hf_jp-ii_apl_05071998_dies-domini.html (Stand 05.04. 2024) Nr 3.

¹³⁰ *Johannes Paul II.*, DD Nr 54.

sind“¹³¹, insb wenn durch Spender der Krankenkommunion auch die leibliche Begegnung mit dem eucharistischen Herrn ermöglicht wird.¹³²

Festzuhalten ist, dass hier Seitens höchster kirchlicher Autorität den Übertragungen liturgischer Feiern mittels sozialer Kommunikationsmittel Platz im praktischen Glaubensleben eingeräumt wurde. Auf die Ausführungen von Papst *Johannes Paul II.* in Bezug auf die Erfüllung der Sonntagspflicht wird unten unter Kap 4.3.3. noch näher einzugehen sein.

3.5.4. *Ecclesia de Eucharistia*

In der Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* vom 17. April 2003 setzte sich Papst *Johannes Paul II.* ausführlich mit dem Geheimnis der Eucharistie auseinander, Ausführungen zur intentionalen Teilnahme via soziale Kommunikationsmittel unterblieben jedoch gänzlich.¹³³ In Anbetracht seiner Positionierung in DD betreffend Kranke, alte Menschen oder anderweitig an der Teilnahme an liturgischen Feiern vor Ort Verhinderter hätten sich in *Ecclesia de Eucharistia* Anknüpfungspunkte für ein Eingehen auf die intentionale Mitfeier der Eucharistie geboten, etwa für jene, die aufgrund der geographischen Distanz oder das begrenzte Fassungsvermögen von Räumlichkeiten an einer Teilnahme gehindert sind. Diesbezüglich sei exemplarisch auf die Einleitung von *Ecclesia de Eucharistia* verwiesen, in der Papst *Johannes Paul II.* festhielt:

Während des Großen Jubiläums des Jahres 2000 durfte ich die ‚Eucharistie im Abendmahlssaal in Jerusalem feiern, dort, wo sie nach der Überlieferung zum erstenmal von Christus selbst vollzogen wurde. *Der Abendmahlssaal ist der Ort der Einsetzung dieses heiligsten Sakraments.* [...] Ich bin dem Herrn Jesus dankbar, daß ich an diesem Ort in gehorsam seinem Auftrag „Tut dies zu meinem Gedächtnis!“ (Lk 22, 19) die Worte wiederholen durfte, die er vor zweitausend Jahren gesprochen hat.“¹³⁴

¹³¹ Ebd.

¹³² Ebd.

¹³³ *Johannes Paul II.*, Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia*, Vatikan 2003, dt Übersetzung [vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_20030417_eccl-de-euch.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_20030417_eccl-de-euch.html) (Stand 14.04.2024).

¹³⁴ *Johannes Paul II.*, *Ecclesia de Eucharistia* Nr 2 (Hervorhebung im Original).

3.5.5. Redemptionis sacramentum

Die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung veröffentlichte am 25. März 2004 die Instruktion *Redemptionis sacramentum* (kurz: RS), die ausführlich „über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind“¹³⁵, abhandelte.

RS widmete sich in ihrem ersten Unterkapitel zu Kapitel II, „*Die Teilnahme der christgläubigen Laien an der Feier der Eucharistie*“, der „*tätige[n] und bewusste[n] Teilnahme*“¹³⁶. Im Sinne einer Negativfeststellung ist festzuhalten, dass auch hier wiederum die Teilnahmemöglichkeit an liturgischen Handlungen via soziale Kommunikationsmittel und ihre allfälligen Voraussetzungen unerwähnt blieben. Jedoch führte RS zur Teilnahme der christgläubigen Laien aus:

Daher kann die Teilnahme der gläubigen Laien an der Feier der Eucharistie und der anderen Riten der Kirche auch nicht auf eine bloß passive Anwesenheit reduziert werden, sondern ist als wahre Ausübung des Glaubens und der Taufwürde zu betrachten.¹³⁷

Es liegt nahe, dass hier mit „Anwesenheit“ auf die physische Anwesenheit abgestellt wurde, auch wenn die Unterscheidung zwischen aktiver und passiver Mitfeier ebenso auf die Mitfeier via soziale Kommunikationsmittel zutrifft und hier zusätzliche Herausforderungen, wie etwa vermehrtes Ablenkungspotential, gegeben sind. Die einschränkende Auslegung des Begriffs „Anwesenheit“ wird selbst durch die Ausführungen in RS gestützt, wonach die tätige Teilnahme nicht fordere,

daß alle über die Gesten und Körperhaltungen hinaus gleichsam aus Notwendigkeit tatsächlich etwas tun müßten, so als ob jeder zwingend irgendeine besondere liturgische Aufgabe verrichten müßte¹³⁸.

Die Einhaltung von Gesten und Körperhaltungen wäre durchaus auch bei der Mitfeier via soziale Kommunikationsmittel möglich, die (nicht notwendige) Verrichtung von liturgischen Aufgaben würde aber wohl eine Anwesenheit im Gotteshaus vor Ort

¹³⁵ Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Instruktion *Redemptionis sacramentum* über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind, Vatikan 2004, dt Übersetzung vatican.va/roman_curia/congregations/ccdds/document/s/rc_con_ccdds_doc_20040423_redemptionis-sacramentum_ge.html.

¹³⁶ Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, RS Nr 36 ff.

¹³⁷ Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, RS Nr 37.

¹³⁸ Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, RS Nr 40.

erfordern, welche RS somit indirekt voraussetzte. Ebenso sprach RS in weiterer Folge auch von der „Gemeinde, die zur Feier der Eucharistie zusammenkommt“¹³⁹. Festzuhalten ist, dass die von RS angeführten Maßnahmen und Verhaltensweisen, die die tätige Teilnahme fördern, wie

Akklamationen des Volkes, den Antworten, dem Psalmengesang, den Antiphonen, den Liedern sowie den Handlungen und Gesten und den Körperhaltungen¹⁴⁰ [sowie die] Feier des Stundengebetes, der Gebrauch der Sakramentalien und die Übungen der christlichen Volksfrömmigkeit¹⁴¹

auch der Mitfeier via Rundfunk und Fernsehen zugänglich sind. Dieser Umstand kann aber jedenfalls nicht als ausreichende Grundlage für die Legitimation der Mitfeier liturgischer Feiern via soziale Kommunikationsmittel als gültiger Wesensvollzug im Sinne der Kirche angesehen werden.

Bemerkenswert ist die in RS fortgesetzte Nichtbehandlung des möglichen Wesensvollzuges liturgischer Feiern via soziale Kommunikationsmittel in mehrfacher Hinsicht. Schon die im Untertitel festgehaltene Intention von RS lässt eine Behandlung der Frage der notwendigen Voraussetzungen für Gottesdienstübertragungen sowie die Korrektur allfälliger Fehlentwicklungen erwarten. Dies umso mehr, als zahlreiche Fehlentwicklungen und Risiken in RS dezidiert angesprochen wurden, exemplarisch sei auf den Friedensgruß¹⁴² und die „Besondere[n] Feiern, die bei Abwesenheit des Priesters stattfinden“¹⁴³ verwiesen. Bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von RS in 2004 wurden Gottesdienstübertragungen in Rundfunk und Fernsehen schon seit vielen Jahren gepflegt, dass sich diesbezüglich weltweit keinerlei Entwicklungen eingestellt hätten, deren entsprechende Behandlung in RS angemessen bzw angebracht gewesen wäre, darf bezweifelt werden.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass RS betonte, dass einerseits die Regelung der heiligen Liturgie alleine dem Apostolischen Stuhl und in untergeordneter Weise dem jeweiligen Bischof zukomme¹⁴⁴, andererseits die Christgläubigen ein Anrecht hätten,

¹³⁹ *Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung*, RS Nr 42.

¹⁴⁰ *Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung*, RS Nr 39.

¹⁴¹ *Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung*, RS Nr 41.

¹⁴² *Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung*, RS Nr 72.

¹⁴³ *Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung*, RS Nr 162 ff.

¹⁴⁴ *Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung*, RS Nr 14.

„dass die kirchliche Autorität die heilige Liturgie vollständig und wirksam regelt“¹⁴⁵. Die vorzitierte Vollständigkeit sowie die Diözese bzw auch das Gebiet von Bischofskonferenzen übergreifende Empfangsmöglichkeit von Rundfunk- und Fernsehübertragungen von Gottesdiensten lassen diesbezügliche Regelungen von Seiten des Apostolischen Stuhls als angebracht und notwendig erscheinen. Diese Notwendigkeit wird auch bestärkt durch das Gebot der Teilnahme an der heiligen Messe an Sonn- und gebotenen Feiertagen, worauf unten unter Kap 4.3.3. noch näher einzugehen sein wird.

3.5.6. Mane nobiscum Domine

Das zu *Ecclesia de Eucharistia* oben unter Kap 3.5.4. Gesagte beschreibt ebenso den Inhalt des Apostolischen Schreibens *Mane nobiscum Domine*, welches von Papst *Johannes Paul II.* am 7. Oktober 2004 gegeben wurde. Wiederum wurden Ereignisse der Weltkirche angeführt¹⁴⁶, trotz dem Leitgedanken, „einige grundlegende Orientierungen“¹⁴⁷ im Hinblick auf die Eucharistie geben zu wollen, unterblieben Ausführungen zur intentionalen Mitfeier liturgischer Feiern via soziale Kommunikationsmittel.

3.5.7. Sacramentum Caritatis

Papst *Benedikt XVI.* nahm im Kapitel *Actuosa participatio* seines nachsynodalen Apostolischen Schreibens *Sacramentum Caritatis* explizit zur Mitfeier der Heiligen Messe via soziale Kommunikationsmittel Stellung und strich neben den sich dadurch ergebenden Möglichkeiten auch die besondere Vorbereitung und Verantwortung aufgrund der mit der Übertragung verbundenen Vorbildwirkung und mahnte daher streng die Einhaltung der „liturgischen Normen“ ein.¹⁴⁸ Zur Teilnahme selbst führte Papst *Benedikt XVI.* aus:

¹⁴⁵ *Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung*, RS Nr 18.

¹⁴⁶ *Johannes Paul II.*, Apostolisches Schreiben *Mane nobiscum Domine*, Vatikan 2004, dt Übersetzung vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_letters/2004/documents/hf_jp-ii_apl_20041008_mane-nobiscum-domine.html (Stand 14.04.2024) Nr 4.

¹⁴⁷ *Johannes Paul II.*, *Mane nobiscum Domine* Nr 5.

¹⁴⁸ *Benedikt XVI.*, Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Sacramentum Caritatis*, Vatikan 2007, dt Übersetzung vatican.va/content/benedict-xvi/de/apost_exhortations/documents/hf_ben-xvi_exh_20070222_sacramentum-caritatis.html (Stand 14.04.2024) Nr 57.

Was schließlich den Wert der durch die Kommunikationsmittel ermöglichten Teilnahme an der heiligen Messe betrifft, so muß, wer solchen Übertragungen beiwohnt, wissen, daß er unter normalen Voraussetzungen nicht die Sonntagspflicht erfüllt. [...] Wenn es sehr lobenswert ist, daß alte und kranke Menschen durch die Radio- und Fernsehübertragungen an der Sonntagsmesse teilnehmen, träfe das nicht in gleicher Weise zu für diejenigen, die sich durch solche Übertragungen davon dispensieren wollten, in die Kirche zu gehen, um an der Eucharistiefeier in der Versammlung der lebendigen Kirche teilzunehmen.¹⁴⁹

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass Papst *Benedikt XVI.* allgemein auf die authentische Teilnahme – unter Verweis auf SC – einging, konkrete Ausführungen zur authentischen Teilnahme bei intentionaler Mitfeier via soziale Kommunikationsmittel – etwa zur Vorbeugung von speziellen Gefahren der Zerstreuung – unterblieben aber¹⁵⁰, dezidiert angesprochen wurden von ihm hingegen die im Zuge von großen Konzelebrationen gegebenen Gefahren der Zerstreuung.¹⁵¹

3.5.8. Towards Full Presence

Das *Dikasterium für die Kommunikation* setzte sich jüngst in *Towards Full Presence* (kurz: TFP), einer ausführlichen pastoralen Reflektion, mit den sozialen Medien im kirchlichen Kontext auseinander. Bereits einleitend wurde in TFP darauf hingewiesen, dass Regelungsbedarf herrsche:

Many Christians are asking for inspiration and guidance since social media, which is one expression of digital culture, has had a profound impact on both our faith communities and our individual spiritual journeys¹⁵².

Ebenso wurde zu Beginn der Reflektion auf die Bedeutung der sozialen Kommunikationsmittel im Zuge der Covid-19-Pandemie hingewiesen und wurde diese exemplarisch für die Medienpräsenz der Kirche anschaulich dargestellt:

In addition to these reflections, the Church's practical engagement with social media has also been effective.[5] One recent moment clearly demonstrated that digital media is a powerful tool for the Church's ministry. On 27 March 2020, while still in the early stage of the COVID-

¹⁴⁹ *Benedikt XVI.*, *Sacramentum Caritatis* Nr 57.

¹⁵⁰ *Benedikt XVI.*, *Sacramentum Caritatis* Nr 52, 57.

¹⁵¹ *Benedikt XVI.*, *Sacramentum Caritatis* Nr 61.

¹⁵² *Dicastery for Communication, Towards Full Presence – A Pastoral Reflection on Engagement with Social Media*, Vatican 2023, engl Übersetzung [vatican.va/roman_curia/dpc/documents/20230528_dp-c-verso-piena-presenza_en.html](https://www.vatican.va/roman_curia/dpc/documents/20230528_dp-c-verso-piena-presenza_en.html) Nr 2.

19 pandemic, Saint Peter's Square was empty but full of presence. A televised and live-streamed transmission allowed Pope Francis to lead a transformative global experience: a prayer and message addressed to a world in lockdown. In the midst of a health crisis that took the lives of millions, people around the world, quarantined and in isolation, found themselves profoundly united with each other and with the successor of Peter. [6]

Through traditional media and digital technology, the Pope's prayer reached the homes and touched the lives of people all over the world. The open arm's of Benini's colonnade around the square were able to extend an embrace to millions. Though physically distant from each other, those who joined the Pope in that hour were present to one another and could experience a moment of unity and communion.^{153,154}

Im Hinblick auf die Möglichkeit des Wesensvollzugs von liturgischen Feiern via soziale Kommunikationsmittel darf die vorstehende Ausführung gerafft wie folgt zusammengefasst werden:

powerful tool for the Church's ministry [...] Saint Peter's Square was empty but full of presence [...] world in lockdown [...] profoundly united with each other and with the successor of Peter [...] touched the lives of people [...] physically distant [...] joined the Pope [...] present to one another [...] moment of unity and communion.

Diese Beschreibung scheint tauglicher Beleg für die Möglichkeit der intentionalen Mitfeier einer liturgischen Feier via soziale Kommunikationsmittel im Ausnahmefall, hier in concreto in einem Lockdown, zu sein. Diese Tauglichkeit wird in den weiteren Ausführungen von TFP genährt, etwa durch die Beschreibung des Beziehungsaufbaus auch in der digitalen Welt¹⁵⁵, den Verweis auf *Paulus* und dessen Briefe die Gemeinden bis in die heutige Zeit aufbauend begleiten¹⁵⁶ und insbesondere in der Forderung von der bisherigen „Entweder-Oder-Logik“ abzugehen und die „digital vs. real-physical-in-person-Dichotomie“¹⁵⁷ aufzugeben. Angesprochen wurde hier jedoch „nur“ ein Gebet, die Feier der hl Eucharistie etwa blieb in den Ausführungen ausgespart.

Dieser Auslegung steht jedoch der Abschnitt „Sharing a Meal“¹⁵⁸ diametral entgegen. Unter Verweis auf den Covid-19-Lockdown hielt TFP fest, dass

¹⁵³ *Dicastery for Communication*, TFP Nr 4 (Hervorhebung im Original).

¹⁵⁴ Die im Original enthaltenen Fußnoten erläutern die Präsenz des Vatikans in Social-Media-Kanälen bzw Eckdaten zur Übertragung vom 27. März 2020.

¹⁵⁵ Vgl *Dicastery for Communication*, TFP, zB Nr 29 und Nr 40.

¹⁵⁶ *Dicastery for Communication*, TFP Nr 46.

¹⁵⁷ *Dicastery for Communication*, TFP Nr 46 f.

¹⁵⁸ *Dicastery for Communication*, TFP Nr 59 – 63.

the broadcasting of liturgical celebrations via social media and other means of communication offered some comfort to those who could not participate in person¹⁵⁹.

TFP sprach hier lediglich von „some comfort“ welcher wohl nicht im Sinne von intentionalem Wesensvollzug interpretiert werden kann und führte in weiterer Folge aus:

One cannot share a meal through a screen. [35] All our senses are engaged when we share a meal: taste and smell, glances that contemplate the faces of the diners, listening to the conversation at table. [...] Likewise, we participate with the whole person at the altar: mind, spirit, and body are involved. The liturgy is a sensory experience: we enter into the Eucharistic mystery through the doors of the senses that are awakened and fed in their need for beauty, meaning, harmony, vision, interaction and emotion. Above all, the Eucharist is not something that we can just „watch“; it is something that truly nourishes us.¹⁶⁰

Es ist festzuhalten, dass TFP jegliche Ausführungen zur Sensibilisierung und Stärkung einer intentionalen Mitfeier in Ausnahmefällen vermissen lässt. Dies trotz des Umstands, dass durch die Covid-19-Pandemie das Privileg der unmittelbaren Feier der Eucharistie für weite Teile der Christgläubigen weitgehend auf Priester beschränkt wurde. Vielmehr ist davon auszugehen, dass in TFP festgehalten wurde, dass eine intentionale Mitfeier und damit ein Wesensvollzug liturgischer Feiern via soziale Kommunikationsmittel selbst in Ausnahmefällen ausgeschlossen ist, wenn in TFP schließlich ausgeführt wurde:

Being connected beyond the boundaries of space is not an achievement of „wonderful technological discoveries“. It is something we experience, even without knowing it, each time we „gather in the name of Jesus“, each time we participate in the universal communion of the body of Christ. There, we „connect“ with the heavenly Jerusalem and meet the saints of all times and acknowledge each other as parts of the same Body of Christ.¹⁶¹

3.6. Gottesdienst-Übertragungen in Hörfunk und Fernsehen Leitlinien und Empfehlungen 2002/Arbeitshilfe Nr 169

Die Arbeitshilfe Nr 169 mit dem Titel „Gottesdienst-Übertragungen in Hörfunk und Fernsehen – Leitlinien und Empfehlungen 2002“¹⁶² (kurz: Gottesdienst-Übertragungen)

¹⁵⁹ *Dicastery for Communication*, TFP Nr 59.

¹⁶⁰ *Dicastery for Communication*, TFP Nr 61.

¹⁶¹ *Dicastery for Communication*, TFP Nr 63.

¹⁶² *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz* (Hrsg), *Gottesdienst-Übertragungen in Hörfunk und Fernsehen – Leitlinien und Empfehlungen 2002*², Bonn 2007.

wurde vom *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz* herausgegeben, dies in Zusammenarbeit mit den Liturgischen Instituten von Deutschland, Österreich und der Schweiz. Beauftragt und approbiert wurde Gottesdienst-Übertragungen von der Interdisziplinären Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet und stellt eine Überarbeitung der Arbeitshilfe 72, „Leitlinien für die mediale Übertragung von gottesdienstlichen Feiern“¹⁶³ aus 1989 dar. Eine Approbation durch eine Vatikanische Behörde ist nicht ausgewiesen.¹⁶⁴

Gottesdienst-Übertragungen unterscheidet hinsichtlich der Rezipienten von gottesdienstlichen Übertragungen zwischen zwei Gruppen, einerseits die (schlichten) Zuhörer bzw Zuseher und andererseits die intentional Mitfeiernden, wobei zur Definition der intentional Mitfeiernden aus dem Glossar von Gottesdienst-Übertragungen zitiert werden darf:

Intentionale Teilnahme

Hier: mittelbare (religiös motivierte, innere und – situationsbedingt begrenzte – äußere)

Teilnahme der Rezipienten an einer medial übertragenen gottesdienstlichen Feier¹⁶⁵.

Das spirituelle Potential dieser intentionalen Teilnahme wird in Gottesdienst-Übertragungen mehrfach angesprochen, etwa für „kirchlich sozialisierte Menschen, die – wie etwa Ältere oder Kranke – verhindert sind, am Gottesdienst ihrer Gemeinde teilzunehmen“¹⁶⁶, das Bewirken von echten Glaubensakten und vertiefter Gottesbeziehung¹⁶⁷. Zur intentionalen Mitfeier an sich und zum Verhältnis zwischen Mitfeier vor Ort in der gottesdienstlichen Gemeinde versus Mitfeier über Medien hält Gottesdienst-Übertragungen fest:

Die geistliche Qualität dieser Teilnahme ist nicht abhängig vom Medium, sie wird von Gott geschenkt. Die Rezipienten können sich bewusst auf das vermittelte Geschehen einlassen oder sich ihm zum Teil oder ganz verweigern – genauso wie auch die Mitfeiernden am Ort.

Jede mediale Übertragung eines Gottesdienstes ist grundsätzlich auf eine konkrete Feier am Ort angewiesen. Zu dieser können die intentional Mitfeiernden nichts beitragen. [...] Deshalb – und nur deshalb – fehlt der intentionalen Mitfeier ein unverzichtbares Element

¹⁶³ *Sek der Dt BiKo*, Gottesdienst-Übertragungen 1.

¹⁶⁴ *Sek der Dt BiKo*, Gottesdienst-Übertragungen 2.

¹⁶⁵ *Sek der Dt BiKo*, Gottesdienst-Übertragungen 159.

¹⁶⁶ *Sek der Dt BiKo*, Gottesdienst-Übertragungen 15 f.

¹⁶⁷ *Sek der Dt BiKo*, Gottesdienst-Übertragungen 16.

gottesdienstlichen Feierns am Ort, nämlich die physische, leibhaftige Anwesenheit. Dieser Unterschied darf nicht verwischt werden.¹⁶⁸

Hierzu darf kritisch angemerkt werden, dass einerseits unerwähnt bleibt, dass intentional via Medien Mitfeiernde auf die geistige Kommunion verwiesen bleiben und den Leib des Herrn nicht physisch empfangen können, wiewohl die physische Kommunion auch Mitfeiernden vor Ort mangels entsprechender Disposition verwehrt sein kann. Hingewiesen werden darf weiters, dass an anderer Stelle Gottesdienst-Übertragungen selbst zur geistigen Kommunion ausführt, dass die intentional Mitfeiernden via Medien dadurch „ihren Glauben praktizieren“¹⁶⁹. Andererseits steht die Verbindung im Gebet mit der Gemeinde vor Ort auch den intentional via Medien Mitfeiernden offen¹⁷⁰, weiters können intentional Mitfeiernde via Medien zB durch Beitrag einer Fürbitte oder deren visuelle und/oder audiale Einspielung sich in den konkreten Gottesdienst einbringen. Diese Möglichkeit wurde nicht nur in Pfarren¹⁷¹ während des Covid-19-Lockdowns tatsächlich gelebt, sie findet auch in Gottesdienst-Übertragungen selbst Erwähnung¹⁷².

Nach Gottesdienst-Übertragungen entsteht durch gottesdienstliche Übertragungen

ein neues Medienprodukt, sei es am Lautsprecher, sei es am Bildschirm, das zwar in engster Ursprungsbeziehung steht zur gottesdienstlichen Feier am Ort, mit dieser aber nicht identisch ist und infolgedessen mit dieser nicht verwechselt werden darf¹⁷³.

Neben der oberwähnten Disposition auf Rezipientenseite sind auch an das Medienprodukt selbst einige Anforderungen zu stellen, um dieses grundsätzlich der intentionalen Teilnahmemöglichkeit zugänglich zu machen.

Die intentionale Mitfeier ist grundsätzlich nur bei ungekürzten Live-Übertragungen im Zuge der Live-Übertragung selbst möglich.¹⁷⁴ Gottesdienste sowie deren Ausschnitte in Dokumentarfilmen und Nachrichtensendungen oder auch die auf Medienträgern oder

¹⁶⁸ *Sek der Dt BiKo*, Gottesdienst-Übertragungen 17.

¹⁶⁹ *Sek der Dt BiKo*, Gottesdienst-Übertragungen 84.

¹⁷⁰ Vgl *Sek der Dt BiKo*, Gottesdienst-Übertragungen 64 und 84.

¹⁷¹ Beispielhaft darf der Gottesdienst vom Ostersonntag 2020 der Stadtpfarre Baden – St. Stephan erwähnt werden.

¹⁷² *Sek der Dt BiKo*, Gottesdienst-Übertragungen 20.

¹⁷³ *Sek der Dt BiKo*, Gottesdienst-Übertragungen 55; vgl hierzu auch *Sek der Dt BiKo*, Gottesdienst-Übertragungen 79.

¹⁷⁴ *Sek der Dt BiKo*, Gottesdienst-Übertragungen 47 f, 63 ff, 74.

Radiotheken, Streamingkanälen etc zur Verfügung stehenden Medienprodukte eignen sich nicht für die intentionale Mitfeier.¹⁷⁵ Bei der Übertragung von Anlassgottesdiensten ist diesbezüglich auf die jeweilige Senderintention¹⁷⁶ Bedacht zu nehmen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei diesen Gottesdiensten, zB Übertragung eines Papstbegräbnisses, öffentlich-rechtliche Sendeanstalten eher geneigt sein werden ihrer Verpflichtung zur Nachrichtenvermittlung nachzukommen, bei katholischen Sendeanstalten wird der Fokus wohl eher auf die Ermöglichung der intentionalen Mitfeier gelegt sein.

Neben den „Muss-Kriterien“ ungekürzte Live-Übertragung und dem Willen auf Seiten der Sendeanstalt, eine intentionale Mitfeier zu ermöglichen, soll nach Gottesdienst-Übertragungen der mystagogischen Gestaltung der Übertragung¹⁷⁷ große Bedeutung beigemessen werden bzw besteht bei Vernachlässigung der mystagogischen Gestaltung die Gefahr, dass

[m]edial Teilnehmende [...] verführt [würden], die Rolle von reinen Nur-Beobachtern und distanzierten Nur-Zuhörern einzunehmen und aufgrund dieser verengten Erfahrung in bloßer Diesseitigkeit haften [...] bleiben. Damit wäre der Kern liturgischen Geschehens nicht einmal zu erahnen.¹⁷⁸

Zusammenfassend ist betreffend die Ausführungen in Gottesdienst-Übertragungen festzuhalten, dass hier explizit von der Möglichkeit der intentionalen Mitfeier ausgegangen wird und diese auch als Glaubenspraxis gewertet wird. Hieraus kann mE durchaus ein – wenn auch natürlich eingeschränkter – Wesensvollzug von liturgischen Feiern im Sinne der Kirche via soziale Kommunikationsmittel abgeleitet werden. Die Positionierung in Gottesdienst-Übertragungen betreffend Erfüllung der Sonntagspflicht durch intentionale Teilnahme an einer Gottesdienstübertragung soll unten unter Kap 4.3.3. näher erörtert werden.

¹⁷⁵ *Sek der Dt BiKo*, Gottesdienst-Übertragungen 64, 139, 144.

¹⁷⁶ *Sek der Dt BiKo*, Gottesdienst-Übertragungen 19, 64 ff, 92 ff.

¹⁷⁷ *Sek der Dt BiKo*, Gottesdienst-Übertragungen 93 und insb 97 ff.

¹⁷⁸ *Sek der Dt BiKo*, Gottesdienst-Übertragungen 101.

3.7. Regelungen für die Religionsausübung im Zuge der Covid-19-Pandemie

Im Zuge der Covid-19-Pandemie waren Gläubige – mit Ausnahme der Kleriker im Priesterstand – mit einem großflächigen, weitgehenden Ausschluss von der Mitfeier des liturgischen Wesensvollzugs vor Ort in den Kirchen konfrontiert. Nachstehend soll kurz dargestellt werden, inwieweit dies zu einer Positionierung betreffend der intentionalen Mitfeier von Liturgien in ausgewählten Dokumenten geführt hat.

3.7.1. Dokumente der Römischen Kurie

3.7.1.1. Dekret der Apostolischen Pönitentiarie vom 19.03.2020¹⁷⁹

Die *Apostolische Pönitentiarie* räumte zu Beginn der Corona-Pandemie der intentionalen Mitfeier von Liturgien eine vorzügliche Stellung ein:

Der vollkommene Ablass wird den am Coronavirus erkrankten Gläubigen gewährt, die auf Anordnung der Gesundheitsbehörden [...] unter Quarantäne gestellt sind, wenn sie sich mit einem von jeglicher Sünde abgekehrten Herzen geistlich über die Kommunikationsmittel mit der Feier der Heiligen Messe oder der Göttlichen Liturgie, dem Gebet des Rosenkranzes [...] anderen Frömmigkeitsformen verbinden oder zumindest das Glaubensbekenntnis, das Vaterunser und eine fromme Anrufung der Aller seligsten Jungfrau Maria beten [...] mit dem Willen, die üblichen Bedingungen zu erfüllen (sakramentale Beichte, Empfang der Eucharistie und Gebet in den Anliegen des Heiligen Vaters), sobald es ihnen möglich ist.¹⁸⁰

Die Vorrangstellung der intentionalen Mitfeier gegenüber dem Gebet der Einzelperson kann sowohl aus der Erstnennung als auch aus der Verwendung von „zumindest“ abgeleitet werden.

¹⁷⁹ *Apostolische Pönitentiarie*, Dekret vom 19.03.2020, Vatikan 2020, dt Übersetzung [vatican.va/roman_curia/tribunalsapost_penit/documents/rc_trib_appen_pro_20200319_decreto-speciali-indulgenze_ge.html](https://www.vatican.va/roman_curia/tribunalsapost_penit/documents/rc_trib_appen_pro_20200319_decreto-speciali-indulgenze_ge.html) (Stand 06. 04.2024).

¹⁸⁰ *Apostolische Pönitentiarie*, Dekret vom 19.03.2020, Vatikan 2020, dt Übersetzung [vatican.va/roman_curia/tribunalsapost_penit/documents/rc_trib_appen_pro_20200319_decreto-speciali-indulgenze_ge.html](https://www.vatican.va/roman_curia/tribunalsapost_penit/documents/rc_trib_appen_pro_20200319_decreto-speciali-indulgenze_ge.html) (Stand 06. 04.2024).

3.7.1.2. Dekret – In der Zeit von Covid-19 (II)¹⁸¹

In diesem Dekret der *Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung*, welches am 25. März 2020 im Hinblick auf die Kar- und Ostertage 2020 erlassen wurde, wurde, nach Verweis auf das zuvor von der *Apostolischen Pönitentiarie* gegebene Dekret vom 19.03.2020 (vgl Kap 3.7.1.1.) für das liturgische Leben zu Hause wie folgt angewiesen:

Die Gläubigen sollten über den Zeitpunkt des Beginns der Feierlichkeiten informiert werden, sodass sie sich im Gebet in ihren Wohnungen mit diesen vereinen können. Es kann hilfreich sein, die telematischen Kommunikationsmittel für eine direkte, nicht aufgezeichnete Übertragung zu nutzen. In jedem Fall ist es wichtig, dem Gebet ausreichend Zeit zu widmen und dabei vor allem die Stundenliturgie wertzuschätzen.¹⁸²

Als prioritär und praktisch verpflichtend wird die Gebetszeit betrachtet, wobei festzuhalten ist, dass hierbei auf die Stundenliturgie explizit verwiesen wurde und – obwohl unmittelbar zuvor erwähnt – Übertragungen von Gottesdiensten via soziale Kommunikationsmittel als mögliche Form der Ausgestaltung einer Gebetszeit keine Erwähnung fanden. Vielmehr wurde bei den sozialen Kommunikationsmitteln eine unverbindliche Möglichkeitsform verwendet, „kann hilfreich sein“. Der Verpflichtungscharakter und die Bedeutung der Verbindung im Gebet während der aktuellen Feierlichkeit mit der Gemeinde vor Ort wurde mit „sollten [...] informiert werden [...] vereinen können“ gegenüber den sozialen Kommunikationsmitteln eine bevorzugte Bedeutung beigemessen.

Die Knappheit und untergeordnete Bedeutung von Gottesdienstübertragungen in Rundfunk und Fernsehen vermitteln hier eine sehr reservierte bis – nahezu – stillschweigend ablehnenden Haltung gegenüber der Mitfeier von Liturgien via soziale Kommunikationsmittel durch die *Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung*. Dies verwundert in Anbetracht der vorerwähnten Ausführungen der *Apostolischen Pönitentiarie* (vgl Kap 3.7.1.1.) wenige Tage zuvor. Hinzuweisen ist auf den Umstand, dass das Dekret der *Kongregation für den Gottesdienst und die*

¹⁸¹ R. Sarah, Dekret *In der Zeit von Covid-19 (II)*, Vatikan 2020, dt Übersetzung vatican.va/roman_curia/congregations/ccdds/documents/rc_con_ccdds_doc_20200325_decreto-intempodicovid_ge.html (Stand 05.04.2024).

¹⁸² Ebd.

Sakramentenordnung laut eigener Ausführung als „Aktualisierung der allgemeinen Hinweise und Vorschläge“¹⁸³ zum Dekret der *Pönitentiarie* zu lesen und werten ist.

3.7.1.3. Nota an die Bischöfe und Bischofskonferenzen zu den Feierlichkeiten der Karwoche 2021

In der *Nota* vom 17. Februar 2021 für die Kar- und Ostertage 2021 wurde von der *Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung* auf das eigene Dekret *In der Zeit von Covid-19 (II)*¹⁸⁴ verwiesen und die Weitergeltung für die Feierlichkeiten in 2021 normiert.

Zusätzlich wurden die sozialen Kommunikationsmittel pauschal als grundsätzlich positiv für die seelsorgerische Arbeit bewertet, allerdings jedoch eine starke Einschränkung vorgeschlagen, indem auf die vom jeweiligen Bischof geleiteten Feierlichkeiten zu Lasten von Übertragungen aus den lokalen Gemeinden verwiesen wurde:

Die Nutzung sozialer Medien hat den Seelsorgern sehr geholfen, ihren Gemeinden während der Pandemie Unterstützung und Nähe zu bieten. Neben den positiven Ergebnissen wurden auch problematische Aspekte beobachtet. Für die Feiern der Karwoche wird vorgeschlagen, die mediale Übertragung der vom Bischof geleiteten Feiern zu erleichtern und zu bevorzugen, um die Gläubigen, die ihre eigene Kirche nicht besuchen können, zu ermutigen, die diözesanen Feiern als Zeichen der Einheit zu verfolgen.¹⁸⁵

Eine Differenzierung zwischen intentionaler Teilnahme und Teilnahme als Zuschauer, insbesondere auch im Sinne einer Bewusstseinsbildung, unterblieb, vielmehr fördert die „distanzierte“ Formulierung des „Verfolgens“ und die Betonung der Einheitsbekundung Zweifel an der Möglichkeit der intentionalen Mitfeier im Sinne eines Wesensvollzugs.

¹⁸³ R. Sarah, Dekret *In der Zeit von Covid-19 (II)*, Vatikan 2020, dt Übersetzung [vatican.va/roman_curia/congregations/ccdds/documents/rc_con_ccdds_doc_20200325_decreto-intempodicodevid_ge.html](https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccdds/documents/rc_con_ccdds_doc_20200325_decreto-intempodicodevid_ge.html) (Stand 05.04.2024).

¹⁸⁴ Vgl oben Punkt 3.7.1.2.

¹⁸⁵ *Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung*, Nota an die Bischöfe und Bischofskonferenzen zu den Feierlichkeiten der Karwoche 2021, Vatikan 2021, dt Übersetzung [vatican.va/roman_curia/congregations/ccdds/documents/rc_con_ccdds_doc_20210217_settimanasanta-2021_ge.html](https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccdds/documents/rc_con_ccdds_doc_20210217_settimanasanta-2021_ge.html) (Stand 06.04.2024).

3.7.1.4. Note to Bishops and Episcopal Conferences on the Celebration of Holy Week 2022

Die *Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung* traf unter Hinweis auf den Rückgang der pandemiebedingten Einschränkungen für die Kar- und Ostertage 2022 keine expliziten Regulierungen, sondern verwies auf den umfänglichen und ausreichenden Erfahrungsschatz der jeweiligen Bischofskonferenzen ebenso wie auf die Beachtung der Vorgaben der lokalen Behörden. Die Mitfeier über soziale Kommunikationsmittel fand keine Erwähnung.¹⁸⁶ Obwohl die weitgehende Teilnahme an den Liturgien vor Ort wieder möglich war, wurde die Teilnahme an der Liturgie vor Ort jedoch nicht explizit eingefordert oder auch nur eingemahnt, um so einer drohenden nachhaltigen Substitution des Gottesdienstbesuchs durch mediale Teilnahme proaktiv zu begegnen.

3.7.2. Hirtenworte der Österreichischen Bischofskonferenz

Die *österr BiKo* sprach in ihren Hirtenworten während der Corona-Krise die Mitfeier von Liturgien mittels sozialer Kommunikationsmittel mehrfach konkret an und soll nachstehend auf diese kurz eingegangen werden.

3.7.2.1. Wort zur Corona-Krise vom 19. März 2020¹⁸⁷

Einleitend hielt die *österr BiKo* fest, dass nunmehr die Pfarren „auch ohne gemeinsame Gottesdienste als lebendiges Netzwerk“¹⁸⁸ fungieren und werden die Pfarren aufgefordert, für ihre Dienste „alle zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle“¹⁸⁹, und damit sind auch die sozialen Kommunikationsmittel – insb auch der Rundfunk – eingeschlossen, zu nutzen.

¹⁸⁶ *Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung*, Note to Bishops and Episcopal Conferences on the Celebration of Holy Week 2022, Vatican 2022, engl Übersetzung [vatican.va/roman_curia/congregations/ccdds/documents/rc_con_ccdds_doc_20220325_settimanasanta-2022_en.html](https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccdds/documents/rc_con_ccdds_doc_20220325_settimanasanta-2022_en.html) (Stand 06.04.2024).

¹⁸⁷ *Österreichische Bischofskonferenz*, Wort zur Corona-Krise (19. März 2020) Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 81, 2 f.

¹⁸⁸ *Österr BiKo*, ABl BiKo Nr. 81, 2.

¹⁸⁹ Ebd.

Die *österr BiKo* untersagte unter anderem die öffentliche Feier von Gottesdiensten und dispensierte – dazu ausführlich unten unter Kap 4.3.3. – von der Sonntagspflicht. Unter einem wurde aber festgehalten, dass die „Gläubigen [...] über die Medien den Sonntagsgottesdienst mitfeiern und die Angebote des ORF, anderer Medien und der Kirche dafür nutzen [sollen]“¹⁹⁰. Hervorzuheben ist, dass die *österr BiKo* hier einerseits im Zuge der medialen Teilnahme an Gottesdiensten ausdrücklich von „mitfeiern“ sprach, andererseits – auch wenn von der Sonntagspflicht pauschal dispensiert wurde – den Gläubigen ein „Sollen“ auferlegt wurde, aus welchem doch ein erhöhtes, über eine bloße „Kann-Formulierung“ hinausgehendes Verbindlichkeitsniveau abgeleitet werden kann und muss. An dieser Stelle darf festgehalten werden, dass die *österr BiKo* hier auf eine Ausdifferenzierung zwischen intentionaler Teilnahme und bloß zuschauender Teilnahme an Gottesdienstübertragungen trotz der besonderen Aktualität ebenso verzichtete wie auf eine Darlegung von notwendigen Voraussetzungen für die intentionale Teilnahme. Dies darf insb auch vor dem Hintergrund als bemerkenswert angeführt werden, als die oben bereits unter Kap 3.6. ausführlich erörterte Gottesdienst-Übertragungen „in Abstimmung mit [...] dem Medienbüro der Österreichischen Bischofskonferenz“¹⁹¹ erarbeitet wurde.

Ebenso bemerkenswert ist in den Ausführungen der *österr Bischöfe* der namentliche Verweis auf den ORF¹⁹², wohingegen der namentliche Verweis auf kirchliche Medien wie zB Radio Vatikan¹⁹³ oder Radio Stephansdom¹⁹⁴ ebenso unterbleibt wie der Hinweis auf christliche Privatsender wie etwa RMÖ, K-TV (Medieninhaber: Kephass Stiftung gemeinnützige GmbH¹⁹⁵) oder EWTN (Medieninhaber: EWTN.TV gGmbH¹⁹⁶). Dies soll insb im Hinblick auf die für die intentionale Mitfeier notwendige Intention auf Seiten der Sendeanstalt nicht unerwähnt bleiben.¹⁹⁷

¹⁹⁰ *Österr BiKo*, ABl BiKo Nr. 81, 3.

¹⁹¹ *Sek der Dt BiKo*, Gottesdienst-Übertragungen 2.

¹⁹² Ebenso auch im nachfolgend zu besprechenden Hirtenwort vom 1. Mai 2020 (vgl. *Österr BiKo*, ABl BiKo Nr. 81, 5).

¹⁹³ Vgl. vaticannews.va/de/epg (Stand 24.04.2024).

¹⁹⁴ Vgl. radioklassik.at/impressum (Stand 24.04.2024).

¹⁹⁵ Vgl. k-tv.org/impressum (Stand 07.04.2024).

¹⁹⁶ Vgl. ewtn.de/impressum (Stand 07.04.2024).

¹⁹⁷ Vgl. oben zu Kap 3.6.

3.7.2.2. „Gebet und stiller Dienst“ vom 1. Mai 2020¹⁹⁸

In diesem Hirtenwort verwies die *österr BiKo* auf die jüdische Tradition: „Ein Teil der Liturgie findet in der Synagoge statt, ein Teil am Familientisch“¹⁹⁹. Weiters hielten die *österr Bischöfe* fest, dass, auch wenn die Mitfeier der Liturgie vor Ort für kleine Gruppen wieder möglich sei, den sozialen Kommunikationsmitteln große Bedeutung zukommt: „Daneben bleibt die Mitfeier des Gottesdienstes über die Medien ein wichtiger Teil des Glaubenslebens.“²⁰⁰

Sowohl der Verweis auf die jüdische Tradition der Hauskirche als auch insb die Qualifizierung der medialen Mitfeier von Liturgien als wichtiger Teil des Glaubenslebens können als indirekte Belege für die Möglichkeit der intentionalen Mitfeier als Form des Wesensvollzuges der Liturgie im Sinne der Kirche betrachtet werden.

3.7.2.3. Christliche Verantwortung im zweiten Lockdown²⁰¹

Im Zuge des zweiten Corona-Lockdowns führte die *österr BiKo* in ihrer Stellungnahme anlässlich der Herbstvollversammlung der Österreichischen Bischofskonferenz vom 9. – 12. November 2020 aus, dass durch die Einschränkungen bei gottesdienstlichen Feiern bzw der Verschiebung von bestimmten Gattungen von Feiern wie zB Taufen, Hochzeiten gewährleistet wird, „dass die unverzichtbaren Grundvollzüge des Glaubens weiterhin möglich bleiben“²⁰². Übertragungen von liturgischen Feiern via soziale Kommunikationsmittel blieben in dieser Stellungnahme gänzlich unerwähnt.²⁰³

Die vorstehende Äußerung der *österr BiKo* könnte jedoch als Indiz gewertet werden, dass sie einer wesensvollzugsmäßigen Mitfeier von Gottesdiensten mittels sozialer Kommunikationsmittel ablehnend gegenüberstünde. Dies mit dem Argument, dass es

¹⁹⁸ Österreichische Bischofskonferenz, „Gebet und stiller Dienst“ – Hirtenwort der österreichischen Bischöfe (1. Mai 2020) Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 81, 3 ff.

¹⁹⁹ *Österr BiKo*, ABl BiKo Nr. 81, 4.

²⁰⁰ *Österr BiKo*, ABl BiKo Nr. 81, 5.

²⁰¹ Österreichische Bischofskonferenz, Christliche Verantwortung im zweiten Lockdown (9. bis 12. November 2020) Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 82, 3.

²⁰² *Öster BiKo*, ABl BiKo Nr. 82, 4.

²⁰³ Ebd.

nach vorstehender Aussage der Zusage von Maßnahmen bedarf, um weiterhin den Glaubensvollzug zu gewährleisten. Da selbst bei einem kompletten Verbot öffentlicher Gottesdienste die Zelebration durch einen Priester samt intentionaler Mitfeier von Gläubigen via soziale Kommunikationsmittel jedenfalls möglich wäre, wäre, bei Anerkennung dieser als wesensvollzugsmäßige Mitfeier, die Maßnahmenzusage zur Sicherstellung des Wesensvollzugs nicht notwendig. E contrario könnte dies als Verneinung der intentionalen Mitfeier via soziale Kommunikationsmittel gedeutet werden. Gegen diese Annahme sprechen mE neben den anderslautenden Äußerungen der *österr BiKo*, wie bereits unmittelbar zuvor oben dargestellt, insbesondere auch der Kontext der gegenständlichen Äußerung. Die *österr BiKo* setzte sich nach vorzitierte Aussage mit dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht der Religionsfreiheit und dessen allfälliger Beschränkung auseinander. In diesem Sinne ist mE die Äußerung der *österr BiKo* als Werbung um Verständnis für neuerliche Einschränkungen zu lesen, nicht jedoch als Absage an die intentionale Mitfeier.

3.7.3. Erzdiözese Wien

Beispielhaft sollen hier die Anordnungen und Ausführungen der Erzdiözese Wien betreffend die Möglichkeit der Mitfeier von Gottesdiensten via Medien während der Corona-Pandemie angeführt werden.

3.7.3.1. Brief des Generalvikars der Erzdiözese Wien vom 10. März 2020

Unter Bezugnahme auf das Dekret von Erzbischof *C. Schönborn* vom 10. März 2020 (mit welchem die Teilnehmerzahl der Gläubigen bei Gottesdiensten eingeschränkt wurde²⁰⁴ bzw Dispens von der Sonntagspflicht erteilt wurde²⁰⁵), verwies Generalvikar *N. Krasa* in seinem erläuternden Brief²⁰⁶ ausdrücklich auf die Möglichkeit der Mitfeier von Gottesdiensten via Medien und sollen die Gläubigen durch den lokalen Klerus aktiv auf diese Möglichkeiten hingewiesen werden.

²⁰⁴ *C. Schönborn*, Dekret vom 10. März 2020, Wiener Diözesanblatt Jg 158, Nr. 3 (März 2020) 25.

²⁰⁵ *C. Schönborn*, Dekret vom 10. März 2020, Wiener Diözesanblatt Jg 158, Nr. 3 (März 2020) 26.

²⁰⁶ *N. Krasa*, Brief des Generalvikars, Wiener Diözesanblatt Jg 158, Nr. 3 (März 2020) 26.

3.7.3.2. Dekret vom 12. März 2020

Im Dekret des Erzbischofs von Wien, C. Schönborn²⁰⁷, mit welchem angeordnet wurde, dass Gottesdienste ab 16.03.2020 unter Ausschluss der Öffentlichkeit, sohin ohne die physische Teilnahme des gläubigen Gottesvolkes, zu feiern sind, wurden die Gläubigen explizit zur Teilnahme via Medien wie Radio, Fernsehen eingeladen.

3.7.3.3. Richtlinien der Bischofskonferenz, vom Bereich Bibel – Liturgie – Kirchenraum um Informationen für die Pfarren erweitert²⁰⁸

In den Richtlinien wurde der medialen Teilnahme an liturgischen Feiern ein eigener Abschnitt gewidmet und diese ausführlich besprochen. Eingangs wurden als Grundlage einige Passagen aus Gottesdienst-Übertragungen (vgl hierzu auch die ausführlichen Darstellungen zu Gottesdienst-Übertragungen selbst oben unter Kap 3.6.) angeführt. Der Stellenwert der medialen Übertragungen wurde etwa wie folgt aus Gottesdienstübertragungen²⁰⁹ zitiert:

Obwohl Liturgie zunächst und von ihrem Wesen her lebendige gottesdienstliche Feier ist und die räumliche Anwesenheit einer konkreten Feiergemeinde erfordert, sind doch Berechtigung und Bedeutung von medial übertragenen Gottesdiensten längst unumstritten. Sie sind ein liturgiepastorales Angebot für Menschen in unterschiedlichen Situationen²¹⁰.

Angemerkt werden darf, dass in den Ausführungen im Diözesanblatt die in der Arbeitshilfe vorgenommene Differenzierung zwischen intentionaler Teilnahme und Zuschauen/Mitverfolgen unerwähnt bleibt.²¹¹

²⁰⁷ C. Schönborn, Dekret vom 12. März 2020, Wiener Diözesanblatt Jg 158, Nr. 3a (März 2020) 34.

²⁰⁸ Wiener Diözesanblatt Jg 158, 48 ff (lfd Nr 26). Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um Richtlinien der österr BiKo handelt, welche Seitens der Erzdiözese Wien ergänzt wurden. Der Ursprungstext der Richtlinien findet sich, soweit überblickbar, nicht im ABl BiKo (vgl ABl BiKo Ausgabe Nr 81 und Nr 82), der Quelltext der Richtlinien – sohin ohne diözesane Ergänzungen findet sich abgedruckt zB im Wr DBI Jg 158, 40 ff (lfd Nr 25). Mangels Veröffentlichung im ABl BiKo wird in dieser Arbeit die erweiterte Fassung der Erzdiözese Wien verwendet und zitiert; die Besprechung findet ausschließlich im Unterkapitel der Veröffentlichungen der Erzdiözese Wien statt, unabhängig davon, ob sich die entsprechende Textstelle auch in der Quellfassung der Richtlinien der österr BiKo findet.

²⁰⁹ *Sek der Dt BiKo*, Gottesdienst-Übertragungen 9.

²¹⁰ Wr DBI Jg 158, 48.

²¹¹ Vgl hierzu auch oben unter Kap 3.6.

In Bezug auf die besondere Situation der Covid-19-Pandemie wurde weiter ausgeführt, dass nach

Überzeugung der Bischöfe [die] Zuwendung des Wirkens Gottes in dieser bedrohlichen Phase menschlichen Lebens verfügbar gemacht wird [...] [durch mediale Übertragungen, um den Gläubigen] die Gelegenheit zu bieten, an ihren Lebensorten als physisch präsente, aber nicht füreinander sichtbare (virtuelle) und räumlich getrennte Gläubige sich als Gemeinschaft zu verstehen.²¹²

Zur Bekräftigung der Wirksamkeit medialer Übertragungen wurde weiters festgehalten:

Der Päpstliche Segen „Urbi et orbi“ macht vom Prinzip deutlich, dass das medial zugesprochene Wort Gottes, das Gebet, der Lobpreis sowie der Schutz und die Hilfe Gottes auch über die Grenzen der physisch versammelten Gemeinschaft hinaus wirksam sind.²¹³

Diese Ausführungen können wohl als Legitimationsbasis für die Möglichkeit des Wesensvollzuges der Liturgie via soziale Kommunikationsmittel angesehen werden, wiewohl die intentionale Mitfeier der heiligen Messe explizit weder bejaht noch verneint wird.

3.7.3.4. Richtlinien für die Erzdiözese Wien für den Empfang der Eucharistie in der besonderen Situation der Prävention einer Covid-19 Infektion²¹⁴

Mit diesen Richtlinien räumte die *Erzdiözese Wien* die Möglichkeit ein, während dem Aussetzen der öffentlichen Gottesdienstfeiern im Zuge einer hauskirchlichen Feier das Sakrament der Eucharistie zu empfangen. Für diese Feier finden sich in der Richtlinie folgende Vorgaben:

Der Empfang der Eucharistie findet während eines **schlichten Wortgottesdienst** statt, der vor allem einen Moment der persönlichen Gewissenserforschung, das Hören des Wortes Gottes (z.B.: Tagesevangelium), das fürbittende Gebet, einen Moment der Danksagung, das Vaterunser, die Kommunion und ein abschließendes Gebet umfasst.²¹⁵

²¹² Wr DBI Jg 158, 49.

²¹³ Wr DBI Jg 158, 49.

²¹⁴ Wr DBI Jg 158, 56 (Ild Nr 27).

²¹⁵ Wr DBI Jg 158, 56 (Aufzählungspunkt 5) (Hervorhebung im Original).

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass hier die intentionale Mitfeier eines via soziale Kommunikationsmittel übertragenen Gottesdienstes nicht als möglicher Rahmen für den Empfang der Eucharistie vorgesehen ist, vielmehr steht die gewählte Formulierung dem implizit entgegen, da explizit auf die Feier eines Wortgottesdienstes verwiesen wird.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Möglichkeit zum Wesensvollzug im Sinne der Kirche via soziale Kommunikationsmittel in der Gesamtschau im Sinne eines uneingeschränkten Wesensvollzuges, sprich Gleichstellung oder auch grundlose Substitutionsmöglichkeit, erwartbarer Weise jedenfalls als nicht legitimiert angesehen werden muss. Die Möglichkeit zum Wesensvollzug der Liturgie via soziale Kommunikationsmittel im Sinne der Kirche als eingeschränkter Wesensvollzug kann hingegen als legitimiert angesehen werden.

4. Religionsausübung via Radio Maria

4.1. Liturgie im Programm von Radio Maria

Da ein intentionaler Wesensvollzug bei Gottesdienstübertragungen nur bei Live-Sendungen möglich ist – vgl auch oben beispielsweise zu Pkt 3.6. – wird hier ausschließlich die Live-Sendezeit von RM näher betrachtet. RMÖ sendet täglich zumindest im Zeitfenster von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr live.²¹⁶ Die nachfolgenden Ausführungen zu Programmpunkten von RM mit liturgischem Inhalt sollen als Nachweis für liturgische Feiern im Programm von RM dienen und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Unregelmäßigkeiten dürfen unerwähnt bleiben.

Im Programm von RM wird täglich mehrfach das Angelusgebet und der Rosenkranz (dreimal täglich sowie Barmherzigkeitsrosenkranz) gebetet, an Tagzeitenliturgien wird Laudes, Sext, Vesper und Komplet gefeiert. Die heilige Messe wird üblicherweise zweimal täglich live übertragen, an Samstagen und Sonntagen zumindest einmal täglich.²¹⁷

²¹⁶ RMÖ, Unser Radio, Programmheft von Radio Maria für Juli/August 2023, 6.

²¹⁷ Ebd.

Zusätzlich bietet RM auch die Möglichkeit, Weltkirche mitzuerleben und – je nach Programmpunkt – auch intentional mitzufeiern. Täglich wird die Nachrichten-Sendung von Radio-Vatikan ausgestrahlt, mittwochs werden Generalaudienz und Angelus mit dem jeweils amtierenden Papst übertragen, ebenso wird der sonntägliche Angelus zu Mittag inklusive Ansprache und Segen des Papstes ausgestrahlt.²¹⁸ An überregionalen Ereignissen bzw weltkirchlichen Veranstaltungen können beispielhaft für die Monate Juli/August 2023 die Übertragungen des Jugendtreffens Pöllau²¹⁹, des Jungfamilientreffens Pöllau²²⁰, ebenso des 34. Internationalen Jugendfestivals in Medjugorje²²¹, des Weltjugendtages 2023 in Lissabon²²² oder der Sommertagung „AUFleben“ der Charismatischen Erneuerung²²³ angeführt werden.

4.2. Notwendigkeit der Nutzung von Radio Maria zum Wesensvollzug

Nunmehr gilt es zu betrachten, inwieweit der Wesensvollzug der Liturgie auch ohne Inanspruchnahme sozialer Kommunikationsmittel gelebt werden kann, oder ob Fallkonstellationen von nicht vernachlässigbarem Ausmaß zumindest zeitweise vorliegen können, in denen Gläubigen der, wenn auch eingeschränkte, Wesensvollzug ausschließlich durch Nutzung sozialer Kommunikationsmittel, wie den Empfang von RM, möglich ist.

Hierzu soll auf vier Fallgruppen, in concreto Gründe in der Person der Gläubigen, Aussperrung, mangelndes Angebot Seitens der Kirche sowie Weltkirche – geographische Distanz, näher eingegangen werden.

4.2.1. Gründe in der Person der Gläubigen

Zahlreiche Personengruppen sind in ihrer Mobilität derart eingeschränkt, dass ihnen das Aufsuchen einer Kirche zur Mitfeier der Liturgie nicht möglich ist. Hier ist

²¹⁸ Ebd.

²¹⁹ RMÖ, UR Juli/August 2023, 12.

²²⁰ RMÖ, UR Juli/August 2023, 14.

²²¹ RMÖ, UR Juli/August 2023, 18.

²²² RMÖ, UR Juli/August 2023, 16.

²²³ RMÖ, UR Juli/August 2023, 25.

insbesondere an kranke und gebrechliche Menschen²²⁴ zu denken. Aber auch mangelnde Individualmobilität kann – insbesondere für den Sonntagsgottesdienst aufgrund stark eingeschränktem bzw nicht vorhandenem Betrieb im öffentlichen Verkehr – das Aufsuchen einer Kirche im ländlichen Raum verunmöglichen.

Ebenso können – trotz der grundsätzlichen Verpflichtung des Arbeitgebers zur Ermöglichung der Erfüllung der Sonntagspflicht (vgl § 8 ARG²²⁵) – dem Messbesuch in einer Kirche, insb wochentags, oder bei vollkontinuierlichem Schichtbetrieb, bei Dekadenarbeit oder auch Bereitschaftsdiensten/Rufbereitschaften arbeitsvertragliche Verpflichtungen entgegenstehen und die Gläubigen auf die intentionale Mitfeier via soziale Kommunikationsmittel angewiesen sein. Exponierte Arbeitsstätten können ebenfalls geeignet sein, den Gläubigen auf die intentionale Mitfeier via soziale Kommunikationsmittel zu verweisen.

Gleiches gilt für untergebrachte Personen (zB in Alten- und Pflegeheimen, Anstalten, Gefängnissen), auch ihnen ist häufig der physische Zugang zur Liturgie verwehrt, weshalb auch diese Personen auf die intentionale Mitfeier via soziale Kommunikationsmittel angewiesen sein können.

Festzuhalten ist jedoch, dass einzelne dieser Personengruppen zumindest teilweise von der Entrichtung der Rundfunkgebühr und dem ORF-Programmentgelt bzw ORF-Beitrag²²⁶ befreit sind oder nicht ihrem Anwendungsbereich²²⁷ zugerechnet werden können. Die Ausnahmeregelungen von der Gebührenpflicht decken jedoch jedenfalls nicht sämtliche Personengruppen, die zumindest fallweise auf die Verwendung von sozialen Kommunikationsmitteln zur Mitfeier der Liturgie angewiesen sind, ab.

Weiters ist zu beachten, dass sich der Personenkreis jedenfalls erweitert, je umfangreicher sich die Religionsausübung gestaltet. So ist etwa der Kreis der auf soziale Kommunikationsmittel fallweise verwiesenen Personen etwa bei Betrachtung der Mitfeier einer Werktagsmesse aufgrund geringeren Angebots und gleichzeitig

²²⁴ *Sek der Dt BiKo*, Gottesdienst-Übertragungen 15.

²²⁵ ARG, BGBl 1983/144 idgF.

²²⁶ Vgl Kap 5.3. zu Rundfunkgebührenbefreiung.

²²⁷ Hier hat sich insb auch durch die Abänderung des Steuersubjekts des ORF-Programmentgelts bzw ORF-Beitrags – vgl hierzu Kap 5. – eine Änderung ergeben.

weitergehender Verpflichtungen der Arbeitnehmer gegenüber einer Sonntagsmesse ungleich größer.

4.2.2. Aussperrung

Bis Anfang 2020 war eine Aussperrung von Gläubigen von der Mitfeier der Liturgie vor Ort wohl weitgehend lokal begrenzt zB auf von durch Naturkatastrophen von der Außenwelt abgeschnittene Gebiete in denen sich zum Zeitpunkt der Naturkatastrophe kein Priester aufhielt.²²⁸

Im Zuge der Corona-19-Pandemie erfolgte jedoch eine praktisch vollumfängliche Aussperrung der Gläubigen von der Mitfeier der Liturgie vor Ort in den Kirchen für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich und zeigte sich ein ähnliches Bild auch in zahlreichen anderen Ländern. Durch die – im Einvernehmen zwischen Bischöfen und staatlichen Behörden – festgelegte Aussetzung der öffentlichen Gottesdienste, welche auch die höchsten kirchlichen Feiertage betroffen hat, hat die intentionale Mitfeier der Liturgien via soziale Kommunikationsmittel einen neuen Stellenwert erlangt, dessen Ausmaß und Evidenz als allgemein bekannt gelten darf und sohin nicht näher erläutert oder begründet werden muss.

4.2.3. Mangelndes Angebot Seitens der Kirche

Aufgrund der Anzahl der verfügbaren Priester kann nicht in jeder Pfarrgemeinde täglich eine heilige Messe gefeiert werden, teilweise können diese in manchen Kirchen bzw Filialkirchen auch nicht an allen Sonntagen im Jahr bzw an allen kirchlichen Feiertagen angeboten werden.²²⁹ Auch in diesen Fällen können die Gläubigen für die Mitfeier der Eucharistie auf die intentionale Mitfeier via soziale Kommunikationsmittel angewiesen sein.

²²⁸ Vgl etwa jüngst das seit einem Jahr weitgehend von der Außenwelt abgeschnittene, nur zu Fuß über einen Steig erreichbare Guntschach (kaernten.orf.at/stories/3237393/ [Stand 10.04.2024]). Für die lokale Filialkirche St. Leonhard sind derzeit keine Gottesdienstinformationen verfügbar (kath-kirche-kaernten.at/landkarte/godi [Stand 10.04.2024]).

²²⁹ *Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz*, Sonntag und Feiertage in Österreich – Hirtenwort der österreichischen Erzbischöfe und Bischöfe, Wien 2001, 9.

4.2.4. Weltkirche – geographische Distanz

Es bedarf keiner weitergehenden Erläuterung, dass Gläubige für die Mitfeier und das Miterleben überregionaler Veranstaltungen und weltkirchlicher Ereignisse auf die Verwendung sozialer Kommunikationsmittel angewiesen sind. Zur Illustration darf auf die bereits oben unter Kap 4.1. beispielhaft erwähnten Programminhalte von RM referenziert werden.

Der päpstliche Segen „Urbi et orbi“ darf an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben. Einerseits stellen die Sendungen des „Urbi et orbi“-Segens zweifellos ein weltkirchliches Ereignis dar, welches stets von zahlreichen Gläubigen weltweit live mitverfolgt werden kann.²³⁰ Andererseits sah sich die *Apostolische Pönitentiarie* bereits im Jahre 1939 dazu veranlasst, per Dekret zur Frage der Ablass-gewährenden-Wirksamkeit eines via Radio empfangenen Urbi-et-orbi-Segens Stellung zu beziehen:

Iamvero, re mature studioseque perpensa, infra scriptus Cardinalis Paenitentiaris Maior, in Audientia die 10 currentis mensis et anni habita, causam eiusmodi Beatissimo Patri decernendam proposuit. Augustus Pontifex vero, relatione audita ab eodem Cardinali facta, ac valde percipiens ut ea, quae progrediens aetas per humanarum disciplinarum studia invexerit, saluti animarum procurandae inserviant, decernere ac statuere dignatus est ut cum praesentes tum ii qui quovis spatio absentes, ope tamen radiophonica, Benedictionem a Summo Pontifice Urbi et Orbi impertitam pie devoteque accipiant, plenariam Indulgentiam, suetis conditionibus, lucrari possint.²³¹

Hier wird der liturgische Wesensvollzug via Rundfunk für den Urbi-et-orbi-Segen – und ausschließlich für diesen – explizit bestätigt.

4.3. Verpflichtungsdichte im liturgischen Wesensvollzug

Nach Erörterung der Möglichkeiten zum Wesensvollzug mittels sozialer Kommunikationsmittel und der Darstellung der Notwendigkeit dieser für ihre Erfüllung

²³⁰ Vgl etwa die aufgelisteten zahlreichen Übertragungen auf bing.com/search?q=papstsegen+2024&qsn&sp=-1&ghc=1&lq=0&pq=papstsegen+2024&sc=7-15&sk=&cvid=D937AC618C0A45E889309CA9A9508974&ghsh=0&ghacc=0&ghpl=&FPIG=D14C41297AE846D2B9E70F7B56117E6C&first=1&FORM=PQRE1 (Stand 12.04.2024).

²³¹ AAS 31 (1939) 277.

ist nunmehr auf das jeweilige Verpflichtungsniveau zum Wesensvollzug durch die einzelnen Gläubigen einzugehen. Da laikalen Gläubige gegenüber klerikalen Gläubigen jedenfalls kein höheres Verpflichtungsniveau auferlegt ist, beschränken sich die Ausführungen zum Verpflichtungsniveau auf laikale Gläubige, Unterschiede zum Stand der Kleriker bleiben unbeachtet. Ebenso außer Betracht bleiben können Glaubensausübungen, die einer Ausübung via Rundfunk grundsätzlich nicht zugänglich sind, etwa das Bußsakrament. An dieser Stelle darf angemerkt werden, dass hier – aufgrund der Themenstellung der gegenständlichen Arbeit – das allenfalls weitere Anwendungsgebiet der sozialen Kommunikationsmittel (etwa heilige Beichte via Telefonie²³²) ebenso unerörtert bleiben kann. Nachstehend wird der Fokus auf Gebet unter besonderer Berücksichtigung der Segensgebete sowie die intentionale Mitfeier der heiligen Messe gelegt.

4.3.1. Gebet

Im Gegensatz zu den Klerikern ist den laikalen Gläubigen ein konkreter Gebetsdienst im CIC – soweit überblickbar – nicht zwingend vorgeschrieben. Die Bedeutung des Gebets als wesentliche Basis für ein christliches Leben und somit seine Unabdingbarkeit für die Religionsausübung kann c. 839 CIC entnommen werden. Zum exemplarischen Nachweis der Bedeutung des Gebetes kann auf das *ius divinum* – etwa: „Betet ohne Unterlass!“²³³ – als höchste Rechtsstufe ebenso verwiesen werden wie auf anerkannte Marienerscheinungen – etwa den Aufruf zum Rosenkranzgebet in Fatima²³⁴. Aber auch das Stundengebet soll nach Empfehlung der Konzilsväter²³⁵ Bestandteil des laikalen Gebetslebens sein.

Wie SC²³⁶ anführt, besteht die Möglichkeit, das Stundengebete auch alleine zu verrichten. Es darf aber an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass dem gemeinsamen Beten, insb bei Wechselgebeten wie dem Rosenkranz, dem Angelus oder

²³² Vgl. hierzu etwa C. Ohly, Das Bußsakrament, in S. Haering/W. Rees/H. Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts³, Regensburg 2015, 1184 (1195 f) mwN.

²³³ 1 Thess 5,17.

²³⁴ Vgl. Homepage des Heiligtums in Fatima, fatima.pt/de/pages/der-rosenkranz (Stand 12.04.2024).

²³⁵ *VatII*, SC Nr 100.

²³⁶ Ebd.

eben auch dem Stundengebet, besondere Bedeutung zukommt. Dem wird auf RM auch regelmäßig durch Einbindung der Hörerfamilie²³⁷ entsprochen.

Ebenso ist hier auf die besondere Gebetsform des Segensgebets hinzuweisen. Wie beim Gebet allgemein gibt es für die Gläubigen keinerlei Verpflichtung einen Segen zu empfangen, die Verpflichtung der Gläubigen wird hier vielmehr durch den Anspruch der Gläubigen auf die Wohltat des Segens substituiert. Neben dem bereits oben erwähnten Segen Urbi-et-orbi darf hier speziell auf Primizsegen²³⁸, Reliquiensegen²³⁹ sowie den mehrmals täglich über RM empfangbaren priesterlichen Segen²⁴⁰ verwiesen werden. Primizsegen ebenso wie Reliquiensegen sind zumeist schon aufgrund der geographischen Distanz zum Spendeort vielfach nur via sozialer Medien erlangbar. Betreffend der täglich mehrmals über RM empfangbaren priesterlichen Segen ist auf die Frequenz und die Uhrzeiten zu verweisen, so ist es den meisten Gläubigen wohl kaum möglich täglich zB einen morgendlichen und abendlichen priesterlichen Segen ohne die Nutzung sozialer Kommunikationsmittel zu erhalten.

4.3.2. Heilige Messe

Hinsichtlich der Verpflichtungsdichte zur Teilnahme an der heiligen Messe ist zwischen Werktagsmessen und den Sonntagsmessen zu unterscheiden, den Sonntagsmessen sind Messfeiern an gebotenen Feiertagen gleichgestellt. Für die Teilnahme an der heiligen Messe besteht für die Gläubigen grundsätzlich lediglich an Sonn- und gebotenen Feiertagen eine Verpflichtung, welche auch in c. 1247 CIC festgeschrieben ist. Die Bedeutung der häufigen Teilnahme an Werktagsmessen für die laikalen Gläubigen kann schon daraus abgeleitet werden, dass auch diese am Heiligungsdienst der Kirche Anteil haben, wenn es in c. 835 § 4 CIC heißt:

²³⁷ Vgl die Angabe zum Live-Sendungs-Telefon in *RMÖ*, UR Juli/August 2023, 6 und 33.

²³⁸ Vgl etwa Übertragung der Primizmesse vom 13. Jul 2023, 19:30 Uhr, *RMÖ*, UR Juli/August 2023, 13.

²³⁹ Vgl etwa den freitägliche Abendsegen mit der Heilig-Kreuz-Reliquie; ausführliches Tagesprogramm auf der Homepage von *RMÖ* (taggleicher Abruf notwendig) – zB für Freitag 12.04.2024 radiomaria.at/programm/ (Stand 12.04.2024).

²⁴⁰ Dieser erfolgt zB jedenfalls im Zuge der täglichen Übertragungen der hl Messe, der Generalaudienzen (mittwochs).

An dem Heiligungsdienst haben auch die übrigen Gläubigen den ihnen eigenen Anteil, indem sie sich auf ihre Weise tätig an den liturgischen Feiern, besonders an der Feier der Eucharistie, beteiligen.

Die Mitfeier der Gläubigen – auch an den Werktagsmessen – ist vielmehr als wesentlich anzusehen, als c. 906 CIC die alleinige Messfeier durch den zelebrierenden Priester nur ausnahmsweise – bei Vorliegen eines „gerechten und vernünftigen Grund[s]“ – zulässt und dem Priester selbst die tägliche Zelebration gem c. 904 CIC „eindringlich empfohlen“ ist.

4.3.3. Sonn- und Feiertagspflicht

Bereits im *ius divinum* findet sich die Sonntagspflicht in Form des ursprünglichen Sabbatgebots²⁴¹, welches im Neuen Bund in das Sonntagsgebot²⁴² übergeleitet wurde. Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Sonntagsmesse (bzw an der Feiertagsmesse an gebotenen Feiertagen) ist in c. 1247 CIC geregelt²⁴³. Dieser Verpflichtung kommen nur jene Gläubige nach, die unmittelbar vor Ort an einer heiligen Messe teilnehmen. Wie bereits oben in Kap 3.5.3. und Kap 3.5.7. skizziert, wurde von Seiten der Päpste ausdrücklich festgehalten, dass der Sonntagspflicht nicht durch eine intentionale Teilnahme an einer via soziale Medien übertragenen Gottesdienstfeier nachgekommen werden kann.²⁴⁴

Dies darf aber mE nicht als Abwertung gegenüber der intentionalen Teilnahme an liturgischen Feiern via soziale Kommunikationsmittel oder als deren Ablehnung verstanden werden. Vielmehr gründet sich diese Positionierung der Päpste auf die Erhabenheit der Eucharistie. So substituiert auch c. 1248 § 2 CIC bei Verhinderung an der Teilnahme an der sonntäglichen Eucharistiefeier aus schwerwiegendem Grund die Teilnahme an der Eucharistie auch nicht durch anderweitige Verpflichtungen, sondern dispensiert vielmehr den und die Gläubige von seiner und ihrer persönlichen Sonntagspflicht. Sihin werden auch die Teilnahme an einer Wortgottesfeier oder das

²⁴¹ Vgl etwa Gen 2, 2 – 3; Ex 16, 23 – 30; Ex 20, 8 – 11, Ex 31, 12 – 17; Lev 23, 3.

²⁴² Vgl etwa Apg 20, 7. Für eine ausführliche Darstellung darf allgemein auf das Apostolische Schreiben DD von *Johannes Paul II.* verwiesen werden.

²⁴³ Das für die Sonntagspflicht Ausgeführte gilt ebenso für die gebotenen Feiertage.

²⁴⁴ Vgl *Johannes Paul II.*, DD Nr 54; *Benedikt XVI.*, *Sacramentum Caritatis* Nr 57.

persönliche Gebet lediglich empfohlen. Diese mangelnde Substituierbarkeit bei gleichzeitiger Wertschätzung der intentionalen Mitfeier wird auch in den vorzitierten päpstlichen Schreiben hervorgehoben, wenn etwa Papst *Johannes Paul II.* in DD ausführte:

Natürlich stellen derartige Übertragungen an sich keine befriedigende Erfüllung des Sonntagsgebotes dar, das die Teilnahme an der Versammlung der Brüder durch die Zusammenkunft am selben Ort und der daraus folgenden Möglichkeit zur eucharistischen Kommunion verlangt. Aber für diejenigen, die an der Teilnahme an der Eucharistie gehindert und daher von der Erfüllung des Gebotes entschuldigt sind, stellt die Fernseh- oder Rundfunkübertragung eine wertvolle Hilfe dar, vor allem, wenn sie durch den hochherzigen Dienst außerordentlicher Spender ergänzt wird, die den Kranken die Eucharistie und zugleich den Gruß und die Solidarität der ganzen Gemeinde überbringen. So bringt auch für diese Christen die Sonntagsmesse reiche Früchte hervor, und sie können den Sonntag als echten „Tag des Herrn“ und „Tag der Kirche“ erleben.²⁴⁵

Benedikt XVI. akzentuierte die Bedeutung der Mitfeier via soziale Kommunikationsmittel (noch) stärker:

Was schließlich den Wert der durch die Kommunikationsmittel ermöglichten Teilnahme an der heiligen Messe betrifft, so muß, wer solchen Übertragungen beiwohnt, wissen, daß er unter normalen Voraussetzungen nicht die Sonntagspflicht erfüllt. [...] Wenn es sehr lobenswert ist, daß alte und kranke Menschen durch die Radio- und Fernsehübertragungen an der Sonntagsmesse teilnehmen, träfe das nicht in gleicher Weise zu für diejenigen, die sich durch solche Übertragungen davon dispensieren wollten, in die Kirche zu gehen, um an der Eucharistiefeier in der Versammlung der lebendigen Kirche teilzunehmen.²⁴⁶

Hinsichtlich der Verpflichtung zum Messbesuch an Feiertagen ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass an zwei kirchlichen Feiertagen – konkret am Fest des Hl. Josef am 19. März sowie am Apostelfest Hl. Petrus und Hl. Paulus am 29. Juni – in Österreich die Teilnahme an der hl. Messe mangels gesetzlicher Feiertage für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen²⁴⁷ drastisch erschwert ist. Darüber hinaus ist seit 1995²⁴⁸ durch die Möglichkeit der Ladenöffnung zu Maria Empfängnis am 8. Dezember insbesondere für

²⁴⁵ *Johannes Paul II.*, DD Nr 54.

²⁴⁶ *Benedikt XVI.*, Sacramentum caritatis Nr 57.

²⁴⁷ Vgl die Aufzählung der gesetzlichen Feiertage in Österreich in § 7 Abs 2 ARG.

²⁴⁸ Vgl etwa [vaticannews.va/de/kirche/news/2022-12/deutschland-oesterreich-schweiz-mariae-empfaegniss-bedeutung.html](https://www.vaticannews.va/de/kirche/news/2022-12/deutschland-oesterreich-schweiz-mariae-empfaegniss-bedeutung.html) (Stand 12.04.2024).

zahlreiche Beschäftigte im Handel der verpflichtende Messbesuch zunehmend schwierig.²⁴⁹

5. Steuerrechtliche Skizze

In Ermangelung von Legaldefinitionen darf auch hier auf die im steuerrechtlichen Diskurs verwendete Terminologie verwiesen und den weiteren Ausführungen zugrunde gelegt werden. Dabei wird der Abgabebegriff als Oberbegriff verwendet und nach den drei Unterfällen Steuern, Beiträge und Gebühren differenziert:

Unter **Steuern** versteht man Geldleistungen an Gebietskörperschaften, denen keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht, unter **Beiträgen** hingegen Geldleistungen, die demjenigen auferlegt werden, der an der Errichtung oder Erhaltung einer öffentlichen Einrichtung ein besonderes Interesse hat (zB Anliegerbeiträge für Straßen- oder Gehsteigerrichtung), während **Gebühren** als öffentlich-rechtliches Entgelt für eine besondere, vom Bürger unmittelbar in Anspruch genommene Leistung einer Gebietskörperschaft (Inanspruchnahme von Personal oder Einrichtungen der öffentlichen Hand) bezeichnet werden.²⁵⁰

Nach dieser Definition ist also wesentliches Merkmal einer Gebühr, dass die Verpflichtung zur Gebührenleistung durch die unmittelbare Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen bereitgestellten Leistungen ausgelöst wird, sozusagen als direkt in Bezug stehendes Entgelt.

5.1. Die „GIS-Gebühr“ bis 31. Dezember 2023

Die von der GIS Gebühren Info Service GmbH eingehobene, im umgangssprachlichen Gebrauch als „GIS-Gebühr“ bezeichnete Abgabe setzte sich aus mehreren, konkret bis zu vier Teilbeträgen²⁵¹, deren Höhe teilweise nach Bundesländern variierte, zusammen.²⁵²

Von jedem und jeder Gebührenpflichtigen waren hierbei zu entrichten:

²⁴⁹ Vgl auch die Corona-bedingte Handelsöffnung in 2021 am 4. Adventsonntag; wko.at/kollektivvertrag/zusatzkollektivvertrag-beschaeftigung-angestellte-handel (Stand 12.04.2024).

²⁵⁰ S. Kirchmayr, in W. Doralt/G. Ruppe, Grundriss des österreichischen Steuerrechts I¹², Wien 2019, Rz 3 (Hervorhebung im Original).

²⁵¹ Vgl gis.at/gebuehren und gis.at/gebuehren/uebersicht (jeweils Stand 25.11.2023).

²⁵² Vgl allgemein unter www.gis.at (Stand 25.11.2023).

- a) Programmentgelt gemäß ORF-G²⁵³,
- b) Radio- bzw Fernsehgebühr gemäß RGG²⁵⁴,
- c) Kunstförderungsbeitrag gemäß Kunstförderungs-Beitragsgesetz²⁵⁵,
- d) Landesgabe nach den einschlägigen Landesgesetzen²⁵⁶, wobei einzelne Länder von ihrem Besteuerungsrecht keinen Gebrauch machten,

wobei a), b) und d) der Höhe nach abhängig davon, ob ausschließlich Rundfunkeinrichtungen betrieben wurden oder auch bzw ausschließlich Fernseheinrichtungen, c) hingegen unabhängig davon, ob ausschließlich Rundfunkeinrichtungen betrieben wurden oder auch bzw ausschließlich Fernseheinrichtungen

Festzuhalten ist, dass Steuergegenstand sämtlicher Teilabgaben der GIS-Gebühr die Innehabung von einer oder mehreren funktionstüchtigen Rundfunk- und bzw oder Fernsehempfangseinrichtungen an einem Standort war, dies unabhängig davon, zu welchem Zwecke diese Empfangseinrichtungen betrieben bzw betriebsbereit gehalten wurden.²⁵⁷

Gegenstand der weiteren Ausführungen soll ausschließlich das Programmentgelt nach dem ORF-G sein. Dies deshalb, da einerseits das Programmentgelt gem ORF-G den überwiegenden Anteil der sogenannten GIS-Gebühr darstellte bzw der Haushaltsgebühr darstellt²⁵⁸, andererseits das Programmentgelt jedenfalls einer Zweckbindung zur Finanzierung des ORF unterlag bzw der ORF-Beitrag unterliegt.²⁵⁹ Für die gegenständliche Betrachtung ist dies insofern von besonderem Interesse, als ein ausschließlich das Programm RM konsumierender Betreiber einer Rundfunkempfangseinrichtung zur Mitfinanzierung des selbst nicht konsumierenden ORF-Programmes verpflichtet wurde und wird.

²⁵³ Vgl § 31 ORF-G idF BGBl I 50/2010 mit Ergänzung BGBl I 126/2011 (Außerkraft seit 1.01.2024).

²⁵⁴ Vgl § 2 f RGG.

²⁵⁵ Vgl § 1 Kunstförderungsbeitragsgesetz BGBl 573/1981 (Außerkraft seit 1.01.2024).

²⁵⁶ Eine Auflistung der jeweiligen landesgesetzlichen Grundlagen ist unter gis.at/gebuehren/uebersicht abrufbar (Stand 25.11.2023).

²⁵⁷ § 2 Abs 1 RGG.

²⁵⁸ Vgl gis.at/gebuehren/uebersicht (Stand 25.11.2023).

²⁵⁹ Vgl Abänderung des ORF-G durch BGBl I 112/2023 Art 1.

Die hier wesentlichen einschlägigen Regelungen gem § 31 ORF-G in der vor 1. Jänner 2024 geltenden Fassung lauteten:

Abs 1: Jedermann ist zum Empfang der Hörfunk- bzw. Fernsehsendungen des Österreichischen Rundfunks gegen ein fortlaufendes Programmentgelt (Radioentgelt, Fernsehentgelt) berechtigt. Die Höhe des Programmentgelts wird auf Antrag des Generaldirektors vom Stiftungsrat festgelegt. Der Generaldirektor hat einen Antrag auf Neufestlegung des Programmentgeltes nach Maßgabe der wirtschaftlichen Erfordernisse zu stellen, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren ab dem letzten Antrag.

sowie

Abs 10: Das Programmentgelt ist unabhängig von der Häufigkeit und der Güte der Sendungen oder ihres Empfanges zu zahlen, jedenfalls aber dann, wenn der Rundfunkteilnehmer (§ 2 Abs. 1 RGG) an seinem Standort mit den Programmen des Österreichischen Rundfunks gemäß § 3 Abs. 1 terrestrisch (analog oder DVB-T) versorgt wird. Der Beginn und das Ende der Pflicht zur Entrichtung des Programmentgeltes sowie die Befreiung von dieser Pflicht richten sich nach den für die Rundfunkgebühren geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass der vorstehende Abs 10 durch die Novellierung BGBl I 126/2011 mit Wirksamkeit ab 01.01.2012 um die Wortfolge

jedenfalls aber dann, wenn der Rundfunkteilnehmer (§ 2 Abs. 1 RGG) an seinem Standort mit den Programmen des Österreichischen Rundfunks gemäß § 3 Abs. 1 terrestrisch (analog oder DVB-T) versorgt wird

ergänzt wurde.

In der Stammfassung des ORF-Gesetzes (BGBl 379/1984) fand sich die Parallelbestimmung in § 20 Abs 1 und lautete:

Mit der Erteilung der Rundfunk-(Fernsehrundfunk-)Hauptbewilligung ist für die Dauer ihres Bestehens der Inhaber zum Empfang der Rundfunk- bzw. Fernsehrundfunksendungen des Österreichischen Rundfunks gegen ein fortlaufendes Programmentgelt (Rundfunkentgelt, Fernsehrundfunkentgelt) berechtigt.

Sah die Stammfassung noch eine Beantragung der Empfangsberechtigung und daran geknüpft die Verpflichtung zur Entrichtung des Programmentgeltes vor, so wurde durch die Novellierung eine automatische Empfangsberechtigung unter gleichzeitiger Auferlegung der Zahlungspflicht für Programmentgelte eingerichtet, unabhängig vom tatsächlichen Willen zur Nutzung der Programme des Österreichischen Rundfunks.

5.2. Der „ORF-Beitrag“ ab 1. Jänner 2024

Aufgrund des Erkenntnisses des VfGH vom 30. Juni 2022, G 226/2021-12²⁶⁰, mit welchem unter anderem die obzitierte Novellierung des § 31 Abs 10 ORF-G, BGBl I 126/2011 („[...] jedenfalls aber dann [...]“) als verfassungswidrig mit Wirkung ab 1. Jänner 2024 aufgehoben hatte, richtete der Gesetzgeber nunmehr den sogenannten ORF-Beitrag ein.²⁶¹ Der ORF-Beitrag ersetzt das bisherige ORF-Programmentgelt, die Bundesabgaben wie Rundfunkgebühr, Kunstförderungsbeitrag und Umsatzsteuer entfallen, die Möglichkeit der Vorschreibung einer Landesabgabe bleibt grundsätzlich erhalten, doch wird dieses Besteuerungsprivileg in stetig reduzierterem Ausmaß in Anspruch genommen.²⁶²

Als wesentliche Änderung durch die Umstellung auf den ORF-Beitrag ist die Änderung des Steuergegenstands hervorzuheben. War bislang, wie bereits zuvor ausgeführt, die Innehabung einer oder mehrerer betriebsbereiter Empfangseinrichtungen Gegenstand der Abgabepflicht, so ist der Steuergegenstand nunmehr in der bloßen Existenz eines Haushaltes bzw einer Betriebsstätte begründet. Die einschlägige Regelung des § 3 Abs 1 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 lautet:

Für jede im Inlande gelegene Adresse, an der zumindest eine volljährige Person mit Hauptwohnsitz (§ 2 Z 1) im Zentralen Melderegister eingetragen ist, ist der ORF-Beitrag für jeden Kalendermonat zu entrichten.

Die Innehabung einer betriebsbereiten Rundfunkempfangsanlage ist sohin ab 1. Jänner 2024 kein gebühren- bzw beitragsbegründender Tatbestand mehr.

5.3. Gebührenbefreiung

Hinsichtlich der Tatbestände für eine Gebührenbefreiung vom Programmentgelt haben sich durch die unterschiedlichen Novellierungen kaum Änderungen ergeben, jedenfalls aber nicht hinsichtlich der hier relevanten Religionsausübung.

²⁶⁰ Siehe hierzu näher unten unter Kap 6.3.2.

²⁶¹ ORF-Beitrags-Gesetz 2024, BGBl I 112/2023.

²⁶² Vgl gis.at/fragen-antworten/orf-beitrag-24 (Stand 26.11.2023).

Festzuhalten ist, dass sich im ORF-Gesetz keinerlei Bestimmung über eine allfällige, über die Regelungen zur Gebührenbefreiungen gem RGG finden, es wird lediglich auf die Bestimmungen des RGG verwiesen (§ 31 Abs 10 ORF-G idF bis 31.12.2023).

Der Vollständigkeit halber darf angemerkt werden, dass betreffend Befreiungstatbestände das RGG wiederum auf die einschlägigen Regelungen der Fernmeldegebührenordnung²⁶³ (§ 47, Anlage zum Fernmeldegebührengesetz²⁶⁴) verweist (§ 3 Abs 5 RGG). Diese Anlage sieht zusammenfassend zwei Personengruppen als vom Befreiungstatbestand umfasst an, einerseits Personen mit geringem Einkommen, andererseits Personen mit bestimmten Beeinträchtigungen bzw Heime, Vereine die sich um solche Personen kümmern.

Ein Befreiungstatbestand für Personen, welche Empfangseinrichtungen ausschließlich zur Befriedigung religiöser Bedürfnisse durch private Sendeanstalten vorhalten findet sich nicht. Dieser Ausnahmetatbestand müsste sich mE überdies im ORF-Gesetz, und hier als Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung der Programmentgelte, finden. Angemerkt werden darf, dass eine Verpflichtung zur Leistung der Gebühren gem Rundfunkgebühren-Gesetz als grundrechtlich unproblematisch angesehen werden kann, da hier das Gesetz keine direkte Zweckbindung der Gebühr vorsieht, allgemeine Leistungen des Staates im Bereich Rundfunk, etwa Verwaltung der Sendefrequenzen, auch im Interesse jener gelegen ist, die Empfangseinrichtungen ausschließlich zur Religionsausübung nutzen.

Betreffend die Gebührenbefreiungstatbestände des ab 1. Jänner 2024 geltenden ORF-Beitrags-Gesetz 2024 kann weitgehend auf das bisher Gesagte verwiesen werden, insbesondere sieht das ORF-Beitrags-Gesetz 2024 keinen Befreiungstatbestand betreffend Religionsausübung vor. Es finden sich in § 3 ORF-Beitrags-G 2024 lediglich Befreiungstatbestände betreffend Diplomaten und mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebende Personen (Abs 3), einer Betriebsstätten-Ausnahme (Abs 4), einer Ausnahme für nicht gewerbliche Betriebe von Körperschaften öffentlichen Rechts (Abs 5) sowie betreffend Justizanstalten (Abs 6).

²⁶³ Fernmeldegebührengesetz – Anlage (Fernmeldegebührenordnung) § 47 BGBl 170/1970 (Außerkraft seit 1.01.2024).

²⁶⁴ Fernmeldegebührenordnung BGBl 170/1970 idF BGBl I 70/2016 (Außerkraft seit 1.01.2024).

5.4. Exkurs: Finanzwissenschaftliche Perspektive

Zum leichteren Verständnis darf in einem kursorischen finanzwissenschaftlichen Exkurs auf zwei Aspekte eingegangen werden, einerseits auf öffentliche Güter als Folge von Marktversagen und andererseits auf die Verhaltensökonomie versus Steuerpsychologie, Steuervermeidung versus Steuermoral.

5.4.1. Öffentliche Güter²⁶⁵

Neben einer nicht ausreichenden Anzahl an Marktteilnehmern, Angebots- und/oder nachfrageseitig, kann Marktversagen auch durch das gehandelte Gut/die gehandelte Dienstleistung bedingt sein. Als private Güter werden solche bezeichnet, deren Konsum sowohl durch Rivalität als auch durch Ausschließbarkeit gekennzeichnet ist, (reine) öffentliche Güter bestimmen sich hingegen durch die Nichtrivalität und die Nichtausschließbarkeit; die beiden Mischgüter werden als Mautgüter (Ausschließbarkeit und Nichtrivalität) und Allmendegüter (Nichtausschließbarkeit und Rivalität) bezeichnet.

Rundfunkprogramme stellen weitgehend öffentliche Güter dar, das sowohl quantitativ (Anzahl der Hörer und Hörerinnen) als auch qualitativ uneingeschränkte Empfangen im Sendegebiet ist ebenso gegeben wie die (weitgehende) Nichtausschließbarkeit bei terrestrischer Übertragung (Hier müsste etwa der Frequenzbereich des Empfangsgeräts gesperrt werden, um eine Ausschließbarkeit zu gewährleisten.). Bei kabelgebundener Übertragung wäre hingegen die Ausschließbarkeit möglich und ist diesfalls von einem Mautgut auszugehen.

5.2.2. Klassische Verhaltensökonomie versus Steuerpsychologie

Für die Einzelperson eignen sich bei traditionell verhaltensökonomischem Ansatz im Sinne der rein rationalen eigenen Ertragsmaximierung öffentliche Güter für eine Konsumation ohne Bezahlung, sprich Steuervermeidung zu Lasten der Allgemeinheit.

²⁶⁵ C. B. Blankart, *Öffentliche Finanzen in der Demokratie. Eine Einführung in die Finanzwissenschaft*⁹, München 2017, 47.

Diesen ertragsmaximierenden Ansatz zum Schwarzsehen ergänzen Forschung und Literatur mittlerweile auch um steuerpsychologische Aspekte und zeigen diese, dass die Möglichkeit der egozentrierten Ertragsmaximierung, unbeachtet des Strafrisikos, häufig nicht genutzt wird. Beachtliche Einflussfaktoren für die Steuertreu sind insbesondere der Wunsch zur Einhaltung religiöser Normen²⁶⁶ sowie Fairness und Gerechtigkeitserwägungen im Sinne von adäquater Gegenleistung.²⁶⁷

An dieser Stelle darf angemerkt werden, dass RM als öffentliches Gut zu qualifizieren ist und sich als werbefreies Radioprogramm seit nunmehr über 25 Jahren ausschließlich durch die Spenden der Hörerfamilie²⁶⁸ finanzieren kann. In Ermangelung eines empirischen Nachweises kann dies jedoch lediglich als faktisches Indiz für die beachtliche Bedeutung der Einflussfaktoren religiöse Normen und adäquate Gegenleistung gewertet werden.

6. Verfassungsrechtliche Überlegungen

Die nachstehenden verfassungsrechtlichen Überlegungen müssen sich auf die wesentlichen grundrechtlichen Aspekte der dieser Arbeit zugrunde liegenden Fragestellung beschränken, es erfolgen sohin keine umfassenden Darstellungen zu den angesprochenen Grundrechten.

6.1. Religionsfreiheit

Die Religionsfreiheit ist in der österr Rechtsordnung mehrfach – mehrfach auch im Verfassungsrang – verankert. Die Regelungen zur Religionsfreiheit finden sich etwa in den Art 14 f StGG²⁶⁹ oder in Art 63 des StV St. Germain²⁷⁰. Ebenso findet sich die

²⁶⁶ T. Döring, Öffentliche Finanzen und Verhaltensökonomik – Zur Psychologie der budgetwirksamen Staatstätigkeit², Wiesbaden 2022, 94.

²⁶⁷ Vgl dazu für einen grundlegenden Überblick T. Döring, Finanzen 82.

²⁶⁸ Vgl radiomaria.at/mit Helfen/spendenkonto (Stand 12.04.2024).

²⁶⁹ Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBI 1867/142 idF BGBl 1988/684.

²⁷⁰ Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, StGBI 1920/303 idF BGBl 1920/1.

Religionsfreiheit in der EMRK²⁷¹, hier konkret in Art 9. Da sich die Regelungen – zumindest im hier relevanten Anwendungsbereich – weitgehend decken, wird in weiterer Folge ausschließlich auf die konkreten Regelungen der Religionsfreiheit in der EMRK Bezug genommen werden. Neben der Religionsfreiheit ist gegenständlich auch das Recht auf freie Meinungsäußerung von Bedeutung und findet sich auch dieses Grundrecht in der österr Rechtsordnung mehrfach als verfassungsmäßig gewährleistetes Grundrecht (vgl etwa Art 13 StGG) verankert. In weiterer Folge wird wiederum auf die Regelung der EMRK, in concreto Art 10, Bezug genommen.

6.1.1. Schutzbereich der Religionsfreiheit

Nunmehr gilt es zunächst, den Schutzbereich²⁷² der Religionsfreiheit im Hinblick auf die Fragestellung dieser Arbeit abzuklären.

Zur Klärung, ob die intentionale Mitfeier von liturgischen Feiern an sich unter den Schutzbereich der Religionsfreiheit zu subsumieren ist, sind zunächst die Kultusfreiheit und ihre Grenzen zu betrachten. Schon die gesetzliche Textierung der Religionsfreiheit räumt der Religionsfreiheit einen doch durchaus sehr weiten Anwendungsbereich ein, insb indem selbst Riten und Gebräuche vom Schutzbereich umfasst sind, wenn etwa Art 9 Abs 1 EMRK festhält: „[...] die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung [...] durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen“. Die Glaubensausübung wird im grundrechtlichen Sinne sehr weit gefasst, wesentliches Element ist die Intention des Gläubigen zur Religionsausübung, eine explizite Vorschrift der Religionsgemeinschaft, die die konkrete Art der Religionsausübung verpflichtend vorschreibt, bedarf es für den grundrechtlichen Schutz nicht. *Grabenwarter/Frank* etwa führen hierzu aus:

Dabei ist es unerheblich, ob die Befolgung eines religiösen Brauchs auf der zwingenden Vorschrift einer Religionsgemeinschaft beruht oder ob innerhalb einer Religionsgemeinschaft Einigkeit über ein religiöses Gebot besteht. Derjenige, der sich auf

²⁷¹ Europäische Menschenrechtskonvention – Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl 1958/210 i dF BGBl III 2010/47.

²⁷² *C. Grabenwarter/L. Frank*, B-VG Bundes-Verfassungsgesetz und Grundrechte, Wien 2020, Art 9 EMRK Rz 1.

die Glaubensfreiheit beruft, muss plausibel darlegen, dass sein Handeln von einem bestimmten Glauben geleitet ist.²⁷³

Diese Schwelle darf jedenfalls bei einer „intentionalen“ Mitfeier als überschritten angesehen werden, weshalb der grundrechtliche Schutz der Mitfeier von liturgischen Feiern via soziale Kommunikationsmittel an sich zu bejahen sein wird. Dies also auch unabhängig davon, wie sich, in concreto, die offizielle Lehre der betreffenden Religionsgemeinschaft zur Mitfeier ihrer liturgischen Feiern via soziale Kommunikationsmittel positioniert.

Es darf an dieser Stelle angemerkt werden, dass aufgrund der vorerwähnten sehr weiten Definition der Religionsausübung das Hören von RM über sehr weite Strecken, wenn nicht zur Gänze, als Religionsausübung im vorangeführten weiten Sinne der Religionsfreiheit zu qualifizieren sein wird. Neben dem „unterrichtenden“ Charakter zahlreicher Sendungen (auch) außerhalb der Übertragungen von liturgischen Feiern, Gebetszeiten etc, ist das Hören von RM wohl per se geeignet, die Hörenden im Sinne der christlichen Religion zu prägen und damit eine – wiewohl weitgefasste – Form der Religionsausübung darzustellen.²⁷⁴ Ob das Hören jeder einzelnen Sendung von RM auch tatsächlich als Religionsausübung im Sinne der verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechte subsumiert werden kann, darf aufgrund des Fokus dieser Arbeit auf die intentionale Mitfeier liturgischer Feiern ohne weitergehende Erörterung bleiben.

Die Religionsausübung via Rundfunk wird sehr häufig vor Ort von Hörenden alleine in ihren privaten Räumlichkeiten erfolgen, die Gemeinschaft mit anderen Religionsausübenden wird lediglich im virtuellen Raum gebildet. Schon in der Textierung der Religionsfreiheit wird explizit die alleinige, nicht öffentliche Religionsausübung dem grundrechtlichen Schutz unterworfen, wenn es in Art. 9 Abs 1 EMRK heißt „[...] seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat [...] zu bekennen“. Es kann sohin auch bei alleiniger intentionaler Mitfeier von liturgischen Feiern in privaten Räumlichkeiten mittels sozialer Kommunikationsmittel das Grundrecht der Religionsausübung angesprochen werden.

²⁷³ C. Grabenwarter/L. Frank, B-VG, Art 9 EMRK Rz 7.

²⁷⁴ Eine ausführliche, umfassende Programmanalyse würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

Daran anknüpfend kann, unter Verweis auf Kap 2.2.1. über die formalrechtliche Einordnung von RMÖ festgehalten werden, dass auch die dort dargelegte Organisationsform des rein nach staatlichem Recht gegründeten Vereins – ohne gleichzeitiger kanonischer Vereinseigenschaft oder auch nur der Belobigung oder Empfehlung – der Inanspruchnahme der grundrechtlichen Religionsfreiheit beim Hören von RM nicht entgegensteht.

6.1.2. Schranken und Schranken-Schranken der Religionsfreiheit

Das Grundrecht der Religionsfreiheit ist jedoch kein absolutes Recht, sondern wird die Religionsfreiheit durch den Gesetzesvorbehalt in Art 9 Abs 2 EMRK in ihrer Reichweite beschränkt:

Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

In der konkret zu untersuchenden Frage, ob das Programmentgelt eine unzulässige Einschränkung der Religionsfreiheit darstellt, ist zunächst festzuhalten, dass das formale Kriterium der gesetzlichen Regelung der Schranke eingehalten wird. Nach dem Wortlaut des Art 9 Abs 2 EMRK handelt es sich um einen „einfachgesetzlichen Gesetzesvorbehalt“, eine Regelung der Schranke im Verfassungsrang ist sohin nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der Schrankenregelung. Durch die Regelung des Programmentgelts im einfachgesetzlichen Gesetzesrang wird dieses Formalkriterium jedenfalls erfüllt.

Neben dem formalen Kriterium, dass eine allfällige Beschränkung der Religionsfreiheit einer gesetzlichen Grundlage bedarf, unterliegen derartige Schranken jedoch auch einer engen inhaltlichen Voraussetzung. Die gesetzliche Regelung weist hierzu eine abschließende Aufzählung der zulässigen Ziele derartiger Schranken auf. Neben der öffentlichen Sicherheit scheiden wohl auch die Gesundheit ebenso wie die Moral oder auch der Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter als Schrankenbegründung für die ORF-Gebühr bzw das ORF-Programmentgelt aus, so dass letztlich alleinig die öffentliche Ordnung als allfällige Rechtfertigung für die ORF-Gebühr bzw das ORF-Programmentgelt zu untersuchen verbleibt. Unter Verweis auf VfSlg 2944/1955 und

VfSlg 15.394/1998 umschreiben C. Grabenwarter/L. Frank die öffentliche Ordnung als den

Inbegriff der die Rechtsordnung beherrschenden Grundgedanken [...] Darunter fallen nur Regelungen, die für das Zusammenleben im Staat wesentlich sind. Mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar sind Handlungen, die das Zusammenleben der Menschen empfindlich stören.²⁷⁵

Allenfalls könnte hier wohl angeführt werden, dass die steuerliche Privilegierung von Religionen, Mitglieder einer Religionsgemeinschaft oder auch die Begünstigung der Religionsausübung dem Erhalt der öffentlichen Ordnung entgegenstehen könnte. Dies umso mehr, als dass das Faktum, Radioempfangsgeräte ausschließlich für die Religionsausübung zu nutzen, praktisch wohl keiner objektivierbaren Beweisführung zugänglich ist, sondern die allfällige Befreiung von der Gebührenpflicht Folge der schlichten Behauptung des oder der Begünstigten – somit auch einem erhöhtem Missbrauchsrisiko unterliegend – bleiben müsste. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass die steuerliche Privilegierung von Religionsgemeinschaften dem Steuerrecht einerseits nicht fremd ist²⁷⁶, andererseits auch grundsätzlich keine verfassungsrechtlichen Bedenken²⁷⁷ gegen derartige Privilegierungen bestehen. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung kann sohin ebenso nicht als taugliche Begründung für die Beschränkung der Religionsfreiheit herangezogen werden.

6.1.3. Schutzpflichten

Hinsichtlich verfassungsgesetzlich gewährleisteter Grundrechte ist darüber hinaus zu beachten, dass den Staat eine Gewährleistungspflicht trifft, er sohin auch die freie Religionsausübung gegenüber Eingriffen Dritter zu schützen hat, etwa das Unterbinden von Störaktionen bei konfessionellen Prozessionen oder der Feiern zum Totengedenken an Allerheiligen (vgl VfSlg 16.054/2000).²⁷⁸ Ebenso ist wohl von der Verpflichtung des Staats zu einer derartigen Ausgestaltung des Abgabensystems auszugehen, die die

²⁷⁵ C. Grabenwarter/L. Frank, B-VG, Art 9 EMRK Rz 14.

²⁷⁶ Vgl etwa die Berücksichtigung von Beiträgen an Religionsgemeinschaften im Zuge der Einkommenssteuerberechnung gem § 18 Abs 1 Z 5 EStG (BGBl 400/1988 idgF).

²⁷⁷ Vgl etwa VfSlg 18.835/2009.

²⁷⁸ Vgl etwa C. Grabenwarter/L. Frank, B-VG, Art 9 Rz 19; G. Muzak, B-VG Bundes-Verfassungsrecht⁶, Wien 2020, Art 9 MRK Rz 9.

Sicherstellung der freien Religionsausübung weitestmöglich gewährleistet. Diese Verpflichtung wird zumindest für Gebühren – wo sich Leistung und Gegenleistung unmittelbar gegenüberstehen – jedenfalls zu bejahen sein. Zur weitergehenden Steuerprivilegierung darf auf das bereits zuvor in Kap 6.1.2. Ausgeführte verwiesen werden.

6.2. Sonstige Grundrechte

Zweifelsohne stellt die Religionsfreiheit hinsichtlich der gegenständlichen Fragestellung das primär anzusprechende Grundrecht dar, weshalb nachstehend weitere Bezug habende Grundrechte nur cursorisch besprochen werden.

6.2.1. Freiheit der Meinungsäußerung – Art 10 EMRK²⁷⁹

Wie in Art 10 Abs 1 EMRK auch explizit angeführt, beinhaltet die Freiheit der Meinungsäußerung auch das Empfangen von Meinungen, Nachrichten etc, sohin ist das Hören von Rundfunksendungen vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit umfasst.²⁸⁰ Aus dem Blickwinkel der Pflicht zur Entrichtung des Programmentgelts darf nicht unerwähnt bleiben, dass hinsichtlich der zulässigen Einschränkungen der Meinungsfreiheit neben den bereits oben in Kap 6.1.2. zur Religionsfreiheit besprochenen Schranken – wie zB öffentliche Sicherheit, Moral (vgl Abs 2 leg cit) – die staatliche Lizenzierung in Form eines Genehmigungsverfahrens in Abs 1 leg cit explizit angeführt wird.²⁸¹

In diesem Zusammenhang darf auch noch auf die staatliche Schutzpflicht zur Sicherstellung einer pluralistischen Medienlandschaft hingewiesen werden, die selbst eine Werbebeschränkung des ORF im Vergleich gegenüber privaten Medien als zulässig im Sinne der Förderung einer pluralistischen Medienlandschaft ansieht.²⁸²

In Anbetracht des Umstandes, dass es sich bei RMÖ um einen rein durch die Hörschaft spendenfinanzierten Privatsender handelt, kommt bei nicht ORF-Sendungen

²⁷⁹ Vgl etwa auch Art 13 StGG.

²⁸⁰ Vgl etwa C. Grabenwarter/L. Frank, B-VG, Art 10 EMRK Rz 4, explizit zu Rundfunksendungen Rz 6; G. Muzak, B-VG, Art 10 MRK Rz 4.

²⁸¹ Vgl C. Grabenwarter/L. Frank, B-VG, Art 10 EMRK Rz 19, 20.

²⁸² C. Grabenwarter/L. Frank, B-VG, Art 10 Rz 21; G. Muzak, B-VG, Art 10 MRK Rz 10.

konsumierenden Hörern und Hörerinnen die Pflicht zur Entrichtung des Programmentgelts einer Verkürzung des Spendenpotentials gleich. Dieser Umstand kann als der staatlichen Schutzpflicht zur Sicherstellung einer pluralistischen Medienlandschaft²⁸³ diametral entgegenstehen angesehen werden.

Festzuhalten ist an dieser Stelle jedoch, dass *G. Muzak*²⁸⁴ unter Verweis auf die Judikatur des EGMR zu *Faccio*²⁸⁵ Rundfunkgebühren grundsätzlich als nicht dem Recht auf Rundfunkfreiheit, diese ist als Teil der Freiheit der Meinungsäußerung zu betrachten, entgegenstehend angesehen wird. Diese Entscheidung des EGMR wird unten unter Kap 6.3.3. näher erläutert werden, es darf aber vorweggenommen angemerkt werden, dass *Faccio* seinen Anspruch auf Gebührenfreiheit nicht auf die Religionsfreiheit gestützt hat.

6.2.2. Versammlungsfreiheit – Art 11 EMRK

Soweit überblickbar finden sich keine Anhaltspunkte für das Ausdehnen der Versammlungsfreiheit auch auf virtuell stattfindende Versammlungen.

6.3. Ausgewählte Judikatur

Soweit überblickbar liegt keine Judikatur des VfGH vor, die sich mit der allfälligen Verfassungswidrigkeit der Pflicht zur Entrichtung des Programmentgelts wegen unzulässiger Einschränkung der Religionsfreiheit auseinandersetzen würde. Insgesamt liegt jedoch durchaus umfangreiche Judikatur, sowohl national als auch international, zur Religionsfreiheit vor.²⁸⁶

²⁸³ C. Grabenwarter/L. Frank, B-VG, Art 10 EMRK Rz 21.

²⁸⁴ G. Muzak, B-VG, Art 10 MRK Rz 8,9.

²⁸⁵ EGMR 31.3.2009, 33/04, *Faccio/Italien*.

²⁸⁶ Vgl. C. Grabenwarter/L. Frank, B-VG, Art 10; G. Muzak, B-VG, Art 10 MRK und die jeweils dort zitierte Judikatur; oder auch A. von Ungern-Sternberg, Religionsfreiheit in Europa – Die Freiheit individueller Religionsausübung in Großbritannien, Frankreich und Deutschland – ein Vergleich, Tübingen 2008 und die dort zitierte Judikatur.

6.3.1. Verwaltungsgerichtshof

Im Erkenntnis VwGH 30.6.2015, Ro 2015/15/0015 hatte sich dieser mit der Reichweite des Begriffs der Rundfunkempfangseinrichtungen auseinanderzusetzen, konkret war zu klären, ob für das Streaming von Radio-/Fernsehprogrammen verwendbare Geräte, wie zB PCs, unter den Begriff der Empfangseinrichtungen gem RGG zu subsumieren sind und der Besitz solcher Geräte in weiterer Folge zur Leistung ua des Programmentgelts verpflichtet. Im Ergebnis entschied der VwGH, dass PCs, Notebooks etc, wenn sie mit Rundfunktechnologie ausgestattet sind (zB TV- oder Radio-Karte) und nur dann, unter den Begriff der Rundfunkempfangseinrichtung zu subsumieren wären.

Auf Basis dieses Erkenntnisses konnten Gläubige, wenn auch nicht über Rundfunkempfangsgeräte, so doch durch Streamen von Radioprogrammen, Live-Streams etc mittels PC, Notebook ohne Radio-Karte Programmentgelt-frei via soziale Kommunikationsmittel intentional an liturgischen Feiern teilnehmen.

Ob diese Mitfeiermöglichkeit jedoch tatsächlich geeignet ist, die Religionsfreiheit in ausreichendem Maße zu gewährleisten, darf bezweifelt werden. Insb ist anzumerken, dass die Wahrscheinlichkeit der Verfügbarkeit von Radioempfangsgeräten gegenüber streaming-fähigen Geräten in speziell betroffenen Gruppen – vgl oben Kap 4.2.1. – als deutlich höher angenommen werden darf. Weiters ist davon auszugehen, dass die regionale Verfügbarkeit von terrestrischem Radioempfang jene von leistungsfähigen Internetverbindungen bzw Serverlandschaften übersteigt²⁸⁷.

6.3.2. Verfassungsgerichtshof

Im Jahre 2021 hob der VfGH²⁸⁸ auf Antrag des ORF jene Wortfolge des § 31 Abs 10 ORF-G auf, welche die Verpflichtung zur Leistung der GIS-Gebühr und somit auch des Programmentgelts letztlich an die Existenz eines empfangstauglichen

²⁸⁷ Anm: Exemplarisch kann hier auf die Osterfeierlichkeiten 2020 verwiesen werden. Der Verfasser etwa wollte die Auferstehungsliturgie aus dem Stift Heiligenkreuz lock-down-bedingt via live-stream intentional mitfeiern. Aufgrund sehr hoher Zugriffszahlen konnte keine ausreichende Übertragungsqualität sichergestellt werden, so dass ein Umstieg auf ein Rundfunkempfangsgerät notwendig war.

²⁸⁸ VfGH 30.6.2022 G 226/2021.

Radioempfangsgeräts/Fernsehgeräts gekoppelt hatte. Die Aufhebung erfolgte mit Wirkung zum 31.12.2023.

Die Verfassungswidrigkeit der gesamten GIS-Gebührenpflicht erfolgte jedoch nicht wegen unzulässiger Einschränkung der Religionsfreiheit, sondern wurde die Bestimmung wegen Gleichheitswidrigkeit aufgehoben. Anknüpfend an das oben unter Kap 6.3.1. besprochene Erkenntnis des VwGH zu Ro 2015/15/0015 bekämpfte der ORF die sogenannte „streaming-Lücke“ vor dem VfGH unter Verweis auf einen Verstoß der Gebührenregelung des § 31 Abs 10 ORF-G gegen den Gleichheitsgrundsatz. Wesentlicher Ansatzpunkt, welchem der VfGH auch folgte, ist die Notwendigkeit der Technologieoffenheit der Gebührenregelung zwecks Gewährleistung der Gleichbehandlung.

6.3.3. EGMR

Der EGMR hatte auf Antrag von Bruno Antonio FACCIO²⁸⁹ die Regelung der italienischen Rundfunkgebühr zu prüfen, welche – wie das Programmentgelt – als Besteuerungsgrundlage auf die Verfügbarkeit eines empfangstauglichen Rundfunkgeräts abstellt, zu prüfen, wobei Faccio die italienische Rundfunkgebühr unter Verweis auf das Grundrecht der Informationsfreiheit gem Art 10 EGMR, auf das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gem Art 8 EMRK sowie auf den Schutz des Eigentums gem Art 1 1. ZPMRK bekämpfte. Für die Gebührenbefreiung bei Nichtbenutzung/Unmöglichkeit der Benutzung sieht das italienische Gesetz eine Verpackung/Verwahrung des Empfangsgerätes, welche die Nutzung des Empfangsgerätes verhindert, vor. Der EGMR hat die italienische Regelung als verhältnismäßig angesehen und unbeanstandet belassen.

7. Conclusio

²⁸⁹ EGMR 31.3.2009, 33/04, *Faccio/Italien*.

Festzuhalten ist, dass das Grundrecht der Religionsfreiheit grundsätzlich sehr weit gefasst ist, so dass bereits bei sehr loser Bindung an eine Glaubensgemeinschaft und intentionalem Tun auf Basis der persönlichen Einstellung der Grundrechtsschutz in Anspruch genommen werden kann, weshalb der intentionalen Mitfeier von liturgischen Wesensvollzügen via soziale Kommunikationsmittel zweifelsfrei grundrechtlicher Schutz gebührt. Dies auch dann, wenn die Bereitstellung des sozialen Kommunikationsmittels nicht direkt durch die Glaubensgemeinschaft selbst erfolgt, sondern durch eine außerkirchliche Organisation wie etwa RMÖ.

Zur kanonischen Einordnung der intentionalen Mitfeier liturgischer Feiern via soziale Kommunikationsmittel ist im Ergebnis festzuhalten, dass von Seiten des Vatikans bislang keine explizite formale Anerkennung in deutlicher Form vorliegt. Dies ist jedoch mE nicht einer Geringschätzung oder Verneinung der Möglichkeit des liturgischen Wesensvollzuges via soziale Kommunikationsmittel geschuldet, sondern vielmehr in der Erhabenheit der liturgischen Wesensvollzüge, insb der Eucharistiefeier, begründet. Ebenso dürfte die zurückhaltende Positionierung der Kirche dem Schutz vor inflationärer Inanspruchnahme, im Sinne von im Einzelfall tatsächlich nicht gerechtfertigter Substitution der Sonntagspflicht, geschuldet sein. Unabhängig von einer expliziten offiziellen Einordnung durch die Autoritäten der Glaubensgemeinschaft kommt der intentionalen Mitfeier liturgischer Wesensvollzüge via soziale Kommunikationsmittel aufgrund des breiten Konsenses als eingeschränkter Glaubensvollzug jedenfalls aber grundrechtlicher Schutz zu.

Ebenso konnte gezeigt werden, dass eine Beschränkung der Religionsfreiheit aus steuerrechtlichen oder abgabemoralischen Gründen weder gerechtfertigt noch notwendig ist.

Im Ergebnis war mE das ORF-Programmentgelt auf Basis der Innehabung einer betriebsbereiten Radioempfangseinrichtung – sohin in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Form – geeignet, einen unzulässigen Eingriff in die Religionsfreiheit darzustellen, zumindest sofern das Radioempfangsgerät ausschließlich für den Glaubensvollzug genutzt wurde. Das seit 1. Jänner 2024 geltende ORF-Programmentgelt auf Basis Haushalt ist hingegen als die Religionsfreiheit nicht in unzulässiger Weise einschränkend anzusehen, als die Begründung eines Haushaltes nicht ausschließlich zum Zwecke der Religionsausübung erfolgen wird. Wenngleich auch das wirtschaftliche

Ergebnis – abgesehen von allgemein veränderten Programmentgeltbeträgen – als weitgehend unverändert betrachtet werden muss, ist sohin festzuhalten, dass durch die erfolgte Novellierung die grundrechtswidrige Beschränkung der Religionsfreiheit als saniert angesehen werden muss.

ANHANG

Abstract

Gebührenpflichtiges Radio Maria? Zum Spannungsverhältnis zwischen dem Grundrecht auf Religionsfreiheit und der Rundfunkgebührenpflicht beschäftigt sich mit der Frage, ob eine Gebühr wie die österreichische Rundfunkgebühr, respektive ihr wesentlichster Bestandteil, das ORF-Programmentgelt (bis 31.12.2023) bzw der ORF-Beitrag (seit 01.01.2024) geeignet sein kann, die Religionsfreiheit in grundrechtswidriger Weise einzuschränken.

Anhand des Beispiels von Radio Maria wird zunächst die kirchenrechtliche Perspektive analysiert. Hierbei wird zunächst der Frage der Organisationsform in der Glaubensausübung nachgegangen. Da es sich bei Radio Maria Österreich um keinen Verein nach kanonischem Recht handelt, werden die faktischen Rahmenbedingungen von Radio Maria Österreich im Sinne von Bindung zur römisch-katholischen Kirche genauer untersucht.

Die zweite kirchenrechtliche Fragestellung beschäftigt sich mit der Frage nach dem gültigen Wesensvollzug durch Teilnahme am Wesensvollzug via soziale Kommunikationsmittel, insbesondere durch das Hören bzw Mitfeiern von Übertragungen von Eucharistiefeiern. Dieser Themenkomplex stellt den Hauptteil der vorliegenden Arbeit dar. Ausgangspunkt bilden Positionierungen der Konzilsväter in den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils sowie der im Nachgang veröffentlichten Pastoralinstruktion *Communio et Progressio*. Neben den bislang 58 päpstlichen Botschaften zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel werden auch einige weitere Dokumente vatikanischer Provenienz untersucht, zB das Apostolische Schreiben *Dies Domini*, die Instruktion *Redemptionis sacramentum* oder auch die pastorale Reflektion *Towards Full Presence*. Eingehend betrachtet werden auch die für Gottesdienst-Übertragungen in Hörfunk und Fernsehen ergangene Arbeitshilfe für den deutschsprachigen Raum sowie im Zuge der Covid-19-Pandemie ergangene Dokumente.

In weiterer Folge werden Situationen definiert und beschrieben, in denen Gläubige zum Wesensvollzug notwendigerweise der Hilfe der sozialen Kommunikationsmittel bedürfen, wobei hier vier Fallgruppen, Gründe in der Person der Gläubigen,

Aussperrungen, mangelndes Angebot Seitens der Kirche sowie die geographische Distanz/Weltkirche, erörtert werden und abschließend die Verpflichtungsdichte im Wesensvollzug (Sonntagsgebot) dargestellt wird.

Die steuerrechtliche Skizze bietet einen Überblick über die vor und nach dem 01.01.2024 in Österreich geltende Rechtslage betreffend Gebührenfinanzierung des öffentlichen Rundfunks und wird die – auch für das Ergebnis der Arbeit – wesentliche Änderung des Steuergegenstandes von „betriebsbereitem Rundfunkempfangsgerät“ auf „Haushalt“ dargestellt.

Im grundrechtlichen Abschnitt der Arbeit werden die Religionsfreiheit, ihre Schranken und Schranken-Schranken genauer betrachtet und den kirchenrechtlichen Erwägungen gegenübergestellt. Die Grundrechtswidrigkeit des vor dem 01.01.2024 eingehobenen ORF-Programmentgelts wird hergeleitet, ebenso wie die Vereinbarkeit der seit 01.01.2024 geltenden Haushaltsabgabe mit dem Grundrecht auf Religionsfreiheit.

Abstract

Taxed listening of Radio Maria? Til 31.12.2023 in Austria the public broadcast company was financed by a tax based on the possession of radio-devices, since 01.01.2024 subject of taxation was changed to household. Whether the old and/or the new regulation is in conflict with the freedom of religion is focus of the paper.

Referring to Radio Maria as an example the canon law perspective will be evaluated at first, therefore, organisational structures being offered for worship. As Radio Maria does not have the status of an organisation based on canon-law, frame conditions and the bindings to the Roman-Catholic Church will be discussed.

Second part – and main focus at all – is the following analysis whether fulfillment of religious practice as Holy Mass by using social communication channels – especially radio broadcast – is possible. Documents of the Second Vatican Council as well as the Pastoral Instruction *Communio et Progressio* and the 58 messages of the different Pope's on behalf of the World Social Communications Day will be analysed. Some further documents of the Vatican as eg *Dies Domini*, *Redemptionis sacramentum* or *Towards Full Presence* as well as a general manual for Worship-Broadcast within the german-speaking countries and documents on behalf of the Covid-19-pandemic will be discussed as well.

The following chapters are focused on different situations believers have to use social media for participating in Holy Mass, as elderly, imprisoned people, people in lock-down or for events that can not be attended in person due to distance. Differences in obligations to attend will also be outlined (eg Masses on Sundays).

The tax-law-chapters will especially focus on the change in tax-subject of the tax for financing the public broadcasting company.

The freedom of religion will be analysed and matched with the results from aforementioned canon-law studies. Old regulation in conflict with the freedom of religion will be outlined as well as the compliance of the new tax-law.

Literaturverzeichnis

a) Rechtsquellen und amtliche Dokumente

Apostolische Pönitentiarie, Dekret vom 19.03.2020, Vatikan 2020, dt Übersetzung vatican.va/roman_curia/tribunals/apost_penit/documents/rc_trib_appen_pro_20200319_decreto-speciali-indulgenze_ge.html (Stand 06.04.2024).

Arbeitsruhegesetz, ARG, BGBl 1983/144 idgF.

Benedikt XVI., Botschaft zum 44. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel – „Der Priester und die Seelsorge in der digitalen Welt – die neuen Medien im Dienst des Wortes“, Vatikan 2010, dt Übersetzung vatican.va/content/benedict-xvi/de/messages/communications/documents/hf_ben-xvi_mes_20100124_44th-world-communications-day.html (Stand 04.04.2024).

Benedikt XVI., Botschaft zum 47. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel – Soziale Netzwerke: Portale der Wahrheit und des Glaubens; neue Räume der Evangelisierung, Vatikan 2013, dt Übersetzung vatican.va/content/benedict-xvi/de/messages/communications/documents/hf_ben-xvi_mes_20130124_47th-world-communications-day.html (Stand 04.04.2024).

Benedikt XVI., Enzyklika *Deus Caritas est*, Vatikan 2005, dt Übersetzung vatican.va/content/benedict-xvi/de/ency-clicals/documents/hf_ben-xvi_enc_20051225_deus-caritas-est.html (Stand 24.03.2024).

Benedikt XVI., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Sacramentum Caritatis*, Vatikan 2007, dt Übersetzung vatican.va/content/benedict-xvi/de/apost_exhortations/documents/hf_ben-xvi_exh_20070222_sacramentum-caritatis.html (Stand 14.04.2024).

Dicastery for Communication, Towards Full Presence – A Pastoral Reflection on Engagement with Social Media, Vatican 2023, engl Übersetzung vatican.va/roman_curia/dpc/documents/20230528_dpc-verso-piena-presenza_en.html.

Einkommensteuergesetz, EStG (BGBl 400/1988 idgF).

Europäische Menschenrechtskonvention – Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl 1958/210 idF BGBl III 2010/47.

Fernmeldegebührengesetz – Anlage (Fernmeldegebührenordnung) § 47 BGBl 170/1970 (Außerkraft seit 1.01.2024).

Fernmeldegebührenordnung BGBl 170/1970 idF BGBl I 70/2016 (Außerkraft seit 1.01.2024).

Franziskus., Botschaft von Papst Franziskus zum 55. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel – „Komm und sieh“ (Joh 1,46). Kommunizieren, indem man den Menschen begegnet, wo und wie sie sind, Vatikan 2021, dt Übersetzung vatican.va/content/francesco/de/messages/communications/documents/papa-francesco_20210123_messaggio-comunicazioni-sociali.html (Stand 04.04.2024).

Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz, Sonntag und Feiertage in Österreich – Hirtenwort der österreichischen Erzbischöfe und Bischöfe, Wien 2001.

Johannes Paul II., Apostolische Konstitution zur Promulgation des CIC, in Codex Iuris Canonici⁸, Vatikan 2017.

Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Dies Domini*, Vatikan 1998, dt Übersetzung vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_letters/1998/documents/hf_jp-ii_apl_05071998_dies-domini.html (Stand 05.04.2024).

Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Mane nobiscum Domine*, Vatikan 2004, dt Übersetzung vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_letters/2004/documents/hf_jp-ii_apl_20041008_mane-nobiscum-domine.html (Stand 14.04.2024).

Johannes Paul II., Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum XIV. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel – „Soziale Kommunikationsmittel und Familie“, Vatikan 1980, dt Übersetzung vatican.va/content/john-paul-ii/de/messages/communications/documents/hf_jp-ii_mes_01051980_world-communications-day.html (Stand 04.04.2024).

Johannes Paul II., Message of the Holy Father John Paul II for the 16th World Communications Day – „Social Communications and the Problems of the Elderly“, Vatikan 1982, engl Übersetzung vatican.va/content/john-paul-ii/en/messages/communications/documents/hf_jp-ii_mes_10051982_world-communications-day.html (Stand 04.04.2024).

Johannes Paul II., Message of the Holy Father John Paul II for the 18th World Communications Day – „Social Communication: Instruments of Encounter Between Faith and Culture“, Vatican 1984, engl Übersetzung vatican.va/content/john-paul-ii/en/messages/communications/documents/hf_jp-ii_mes_24051984_world-communications-day.html (Stand 04.04.2024).

Johannes Paul II., Message of the Holy Father John Paul II for the 19th World Communications Day – „Social Communications for a Christian Promotion of Youth“, Vatican 1985, engl Übersetzung vatican.va/content/john-paul-ii/en/messages/communications/documents/hf_jp-ii_mes_15041985_world-communications-day.html (Stand 04.04.2024).

Johannes Paul II., Message of the Holy Father John Paul II for the 23rd World Communications Day – „Religion in the Mass Media“, Vatican 1989, engl Übersetzung vatican.va/content/john-paul-ii/en/messages/communications/documents/hf_jp-ii_mes_24011989_world-communications-day.html (Stand 04.04.2024).

Johannes Paul II., Botschaft von Johannes Paul II. zum 31. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel – „Jesus, dem Weg, die Wahrheit und das Leben, bekanntmachen“, Vatikan 1997, dt Übersetzung vatican.va/content/john-paul-ii/de/messages/communications/documents/hf_jp-ii_mes_24011997_world-communications-day.html (Stand 04.04.2024).

Johannes Paul II., Botschaft von Johannes Paul II. zum 33. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel – „Die Medien: eine freundliche Stütze für die, die auf der Suche nach Gott-Vater sind“, Vatikan 1999, dt Übersetzung vatican.va/content/john-paul-ii/de/messages/communications/documents/hf_jp-ii_mes_24011999_world-communications-day.html (Stand 04.04.2024).

Johannes Paul II., Botschaft von Johannes Paul II. zum 34. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel – „Zu Beginn des neuen Jahrtausends Christus in den Medien verkünden“, Vatikan 2000, dt Übersetzung vatican.va/content/john-paul-ii/de/messages/communications/documents/hf_jp-ii_mes_20000124_world-communications-day.html (Stand 04.04.2024).

Johannes Paul II., Botschaft von Johannes Paul II. zum 35. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel – „Die Predigt von den Dächern: Das Evangelium im Zeitalter

globaler Kommunikation“, Vatikan 2001, dt Übersetzung vatican.va/content/john-paul-ii/de/messages/communications/documents/hf_jp-ii_mes_20010124_world-communications-day.html (Stand 04.04.2024).

Johannes Paul II., Botschaft von Johannes Paul II. zum 36. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel – „Internet: Ein neues Forum zur Verkündigung des Evangeliums“, Vatikan 2002 dt Übersetzung vatican.va/content/john-paul-ii/de/messages/communications/documents/hf_jp-ii_mes_20020122_world-communications-day.html (Stand 04.04.2024).

Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Christifideles laici*, Vatikan 1988, dt Übersetzung vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost-exhortations/documents/hf_jp-ii_exh_30121988_christifideles-laici.html (Stand 24.03.2024).

Johannes Paul II., Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia*, Vatikan 2003, dt Übersetzung w.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_20030417_ecclesia-de-euch.html (Stand 14.04.2024)

Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion über einige Aspekte des Gebrauchs der Sozialen Kommunikationsmittel bei der Förderung der Glaubenslehre, Vatikan 1992, dt Übersetzung vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_19920330_istruzione-pccs_ge.html (Stand 05.04.2024).

Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Instruktion *Redemptionis sacramentum* über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind, Vatikan 2004, dt Übersetzung vatican.va/roman_curia/congregations/ccdds/documents/rc_con_ccdds_doc_20040423_redemptionis-sacramentum_ge.html.

Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Nota an die Bischöfe und Bischofskonferenzen zu den Feierlichkeiten der Karwoche 2021, Vatikan 2021, dt Übersetzung vatican.va/roman_curia/congregations/ccdds/documents/rc_con_ccdds_doc_20210217_settimanasanta-2021_ge.html (Stand 06.04.2024).

Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Note to Bishops and Episcopal Conferences on the Celebration of Holy Week 2022, Vatikan 2022, engl Übersetzung vatican.va/roman_curia/congregations/ccdds/documents/rc_con_ccdds_doc_20220325_settimanasanta-2022_en.html (Stand 06.04.2024).

N. Krasa, Brief des Generalvikars, Wiener Diözesanblatt Jg 158, Nr. 3 (März 2020)
26.

Kunstförderungsbeitragsgesetz BGBl 573/1981 (Außerkraft seit 1.01.2024).

ORF-Beitrags-Gesetz 2024, BGBl I 112/2023.

ORF-G idF BGBl I 50/2010 mit Ergänzung BGBl I 126/2011 (Außerkraft seit 1.01.2024).

Österreichische Bischofskonferenz, Wort zur Corona-Krise (19. März 2020) Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 81, 2.

Österreichische Bischofskonferenz, „Gebet und stiller Dienst“ – Hirtenwort der österreichischen Bischöfe (1. Mai 2020) Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 81, 3.

Österreichische Bischofskonferenz, Christliche Verantwortung im zweiten Lockdown (9. bis 12. November 2020) Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 82, 3.

Päpstliche Kommission für die Instrumente der sozialen Kommunikationsmittel, Pastoralinstruktion *Communio et Progressio*, Vatikan 1971, dt Übersetzung vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/pccs/documents/rc_pc_pccs_doc_23051971_communio_ge.html (Stand 31.03.2024).

Paul VI., Message of the Holy Father for the World Social Communications Day – Theme: Advertising in the Mass Media: Benefits, Dangers, Responsibilities, Vatican 1977, engl Übersetzung vatican.va/content/paul-vi/en/messages/communications/documents/hf_p-vi_mes_19770512_xi-com-day.html (Stand 04.04.2024).

Paul VI., Message of the Holy Father for the World Social Communications Day – Theme: Social Communications and Evangelization in Today's World, Vatican 1974, engl Übersetzung vatican.va/holy_father/index_ge.htm (Stand 04.04.2024).

Pontificium Consilium de Communicationibus Socialibus, Pastoral Instruction „Aetatis Novae“ – on Social Communications on the Twentieth Anniversary of *Communio et Progressio*, Vatican 1994, engl Übersetzung vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/pccs/documents/rc_pc_pccs_doc_22021992_aetatis_en.html (Stand 05.04.2024).

Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung, Vereinsstatuten (Stand 14.06.2016).

Rundfunkgebührengesetz, RGG, BGBl I 159/1999 idgF.

Robert Sarah, Dekret In der Zeit von Covid-19 (II), Vatikan 2020, dt Übersetzung vatican.va/roman_curia/congregations/ccdds/documents/rc_con_ccdds_doc_20200325_decreto-intempodicovid_ge.html.

C. Schönborn, Dekret vom 10. März 2020, Wiener Diözesanblatt Jg 158, Nr. 3 (März 2020) 25.

C. Schönborn, Dekret vom 10. März 2020, Wiener Diözesanblatt Jg 158, Nr. 3 (März 2020) 26.

C. Schönborn, Dekret vom 12. März 2020, Wiener Diözesanblatt Jg 158, Nr. 3a (März 2020) 34.

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg), Gottesdienst-Übertragungen in Hörfunk und Fernsehen – Leitlinien und Empfehlungen 2002², Bonn 2007.

Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBL 1867/142 idF BGBl 1988/684.

Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen rechte der Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, StGBL 1920/303 idF BGBl 1920/1.

Vereinsgesetz 2002, BGBl I 66/2002 idgF.

World Family of Radio Maria, Die Werte von Radio Maria (Stand 14.06.2016).

Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret Ad Gentes, Vatikan 1965, dt Übersetzung vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decree_19651207_ad-gentes_ge.html (Stand 28.03.2024).

Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret Apostolicam Actuositatem, Vatikan 1965, dt Übersetzung vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decree_19651118_apostolicam-actuositatem_ge.html (Stand 28.03.2024).

Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret *Christus Dominus*, Vatikan 1965, dt Übersetzung w.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decree_19651028_christus-dominus_ge.html (Stand 28.03.2024).

Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret *Inter mirifica*, Vatikan 1963, dt Übersetzung vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decree_19631204_inter-mirifica_ge.html (Stand 28.03.2024).

Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret *Optatam Totius*, Vatikan 1965, dt Übersetzung vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decree_19631204_inter-mirifica_ge.html (Stand 31.03.2024).

Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret *Orientalium Ecclesiarum*, Vatikan 1964, dt Übersetzung vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decree_19641121_orientalium-ecclesiarum_ge.html (Stand 31.03.2024).

Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret *Perfectae Caritatis*, Vatikan 1965, dt Übersetzung www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decree_19651028_perfectae-caritatis_ge.html (Stand 31.03.2024).

Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret *Presbyterorum Ordinis*, Vatikan 1965, dt Übersetzung vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/index_ge.htm (Stand 31.03.2024).

Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Dei Verbum*, Vatikan 1965, dt Übersetzung vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19651118_dei-verbum_ge.html (Stand 31.03.2024).

Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Lumen Gentium*, Vatikan 1964, dt Übersetzung vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19641121_lumen-gentium_ge.html (Stand 31.03.2024).

Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung *Dignitas Humanae*, Vatikan 1965, dt Übersetzung vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decl_19651207_dignitatis-humanae_ge.html (Stand 28.03.2024).

Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung *Gravissimum Educationis*, Vatikan 1965, dt Übersetzung vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decl_19651028_gravissimum-educationis_ge.html (Stand 31.03.2024).

Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung *Nostra Aetate*, Vatikan 1965, dt Übersetzung [vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decl_19651028_nostra-aetate_ge.html](https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decl_19651028_nostra-aetate_ge.html) (Stand 31.03.2024).

Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution *Sacrosanctum Concilium*, Vatikan 1963, dt Übersetzung [vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19631204_sacrosanctum-concilium_ge.html](https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19631204_sacrosanctum-concilium_ge.html) (Stand 31.03.2024).

Zweites Vatikanisches Konzil, Pastorale Konstitution *Gaudium et spes*, Vatikan 1965, dt Übersetzung [vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19651207_gaudium-et-spes_ge.html](https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19651207_gaudium-et-spes_ge.html) (Stand 29.03.2024).

b) Literatur:

G. Bausenhardt, Theologischer Kommentar zum Dekret über das Apostolat der Laien *Apostolicam actuositatem*, in P. Hünemann/B. J. Hilberath (Hrsg), Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil (Sonderausgabe 2009) IV 1.

G. Bausenhardt, Theologischer Kommentar zum Dekret über das Hirtenamt der Bischöfe in der Kirche *Christus Dominus*, in P. Hünemann/B. J. Hilberath (Hrsg), Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil III, Regensburg Sonderausgabe 2009, 225.

C. B. Blankart, Öffentliche Finanzen in der Demokratie. Eine Einführung in die Finanzwissenschaft⁹, München 2017).

T. Döring, Öffentliche Finanzen und Verhaltensökonomik – Zur Psychologie der budgetwirksamen Staatstätigkeit², Wiesbaden 2022.

C. Grabenwarter/L. Frank, B-VG Bundes-Verfassungsgesetz und Grundrechte, Wien 2020.

R. Kaczynski, Theologischer Kommentar zur Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, in P. Hünemann/B. J. Hilberath (Hrsg), Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil II, Freiburg – Basel – Wien Sonderausgabe 2009, 1.

S. Kirchmayr, in W. Doralt/G. Ruppe, Grundriss des österreichischen Steuerrechts I¹², Wien 2019, 1.

G. Muzak, B-VG Bundes-Verfassungsrecht⁶, Wien 2020.

C. Ohly, Das Bußsakrament, in S. Haering/W. Rees/H. Schmitz (Hrsg), Handbuch des katholischen Kirchenrechts³, Regensburg 2015, 1184.

H.-J. Sander, Theologischer Kommentar zum Dekret über die sozialen Kommunikationsmittel *Inter mirifica*, in P. Hünemann/B. J. Hilberath (Hrsg), Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil II, Freiburg – Basel – Wien Sonderausgabe 2009, 229.

H.-J. Sander, Theologischer Kommentar zur Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes*, in P. Hünemann/B. J. Hilberath (Hrsg), Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil IV, Freiburg – Basel – Wien Sonderausgabe 2009, 581.

T. Schüller, Allgemeine Fragen des kirchlichen Vereinsrechts, in S. Haering/W. Rees/H. Schmitz (Hrsg), Handbuch des katholischen Kirchenrechts³, Regensburg 2015, 796.

A. von Ungern-Sternberg, Religionsfreiheit in Europa – Die Freiheit individueller Religionsausübung in Großbritannien, Frankreich und Deutschland – ein Vergleich (2008) und die dort zitierte Judikatur.

Abkürzungsverzeichnis

AA	Vaticanum II, Dekret <i>Apostolicam actuositatem</i>
AAS	Acta Apostolicae Sedis. Romae 1909 ff
ABl Biko	Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz
Abs	Absatz
AG	Vaticanum II, Dekret <i>Ad gentes</i>
Anm	Anmerkung
ARG	Arbeitsruhegesetz
Art	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
BiKo	Bischofskonferenz
bzw	beziehungsweise
c./cc.	Canon
CIC	Codex Iuris Canonici v 25.01.1983
CP	Pastoralinstruktion <i>Communio et Progressio</i> v 23.05.1971
DD	Apostolisches Schreiben <i>Dies Domini</i> v 31.05.1998
Dt	deutsch(e, er, es, en)
DV	Vaticanum II, Dogmatische Konstitution <i>Dei verbum</i>
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Engl	englisch(e, er, es)
EstG	Einkommensteuergesetz
Etc	et cetera
f, ff	folgende (Seite, Seiten)
FN	Fussnote
gem	gemäß
GE	Vaticanum II, Erklärung <i>Gravissimum educationis</i>
GS	Vaticanum II, Pastoralkonstitution <i>Gaudium et spes</i>
hl	heilig(e, er, es, en)
Hrsg	Herausgeber
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung

IM	Vaticanum II, Dekret <i>Inter mirifica</i>
insb	insbesondere
Int.n Re. No	Internationale Markenregisternummer
iVm	in Verbindung mit
Jg	Jahrgang
Jud	Judikatur
Kap	Kapitel
LG	Vaticanum II, Dogmatische Konstitution <i>Lumen gentium</i>
Lit	Literatur
lit	litera (Buchstabe)
mE	meines Erachtens
Mt	Evangelium nach Matthäus
mwN	mit weiteren Nennungen
Nr	Nummer
ORF	Österreichischer Rundfunk
österr	österreichisch(e, er, es, en)
OT	Vaticanum II, Dekret <i>Optatam totius</i>
RGBI	Reichsgesetzblatt
RGG	Rundfunkgebührengesetz
RM	Radioprogramm „Radio Maria“
RMÖ	Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“
RS	Instruktion <i>Redemptionis Sacramentum</i> v 25.03.2004
Rz	Randziffer
SC	Vaticanum II, Konstitution <i>Sacrosanctum Concilium</i>
Sek	Sekretariat
StGBI	Staatsgesetzblatt
StGG	Staatsgrundgesetz
StV St. Germain	Staatsvertrag von St. Germain
TFP	Pastorale Reflektion <i>Towards Full Presence</i> v 28.05.2023
u	und
UR Monat/Jahr	Unser Radio Monat/Jahr Programmheft von RMÖ
VereinsG	Vereinsgesetz
VatII	Vaticanum II

VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse u wichtigsten Beschlüsse des VfGH
vgl	vergleiche
vs	versus
VSRMÖ	Vereinsstatuten von Radio Maria Österreich
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WFRM	World Family of Radio Maria (internationale Dachorganisation)
WrDBl	Wiener Diözesanblatt
WRM	Die Werte von Radio Maria
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
zit	zitiert
ZVR	Zentrales Vereinsregister